

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Gesundheit und Soziales – Abteilung Jugendwohlfahrt

Kennzeichen

GS6-G-1000/043-2013

BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	
Dr. Peter Rozsa		16412	15. Oktober 2013
Gerald Zeyringer		16388	

Betrifft

NÖ Kinder- und Jugendhilfegesetz (NÖ KJHG); Synopse

Insgesamt erfolgten zum gegenständlichen Entwurf 27 Stellungnahmen (gereiht nach dem Zeitpunkt des Einlangens) von:

1. NÖ Gleichbehandlungsbeauftragte
2. Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptmänner in NÖ
3. Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur
4. Magistrat Waidhofen/Ybbs
5. Bundesministerium für Gesundheit
6. Gemeindevertreterverband der Volkspartei NÖ
7. Bundesministerium für Inneres
8. NÖ Hilfswerk
9. Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ
10. Bundesministerium für Justiz
11. Abteilung Gesundheitswesen/Sanitätsdirektion
12. NÖ Berufsverband der SozialarbeiterInnen
13. Bundeskanzleramt/Verfassungsdienst
14. Abteilung Personalangelegenheiten A
15. Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung, Fachgebiet Jugendwohlfahrt
16. NÖ Kinderfreunde
17. Verein Väter ohne Rechte
18. NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft
19. Caritas der Diözese St. Pölten
20. Landespersonalvertretung
21. Interessensvertretung der NÖ Familien
22. Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ
23. Abteilung Finanzen
24. Plattform freie Jugendwohlfahrtsträger NÖ
25. SOS-Kinderdorf
26. Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend
27. Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 17.10.2013
zu Ltg.-**197/K-18-2013**
S-Ausschuss

1. Hauptstück Grundsätze

§ 1 Inhalt und Trägerschaft

- (1) Das NÖ Kinder- und Jugendhilfegesetz regelt die Aufgaben und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Diese Leistungen dienen der Unterstützung der Eltern bei der Erfüllung ihres Erziehungsauftrages. Zur Sicherstellung des Kindeswohles können diese Leistungen den Erziehungsauftrag der Eltern ergänzen oder gänzlich ersetzen.
- (2) Träger der Kinder- und Jugendhilfe ist das Land.
- (3) Die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe werden von der Landesregierung und den Bezirksverwaltungsbehörden besorgt.
- (4) Die Besorgung der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe kann auch durch private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen erfolgen.

Stellungnahme(n):

Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptmänner in NÖ:

Im Abs. 2 sollte ausdrücklich klargestellt werden, dass sich Jugendhilfe auf Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bezieht. Träger der Kinder- und Jugendhilfe ist gemäß Abs. 2 das Land, deshalb musste es im Abs. 4 statt „... Leistungen der Jugendhilfeträger“ richtig „.....Leistungen des Jugendhilfeträgers“ oder noch eindeutiger „.....Leistungen der Jugendhilfe“ heißen.

NÖ Kinderfreunde:

Im vorliegenden Gesetzesentwurf wird die Sicherung des Kindeswohls als bloß implizites Ziel des NÖ Kinder- und Jugendhilfegesetzes formuliert. Es wird ausdrücklich festgehalten, dass sämtliche im Gesetzesentwurf definierten Leistungen vor allem als Unterstützung der Eltern zu betrachten sind. Als NÖ Kinderfreunde schlagen wir daher vor, das Kindeswohl klarer hervor zu streichen. Eine Möglichkeit wäre in Anlehnung des Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz 2013 den Begriff des Kindeswohls zu definieren oder zumindest einen Verweis auf das oben genannte Gesetz in den Erläuterungen aufzunehmen. Darüber hinaus ist im § 1 ein Vermerk auf die Kinderrechtskonvention zu überlegen.

Plattform freie Jugendwohlfahrtsträger NÖ:

Hier heißt es der Träger der Kinder- und Jugendhilfe ist das Land. Auch wenn in der Folge im Absatz 3 die Rede davon ist, dass die Leistungen der Jugendhilfe von der Landesregierung und den Bezirksverwaltungsbehörden besorgt werden, fehlt unserer Meinung nach die Erwähnung der MAGISTRATE!

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

In Abs. 1 könnte allenfalls die Abkürzung „NÖ“ entfallen. In Abs. 2 wäre zu überprüfen, ob die Worte „Kinder- und“ erforderlich sind. In Abs. 3 und 4 ist unklar,

warum einerseits von „Leistungen der Jugendhilfe“ und andererseits von „Leistungen der Jugendhilfeträger“ gesprochen wird. Falls keine Unterschiede vorhanden sind, wäre eine sprachliche Vereinheitlichung anzustreben.

§ 2

Grundsätze der Kinder- und Jugendhilfe

- (1) Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Förderung ihrer Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten. Sie sind an allen Entscheidungen, die sie betreffen, altersadäquat zu beteiligen.
- (2) Die Pflege und Erziehung von Kindern und Jugendlichen ist in erster Linie das Recht und die Pflicht ihrer Eltern. Die Erziehung hat besonders das Ziel, Kindern und Jugendlichen die Entwicklung einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu ermöglichen.
- (3) Eltern sind bei der Ausübung von Pflege und Erziehung durch Beratung und Information zu unterstützen und das soziale Umfeld ist zu stärken.
- (4) Wird das Kindeswohl hinsichtlich Pflege und Erziehung nicht gewährleistet, sind Erziehungshilfen zu gewähren.
- (5) Erfüllen Eltern ihre Erziehungspflichten nicht, so sind andere Personen mit diesen Aufgaben zu betrauen.
- (6) In familiäre Rechte und Pflichten und Beziehungen darf nur insoweit eingegriffen werden, als dies zur Gewährleistung des Kindeswohles notwendig und im bürgerlichen Recht vorgesehen ist.
- (7) Die Wahrnehmung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe erfolgt in Kooperation mit anderen Einrichtungen, die für die pädagogische, gesundheitliche, soziale und finanzielle Betreuung, Unterstützung und Versorgung von Kindern und Jugendlichen vorgesehen sind.
- (8) Kinder- und Jugendhilfe ist neben den Angeboten der Kinderbetreuung, des Kindergartens, der Schule, den Angeboten des Gesundheitssystems sowie der Sozial- und Behindertenhilfe subsidiär zu gewähren.
- (9) Der Träger der Kinder- und Jugendhilfe hat erforderlichenfalls Eltern bei der Inanspruchnahme von Leistungen nach Abs. 8 zu unterstützen oder Leistungen bei den Leistungserbringern anzuregen.

Stellungnahme(n):

Bundesministerium für Justiz:

In § 2 des Entwurfs ist generell nur von „Eltern“ die Rede. Das B-KJHG spricht hingegen stets von „Eltern und sonst mit Pflege und Erziehung betraute Personen“, sodass vorgeschlagen wird, dieses Begriffspaar auch im vorliegenden Entwurf zu verwenden. In Abs 2 leg. Cit. ist überdies nur von zu gewährender „Beratung“ die Rede, während das BKJHG vorsieht, dass „Eltern und sonst mit Pflege und Erziehung betraute Personen“ bei der Ausübung von Pflege und Erziehung durch „Information und Beratung“ zu unterstützen sind. Dies wäre im Entwurf entsprechend anzugleichen.

Verein Väter ohne Rechte:

In § 2 wird über familiäre Rechte, in § 3 über Familie gesprochen. In den Begriffsbestimmungen des § 5 fehlt der Familienbegriff völlig. Wir schlagen daher vor, Familie als die "Zusammenarbeit" von den biologischen Eltern mit deren Kindern zu definieren; auch ohne gemeinsamen Haushalt.

NÖ Kinder & Jugend Anwaltschaft:

Es sollte aus Sicht der NÖ kija das Partizipationsrecht von Minderjährigen und das Recht des eigenständigen Zuganges dieser zu Leistungen der öffentlichen Kinder – und Jugendhilfe bereits hier als Grundsatz normiert werden, nicht erst im Rahmen der Gefährdungsabklärung siehe §§ 37ff! Daher sollte § 2 aus kinderrechtlicher Sicht um folgende Punkte ergänzen werden: „Minderjährige sind an allen Entscheidungen, die sie betreffen, altersadäquat zu beteiligen. Minderjährigen ist nach Möglichkeit ein eigenständiger Zugang zu Leistungen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe zu gewähren bzw. einzuräumen. Bei der Evaluierung der Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe ist die Meinung der Minderjährigen entsprechend ihrem Alter zu berücksichtigen“, vgl. z.B. § 3 Tiroler Kinder- und Jugendhilfegesetz oder § 1 (5) OÖ Kinder- und Jugendhilfegesetz.

§ 3

Ziele der Kinder- und Jugendhilfe

Bei der Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz sind folgende Ziele zu verfolgen:

1. Bildung eines allgemeinen Bewusstseins für Grundsätze und Methoden förderlicher Pflege und Erziehung unter Ausschließung der Anwendung jeglicher Gewalt und der Zufügung körperlichen oder seelischen Leides;
2. Stärkung der Erziehungskraft der Familien und Förderung des Bewusstseins der Eltern für die Gewährung der Fürsorge, der Geborgenheit und der sorgfältigen Erziehung ihrer Kinder und Jugendlichen unter dem Gesichtspunkt des Kindeswohles;
3. Förderung einer angemessenen Entfaltung und Entwicklung von Kindern und Jugendlichen sowie deren Verselbständigung;
4. Schutz von Kindern und Jugendlichen vor allen Formen von Gewalt und anderen Kindeswohlgefährdungen hinsichtlich Pflege und Erziehung;
5. Zusammenarbeit mit der Familie und Rückführung von Kindern und Jugendlichen in ihre Familie im Interesse des Kindeswohles, insbesondere im Zusammenhang mit Erziehungshilfen.

Stellungnahme(n):

Verein Väter ohne Rechte:

In § 2 wird über familiäre Rechte, in § 3 über Familie gesprochen. In den Begriffsbestimmungen des § 5 fehlt der Familienbegriff völlig. Wir schlagen daher vor, Familie als die "Zusammenarbeit" von den biologischen Eltern mit deren Kindern zu definieren; auch ohne gemeinsamen Haushalt.

NÖ Kinder & Jugend Anwaltschaft:

Ausdrücklich begrüßt wird, dass der Anspruch auf gewaltfreie Erziehung verstärkt hervorgehoben wird (siehe erläuternde Bemerkungen), der aus kinderrechtlicher Sicht unbedingt im Rahmen der (Kinder - und) Jugendhilfe zu gewähren und gesetzlich auch im ABGB normiert ist!

SOS-Kinderdorf:

Die Zusammenarbeit mit der Familie ist aus der Sicht von SOS-Kinderdorf sehr wichtig. Neue Erkenntnisse der Forschung haben auch die Bedeutung von Geschwisterbeziehungen gezeigt

<http://www.paedagogik.sos-kinderdorf.at/?Aktuelles>.

Vorgeschlagen wird eine explizite Erwähnung der Aufgaben, die sich auf die Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen beziehen.

§ 4

Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe

Unter Berücksichtigung der Grundsätze des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, BGBl. Nr. 7/1993, sind folgende Aufgaben im erforderlichen Ausmaß zu besorgen:

1. Information über förderliche und gewaltfreie Pflege und Erziehung von Kindern und Jugendlichen;
2. Beratung bei Erziehungs- und Entwicklungsfragen und familiären Problemen;
3. Hilfen für Eltern, werdende Eltern, Familien, Kinder und Jugendliche zur Bewältigung von familiären Problemen und Krisen;
4. rechtliche Vertretungen, die sich aus Bürgerlichem Recht ergeben, insbesondere in Abstammungs- und Unterhaltsangelegenheiten;
5. Übernahme und Ausübung der Obsorge, wenn die Erziehungsberechtigten dazu nicht in der Lage sind;
6. Gefährdungsabklärung und Hilfeplanung;
7. Erziehungshilfen bei Gefährdung des Kindeswohls hinsichtlich Pflege und Erziehung;
8. Zusammenarbeit mit Einrichtungen, Behörden und öffentlichen Dienststellen im Rahmen dieses Gesetzes;
9. Fremde Pflege;
10. Mitwirkung an der Adoption von Kindern und Jugendlichen;
11. Öffentlichkeitsarbeit zu Zielen, Aufgaben und Arbeitsweisen der Kinder- und Jugendhilfe;
12. Durchführung von Planung, Forschung sowie Steuerung des Leistungsangebotes.

Stellungnahme(n):

Verein Väter ohne Rechte:

Die Aufgaben der Jugendhilfe werden in § 4 beschrieben. Speziell die Punkte 6 und 9 werfen die Frage nach der Kompetenz auf. Mit welchen Kompetenzen wollen Mitarbeiterinnen der Jugendwohlfahrt z.B. eine psychische Gewaltausübung an einem Kind feststellen? Mit welchen Kompetenzen eine physische? Über die derzeitige Ausbildung zu Sozialarbeitern müssten die Mitarbeiterinnen psychologische, medizinische und juristische Ausbildungen besitzen. Unser Vorschlag ist daher diese Aufgaben nur im Team mit den zuvor genannten Professionen ausführen zu dürfen.

NÖ Kinder & Jugend Anwaltschaft:

Aus kinderrechtlicher Sicht wird die explizite und vorangestellte Bezugnahme auf die Grundsätze des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, BGBl. 7/1993, hinsichtlich der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe (§ 4 1. Satz vorliegender Entwurf) sehr positiv hervorgehoben! In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass der Grundsatz der Partizipation im Art.4 leg.cit. normiert wird (siehe Anmerkung zu § 2).

§ 5 Begriffsdefinitionen

Im Sinne dieses Gesetzes bedeuten die Begriffe:

1. „Kinder und Jugendliche“: Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres;
2. „junge Erwachsene“: Personen, die das 18., aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben;
3. „Eltern“: Eltern, einschließlich Adoptiveltern sowie die jeweiligen Elternteile, die nach dem Gesetz oder vergleichbarem ausländischen Recht als Vater und Mutter gelten;
4. „werdende Eltern“: Schwangere und deren Ehepartner oder der von der Schwangeren als Vater des ungeborenen Kindes bezeichnete Mann;
5. „Erziehungsberechtigte“: Personen (auch Einzelpersonen), einschließlich der Eltern oder Elternteile, die mit der Pflege und Erziehung oder vergleichbaren Rechten und Pflichten nach ausländischem Recht kraft Gesetzes oder gerichtlicher Verfügung betraut sind;
6. „nahe Angehörige“: bis zum dritten Grad Verwandte oder Verschwägerter und Ehepartner und Ehepartnerinnen oder Lebensgefährten und Lebensgefährtinnen oder eingetragene Partner und Partnerinnen von Elternteilen;
7. Private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen: Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit oder deren Rechtsträger, die vom Kinder- und Jugendhilfeträger beauftragt sind, Leistungen nach diesem Gesetz zu erbringen;
8. der Begriff „Pflegepersonen“ umfasst neben dem in § 58 Abs. 2 definierten Personenkreis auch jene natürlichen Personen, die einen Antrag auf Eignungsfeststellung zur Übernahme eines Pflegekindes gestellt haben;
9. der Begriff „Adoptiveltern und Adoptivelternteile“ umfasst auch jene natürlichen Personen, die einen Antrag auf Eignungsfeststellung zur Übernahme eines Adoptivkindes gestellt haben.

Stellungnahme(n):

Bundesministerium für Justiz:

In § 5 des Entwurfs werden Begriffe definiert. Dabei weichen die Begriffe in Z 3 („Eltern“), in Z 5 („Erziehungsberechtigte“) und in Z 8 („Pflegepersonen“) von der entsprechenden Begriffsdefinition im B-KJHG ab. Im Sinne der Einheitlichkeit wird vorgeschlagen, die Begriffsdefinitionen des B-KJHG in den NÖ Entwurf zu übernehmen; anderenfalls sollte zumindest in § 2 bzw. dann, wenn von „Eltern“ gesprochen wird, immer auch der Begriff „sonst Erziehungsberechtigter“ zusätzlich verwendet werden.

Verein Väter ohne Rechte:

In § 2 wird über familiäre Rechte, in § 3 über Familie gesprochen. In den Begriffsbestimmungen des § 5 fehlt der Familienbegriff völlig. Wir schlagen daher vor, Familie als die "Zusammenarbeit" von den biologischen Eltern mit deren Kindern zu definieren; auch ohne gemeinsamen Haushalt.

In den Begriffsdefinitionen des § 5 fehlen:

- Familie: Kinder und deren biologische Eltern auch ohne Obsorge
- Kindeswohl: was genau ist dieser Begriff für die Jugendwohlfahrt im Vergleich zur Justiz?

- Kindeswohlgefährdung: eine taxative Aufzählung der Gefährdungen hilft den ausführenden Mitarbeiterinnen
- Krise: was genau ist das?

Plattform freie Jugendwohlfahrtsträger NÖ:

Es ist gut, wenn wesentliche Begriffe definiert werden, damit möglichst keine unklare Auslegung erfolgen kann. Auch wenn diese Aufstellung sicher nicht den Anspruch auf Vollständigkeit erheben wird, so wäre es unserer Meinung nach gut, wenn neben den privaten Jugendhilfeeinrichtungen auch die "öffentlichen Jugendhilfeeinrichtungen" angeführt werden, denn diese werden genauso mit der Durchführung von Leistungen beauftragt. Oder nimmt man als "selbstverständlich" an, dass die Leistungserbringung ohnedies zunächst durch das "Land" zu erfolgen hat und nur, falls dies nicht durch ein eigenes Angebot ermöglicht werden kann, durch private Träger erfolgt? Aber auch hier wäre eine klare Trennung zwischen Träger und Leistungserbringer gut. Die nicht klare Abgrenzung WER ist in welcher Weise Träger, WER ist der Auftraggeber und hat letztlich auch die Aufsicht sowie WER aller kann mit der Durchführung von Leistungen betraut werden, lässt einigen Spielraum sowie Intransparenz offen. Eine zusätzliche Frage ist, wie haben diese (Auftraggeber und Leistungserbringer) dann jeweils ein "Recht" auf Mitwirkung z.B. bei Planung, wenn letztlich auch alles auf den Träger Land - ohne Differenzierung - subsummiert werden kann.

Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend:

Zu Z 5: Es sollte anstelle "Erziehungsberechtigte" der Ausdruck "mit Pflege und Erziehung betraute Personen" verwendet werden.

Zu Z 8: Natürliche Personen, die einen Antrag auf Eignungsfeststellung zur Übernahme eines Pflegekindes gestellt haben, sind keine Pflegepersonen im Sinne des § 18 Abs. 3 B-KJHG 2013.

Zu Z 9: Natürliche Personen, die einen Antrag auf Eignungsfeststellung zur Übernahme eines Adoptivkindes gestellt haben, werden im B-KJHG wie auch in anderen Ausführungsgesetzen als Adoptivwerber/innen bezeichnet. Der Begriff sollte im Sinne der obigen Ausführungen übernommen werden.

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Auf ein Schreibversehen in Z. 8 wird hingewiesen (neben dem).

§ 6

Persönlicher Anwendungsbereich

Voraussetzung für die Gewährung von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe ist ein Hauptwohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt oder Aufenthalt in Niederösterreich von werdenden Eltern, Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Zivilrechtliche Bestimmungen nach § 212 ABGB bleiben davon unberührt.

§ 7

Sachliche und örtliche Zuständigkeit

- (1) Die Aufgaben und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, die nicht von den Bezirksverwaltungsbehörden besorgt werden, sind von der Landesregierung zu besorgen.
- (2) Aufgaben und Leistungen der Bezirksverwaltungsbehörden:
 1. Gefährdungsabklärung;
 2. Erstellung der Hilfeplanung;
 3. Durchführung der Erziehungshilfen gemäß §§ 43 und 44, sowie §§ 49 und 50;
 4. Vermittlung von Pflegekindern;
 5. Pflegeaufsicht;
 6. Gewährung des Pflegeelterngeldes;
 7. Bewilligung und Aufsicht von privaten Pflegeverhältnissen;
 8. rechtliche Vertretungen, die sich aus Bürgerlichem Recht ergeben, insbesondere in Abstammungs- und Unterhaltsangelegenheiten;
 9. Übernahme und Ausübung der Obsorge;
 10. Kostenersatz.
- (3) Die Landesregierung kann zum Zweck der Steuerung gemäß § 22 und zur Schaffung einheitlicher Standards regionale Kompetenzzentren errichten, die nicht hoheitliche Aufgaben und Leistungen der Bezirksverwaltungsbehörden ausüben.
- (4) Für die Erbringung der in Abs. 2 genannten Aufgaben und Leistungen ist jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in deren Wirkungsbereich die betroffenen Kinder, Jugendlichen, jungen Erwachsenen, werdenden Eltern oder Pflegepersonen ihren Hauptwohnsitz, mangels eines solchen ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Ist auch ein solcher nicht gegeben, ist der Aufenthalt maßgeblich.
- (5) Bei Gefahr im Verzug ist jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in deren Wirkungsbereich die erforderlichen Veranlassungen zu treffen sind. Die gemäß Abs. 4 örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde ist unverzüglich zu verständigen.
- (6) Bei Wechsel des Hauptwohnsitzes, gewöhnlichen Aufenthalts oder Aufenthalts innerhalb von Niederösterreich sind die Aufgaben und Leistungen von der nach dem neuen Aufenthalt zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu besorgen. Kein Zuständigkeitswechsel tritt ein, wenn sich Kinder und Jugendliche im Rahmen einer Erziehungshilfe im Verwaltungsgebiet einer anderen Bezirksverwaltungsbehörde aufhalten und wichtige Gründe nicht dafür sprechen. Die Bezirksverwaltungsbehörde, die von Umständen Kenntnis erhält, die den Wechsel der Zuständigkeit begründen, hat die andere davon unverzüglich zu unterrichten.
- (7) Bei Wechsel des Hauptwohnsitzes, gewöhnlichen Aufenthalts oder Aufenthalts in ein anderes Bundesland gilt Abs. 6 sinngemäß. Sofern dem Kinder- und Jugendhilfeträger Elternrechte nach bürgerlichem Recht zukommen, ist § 212 ABGB anzuwenden.

Stellungnahme(n):

Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptmänner in NÖ

Zitierung der entsprechenden Paragraphen statt 3. Hauptstück, 6. Abschnitt, 2. und 4. Kapitel. Statt der Zitierung von „Absatz 3“ ist in beiden Absätzen jeweils richtig Abs. 4 anzuführen.

Bundesministerium für Justiz:

In § 7 des Entwurfs werden die Aufgaben und Leistungen der Bezirksverwaltungsbehörden aufgezählt. Dabei scheint die Mitwirkung an der Adoption zu fehlen. Sie sollte jedenfalls auch angeführt werden.

Bundeskanzleramt/Verfassungsdienst:

Es wird angeregt, die in Abs. 7 normierte sinngemäße Anwendung des Abs. 3 zu überprüfen.

NÖ Kinderfreunde:

In den Aufgaben und Leistungen der Bezirksverwaltungsbehörden fällt auch die Erstellung einer Hilfeplanung für das Kind bzw. Jugendlichen. In diesem Zusammenhang wäre es sinnvoll – ähnlich wie bei der Dokumentation – die Grundzüge einer sinnvollen Hilfeplanung genauer zu definieren, um die Qualität der Hilfemaßnahmen in ganz Niederösterreich ausreichend sicher zu stellen. Die Erfahrung zeigt, dass die unterschiedliche Ausführung eine derartige Definition notwendig macht. Eine Alternative zur gesetzlichen Festschreibung wäre eine eigene Verordnung bezüglich Qualitätsrichtlinien und Prozessvorgaben um eine einheitliche Handhabung sicherzustellen.

Verein Väter ohne Rechte:

Im § 7 sehen wir zwei problematische Absätze:

(2) beschreibt die Aufgaben: Zur Gefährdungsabklärung und rechtlichen Vertretung braucht es neben der Sozialarbeiterausbildung noch eine Rechts-, medizinische und psychologische Ausbildung, die in der Jugendwohlfahrt nicht gegeben ist. Es kann also höchstens bei der Gefährdungsabklärung mitgearbeitet werden. Bei der Vermittlung von Pflegekindern sehen wir die Gefahr von unbegründeten Kindesabnahmen um die quantitativen Ziele zur Versorgung der angemeldeten Pflegeeltern zu bedienen.

(7) diese Klausel öffnet Tür und Tor dem Mißbrauch und des in Österreich überhandnehmenden Obsorgetourismus. Einem Vater wird in Wien die alleinige Obsorge zuerkannt, die Mutter flüchtet mit den Kindern nach Villach, wo wiederum ihr die alleinige Obsorge zugesprochen wird.

Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend:

In Abs. 4 wären Pflegepersonen sowie Adoptivwerber und -innen gemäß § 5 Abs. 2 B-KJHG 2013 zu ergänzen. Der Verweis auf Abs. 3 im Abs. 7 sollte sich besser auf Abs. 6 beziehen.

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

In Abs. 3 sollte angeführt werden, dass die Landesregierung regionale Kompetenzzentren errichten kann. In Abs. 5 zweiter Satz und Abs. 7 erster Satz sollte wohl auf Abs. 4 (örtliche Zuständigkeit) verwiesen werden. Abs. 6 erster Satz erscheint – zumindest im Bereich der Hoheitsverwaltung – nicht erforderlich (vgl. § 6 AVG). Im Übrigen ist die Bezeichnung „nunmehr“ zuständige Behörde missverständlich. Eine Überarbeitung von Abs. 6 ist erforderlich.

2. Hauptstück Umgang mit personenbezogenen Daten

§ 8 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kinder- und Jugendhilfeträgers und der beauftragten privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen sind zur Verschwiegenheit über Tatsachen des Privat- und Familienlebens, die Eltern, werdende Eltern oder sonst Erziehungsberechtigte, Familien, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mittelbar oder unmittelbar betreffen und ausschließlich aus dieser Tätigkeit bekannt geworden sind, verpflichtet, sofern eine Auskunft nicht im überwiegenden berechtigten Interesse der betroffenen Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen liegt.
- (2) Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit für den Kinder- und Jugendhilfeträger oder für die beauftragte private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung weiter.
- (3) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht zwischen dem Kinder- und Jugendhilfeträger, den beauftragten privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen und der NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft gemäß § 79 Abs. 7.
- (4) Die Verschwiegenheitspflicht besteht im Strafverfahren nicht bei Auskunftersuchen der Staatsanwaltschaften und Gerichte, die sich auf den konkreten Verdacht beziehen, dass Kinder und Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht worden sind. Die Bestimmungen der §§ 51 Abs. 2, erster Satz, und 112 StPO, BGBl. 631/1957 in der Fassung BGBl. I Nr. 116/2013, sind sinngemäß anzuwenden.

Stellungnahme(n):

Bundeskanzleramt/Verfassungsdienst:

Im Hinblick auf den in § 8 Abs. 1 des Entwurfs gebrauchten Begriff „Offenlegung“ wird angemerkt dass, die Verwendung dieses Begriffs impliziert, dass eine Art „Veröffentlichung“ vorgenommen wird. Eine Verwendung von personenbezogenen Daten im Sinne von § 4 Z 8 DSG 2000, wozu auch ein Veröffentlichung oder Übermitteln von Daten zählt, darf gemäß dem in § 1 Abs. 2 DSG 2000 verankerten Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nur insoweit erfolgen, als dies zur Erreichung des (gesetzlich) vorgesehenen Zwecks erforderlich ist und dies das gelindeste zur Verfügung stehende Mittel darstellt. Wenn im vorliegenden Zusammenhang keine „Offenlegung“ im beschriebenen Sinn gemeint ist, sollte daher ein engerer Begriff (zB „Auskunft“) verwendet werden.

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

In Abs. 4 sollte das Wort „gegenüber“ durch das Wort „bei“ ersetzt werden.

§ 9 Zusammenarbeit

Bei der Besorgung der Erziehungshilfen gemäß §§ 38 ff haben der Kinder- und Jugendhilfeträger und die beauftragten privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen mit anderen Einrichtungen oder Personen, die im selben konkreten Fall Familien, Kinder und Jugendliche betreuen und fördern (Kindergärten, Schulen und Einrichtungen der außerschulischen Kinderbetreuung), zusammenzuarbeiten. Dabei besteht unbeachtlich des § 8 eine gegenseitige Auskunftspflicht insoweit, als dies für die Sicherung des Kindeswohles und zur Besorgung der jeweiligen Aufgaben erforderlich ist. Bundesgesetzlich festgelegte Verschwiegenheitspflichten bleiben davon unberührt.

Stellungnahme(n):

Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptmänner in NÖ:

Zitierung der entsprechenden Paragraphen statt „6. Abschnitt im 3. Hauptstück“.

NÖ Kinder & Jugend Anwaltschaft:

Festgehalten wird, dass es den Anschein hat, dass durch die Aufhebung der Begrenzung der Auskunftspflicht/Durchbrechung der Verschwiegenheitspflicht (und auch durch die Vorschriften des § 30 (5)) eine grundsätzliche, vertrauliche Inanspruchnahme der NÖ kija, wie in § 79 Abs.5 des vorliegenden Entwurfes vorgesehen, und aus der Erfahrung der Arbeit der NÖ kija für den Zweck und Ziel dieser Ombudsstelle oft erforderlich, nicht mehr möglich ist. Inwiefern dies bezüglich der Kinder - und Jugendanwaltschaften (kijas) sinnvoll und zielführend ist, da diese eine anonyme und vertrauliche Beratung gewähren sollen, sei auf die wiederholt abgegebenen Stellungnahmen aller kijas verwiesen.

Caritas der Diözese St. Pölten:

Die "Gegenseitige Auskunftspflicht" ist in jedem Fall näher zu definieren. In wie weit die Weitergabe von Auskünften oder von sensiblen Daten der "Sicherung des Kindeswohles und der Besorgung der jeweiligen Aufgaben" dienlich sind, darf nicht im Ermessen von einzelnen zusammenarbeitenden Institutionen oder Betreuungspersonen, Lehrern etc. stehen. Auch die Art der Kommunikation sollte einem Rahmen unterliegen (zB: offizielle E-Mail Anfrage).

Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend:

Das Verhältnis zwischen Auskunftspflicht und Verschwiegenheitspflicht gem. § 8 sollte geklärt werden.

§ 10 Auskunftsrechte

- (1) Kinder und Jugendliche haben das Recht, selbst Auskünfte über alle dem Kinder- und Jugendhilfeträger und der beauftragten privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung bekannten Tatsachen ihres Privat- und Familienlebens vom jeweiligen Träger oder der Einrichtung zu erhalten, deren Kenntnis ihnen aufgrund ihres Alters und ihres Entwicklungsstandes zumutbar ist, soweit nicht überwiegende, berücksichtigungswürdige persönliche und berechnigte Interessen der Eltern oder Erziehungsberechnigten sowie anderer Personen oder überwiegende öffentliche Interessen gefährdet werden.
- (2) Die Ausübung des Rechts nach Abs. 1 steht Kindern und Jugendlichen zu, sobald sie über die notwendige Einsichts- und Urteilsfähigkeit verfügen. Das Vorliegen von Einsichts- und Urteilsfähigkeit ist ab Vollendung des 14. Lebensjahres zu vermuten.
- (3) Nach Erreichung der Volljährigkeit ist ihnen auf Verlangen vom jeweiligen Träger oder der Einrichtung Auskunft über alle dem Kinder- und Jugendhilfeträger oder der beauftragten privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung bekannten Tatsachen zu erteilen, soweit nicht überwiegende, berücksichtigungswürdige, persönliche und berechnigte Interessen der Eltern oder Erziehungsberechnigten sowie anderer Personen gefährdet werden.
- (4) Erziehungsberechnigte haben das Recht, vom jeweiligen Träger oder der Einrichtung Auskünfte über alle dem Kinder- und Jugendhilfeträger und der beauftragten privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung bekannten Tatsachen ihres Privat- und Familienlebens zu erhalten, soweit durch die Erteilung der Auskunft nicht Interessen der betreuten Kinder und Jugendlichen oder überwiegende, berücksichtigungswürdige persönliche und berechnigte Interessen der Eltern oder Erziehungsberechnigten sowie anderer Personen gefährdet werden. Dieses Recht steht auch Personen zu, denen Pflege und Erziehung aufgrund einer Erziehungshilfe ganz oder teilweise nicht mehr zukommt.
- (5) Auskunft über Schriftstücke, die dem Kinder- und Jugendhilfeträger in Zusammenhang mit der „anonymen Geburt“ zur Aufbewahrung und Ausfolgung an das Kind übergeben werden, sind ausschließlich dem einsichts- und urteilsfähigen Kind zu erteilen.

Stellungnahme(n):

Bundesministerium für Justiz:

In § 10 Abs. 1 sollte – sofern nicht überhaupt, wie oben angeraten, auf die im B-KJHG verwendeten Begriffsdefinitionen übergegangen wird – in konsequenter Fortführung der verwendeten Terminologie von „Eltern oder sonst Erziehungsberechnigten“ gesprochen werden.

Bundeskanzleramt/Verfassungsdienst:

Hinsichtlich der vorgesehenen Auskunftsrechte sollte dargelegt werden, in welchem Verhältnis diese Regelungen zu dem Auskunftsrecht des Betroffenen nach § 26 DSG 2000 stehen.

Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass nach § 26 Abs. 2 DSG 2000 – als einfachgesetzlicher Ausgestaltung des Grundrechtes gemäß § 1 Abs. 3 Z 1 DSG 2000 – die Auskunft nicht zu erteilen ist, soweit dies zum Schutz des Auskunftswerbers aus besonderen Gründen notwendig ist oder soweit überwiegende berechnigte Interessen des Auftraggebers oder eines Dritten, insbesondere auch überwiegende öffentliche Interessen, der Auskunftserteilung entgegenstehen. § 26 DSG 2000 sieht damit weitergehende Ausnahmen vom Auskunftsrecht – etwa auch zum Schutz des Auskunftswerbers selbst oder überwiegender öffentlicher Interessen – vor. Zudem erscheint auch der in § 10 Abs. 1, 3 und 4 des Entwurfs verwendete Begriff „überwiegende, berücksichtigungswürdige persönliche [...] Interessen“ im Sinne des § 26 Abs. 2 DSG 2000 unklar. Besser sollte der Begriff „überwiegende berechnigte Interessen“ verwendet werden.

Hinsichtlich des in § 10 Abs. 4 des Entwurfs geregelten Auskunftsrechts ist unklar, ob bei Auskunft der Eltern bzw. anderer mit Pflege und Erziehung betrauter Personen über „ihr“ Privat- und Familienleben – neben den Daten des Anfragenden – auch die Daten von Kindern und Jugendlichen, übermittelt werden. Letztere könnten durchaus unter den Begriff Privat- und Familienleben subsumiert werden. Soweit hierbei Daten von Kindern und Jugendlichen enthalten sind, deren Pflege und Erziehung aufgrund einer Erziehungshilfe ganz oder teilweise dem Anfragenden nicht mehr zukommt, ist im Sinne des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nicht nachvollziehbar, warum er Einblick in die Daten der Kinder und Jugendlichen erhalten soll.

Verein Väter ohne Rechte:

Bei den Auskunftsrechten, § 10, sehen wir bei (1) die Notwendigkeit, daß das Kind alle Informationen erhalten muß. Die Erwachsenenstcht darf nicht über die Kindersicht gestellt werden. In Absatz (4) gilt das Recht nicht nur für Erziehungsberechtigte, sondern auch für die die biologischen Eltern.

NÖ Kinder & Jugend Anwaltschaft:

Positiv festgehalten wird die Einräumung der Ausübung des Auskunftsrechts an Kinder und Jugendliche. Die generelle Einschränkung, sobald sie über die notwendige Einsichts- und Urteilsfähigkeit verfügen, die in den erläuternden Bemerkungen mit der möglichen Gefährdung des Kindeswohls im Falle der Auskunftserklärung begründet wird, ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar, zumal (1) bereits eine Einschränkung des Auskunftsrechts erfolgt, als deren Kenntnis ihnen aufgrund ihres Alters und ihres Entwicklungsstandes zumutbar ist (und damit eine Kindeswohlgefährdung hintangehalten werden kann). Die Normierung auf Auskunftsrecht nach Erreichen der Volljährigkeit im Abs. 3 ist z.B. aus der Erfahrung der NÖ kija als Erstanlaufstelle von Opfern von Gewalt in Heimen sehr zu begrüßen. Die Aufbewahrung der Informationen über die Beweggründe der Mutter bei „anonymer Geburt“ sollten über den Zeitpunkt der Volljährigkeit (siehe erläuternde Bemerkungen zu § 10) bis zu 50 Jahren aufbewahrt werden müssen, (siehe Anmerkungen zu §§ 13 und 14), denn es gibt immer wieder Lebensgeschichten, wo die Tatsache adoptiert worden zu sein, später (weit nach der Volljährigkeit) bekannt wird. Wenn die Dokumentationen mit diesem Zeitpunkt vernichtet werden, fehlt den Betroffenen ein wesentlicher Bestandteil der eigenen Geschichte.

Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ:

Der Gesetzestext wird dahingehend verstanden, dass Jugendhilfeträger und private Einrichtungen kumulativ zur Auskunftserteilung verpflichtet sind; dies könnte etwas deutlicher formuliert sein. Weiters ist sicherzustellen, dass auch abschlägige Entscheidungen über Auskünfte seitens der privaten Jugendhilfeeinrichtungen in einer anfechtbaren Form ergehen.

Plattform freie Jugendwohlfahrtsträger NÖ:

Hier ist zu klären, wann eine private Jugendhilfeeinrichtung wem welche Auskunft zu erteilen hat. Unserer Meinung nach wäre in erster Linie der Jugendhilfeträger auskunftspflichtig und nur subsidiär die Jugendhilfeeinrichtung.

§ 11

Datenverwendung durch den Kinder- und Jugendhilfeträger

- (1) Die Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden als Kinder- und Jugendhilfeträger sind ermächtigt, folgende Daten von natürlichen und juristischen Personen, die Leistungen im Sinne des 3. Hauptstücks erbringen, sowie von Adoptiveltern und Adoptivelternteilen zur Eignungsbeurteilung und Aufsicht zu verwenden:
 1. hinsichtlich natürlicher Personen: Name, ehemalige Namen, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Adresse, Telefonnummern, elektronische Zustelladressen, Familienstand, Ausbildung, Beschäftigung und berufliche Qualifikation, Staatsangehörigkeit, bereichsspezifisches Personenkennzeichen (Tätigkeitsbereich GS), Sozialversicherungsnummer, Melderegisterzahl, Daten zur wirtschaftlichen Eignungsprüfung;
 2. hinsichtlich natürlicher Personen, die unmittelbar Kinder und Jugendliche betreuen oder regelmäßig Kontakt zu diesen haben, sowie Personen, die mit Pflegepersonen im Sinne des § 54 sowie mit Adoptiveltern und Adoptivelternteilen nicht nur vorübergehend im gemeinsamen Haushalt leben: Daten gemäß Z 1, Daten den Gesundheitszustand betreffend, strafrechtliche Verurteilungen, Daten über die Eignung als Betreuungsperson, anlassbezogene Gutachten und Stellungnahmen;
 3. hinsichtlich juristischer Personen: Name der juristischen Person sowie ihrer verantwortlichen und vertretungsbefugten Organe, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Vollmachten, Sitz, Adresse, Firmenbuchnummer, zentrale Vereinsregister-Zahl, Telefonnummern, elektronische Zustelladressen, berufliche Qualifikation und Stellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Daten zur wirtschaftlichen Eignungsprüfung;
 4. Daten im Zusammenhang mit der Aufsichtstätigkeit.
- (2) Der Kinder- und Jugendhilfeträger ist ermächtigt, folgende Daten von natürlichen und juristischen Personen, die Leistungen im Sinne des 3. Hauptstücks erbringen, zur Leistungserbringung und Leistungsabrechnung zu verwenden:
 1. hinsichtlich natürlicher Personen: Name, ehemalige Namen, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Adresse, Telefonnummern, elektronische Zustelladressen, Familienstand, berufliche Qualifikation, Bankverbindung, bereichsspezifisches Personenkennzeichen (Tätigkeitsbereich GS), Sozialversicherungsnummer, Melderegisterzahl, berufliche Qualifikation sowie dienst- und besoldungsrechtliche Stellung;
 2. hinsichtlich juristischer Personen: Name der juristischen Person sowie ihrer verantwortlichen und vertretungsbefugten Organe, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Vollmachten, Sitz, Adresse, Firmenbuchnummer, zentrale Vereinsregister-Zahl, Telefonnummern, elektronische Zustelladressen, Bankverbindung;
 3. Art, Anzahl, Dauer, Tarife und Kosten der erbrachten Leistungen, Angaben über Leistungsempfänger und Leistungsempfängerinnen.
- (3) Der Kinder- und Jugendhilfeträger ist ermächtigt, zum Zweck der Eignungsfeststellung und Aufsicht Sonderauskünfte gemäß § 9a Strafregistergesetz, BGBl. 277/1968 i.d.F. BGBl. I Nr. 50/2012 in Bezug auf natürliche Personen, die im Rahmen der Leistungserbringung im Sinne des 3. Hauptstücks unmittelbar Kinder und Jugendliche betreuen oder mit ihnen

regelmäßig Kontakt haben, sowie Adoptiveltern und Adoptivelternteile bei der Landespolizeidirektion Wien einzuholen und die Daten zu verwenden.

- (4) Daten, die gemäß Abs. 1 und 2 verwendet werden, dürfen nur zu den in Abs. 1 bis 3 genannten Zwecken an andere Kinder- und Jugendhilfeträger, andere Kostenträger und Gerichte sowie zur Erteilung von Auskünften gemäß § 10 übermittelt werden.
- (5) Zur Sicherstellung kontinuierlicher Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, zur Nachvollziehbarkeit allfälliger – auch früherer – Vorgänge, zum Zwecke der Aufsicht sowie zur Durchführung von Planung, Forschung und Steuerung darf die Verwendung der in Abs. 1 bis 3 sowie in § 40 B-KJHG 2013, BGBl. I Nr. 69/2013, genannten Daten in Form eines Informationsverbundsystems erfolgen. Der Zugriff auf sensible Daten darf nur für die Leistung(en) möglich sein, für deren Leistungserbringung sie erfasst wurden. Diese Daten dürfen nur für den Zweck verwendet werden, für den sie aufgenommen wurden. Auftraggeber sind die Bezirksverwaltungsbehörden und die Landesregierung. Betreiber ist die Landesregierung. Erfassung, Zugriff und Veränderung der Daten sind zu protokollieren. Unrichtige Daten müssen richtig gestellt oder gänzlich gelöscht werden. Sensible Daten dürfen nur verschlüsselt übermittelt werden. Missbräuchlicher Zugriff durch nicht Befugte ist durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu verhindern.

Stellungnahme(n):

Bundesministerium für Inneres:

Es wird angemerkt, dass die Wortfolge „Bundespolizeidirektion Wien“ durch „Landespolizeidirektion Wien“ zu ersetzen ist.

Bundesministerium für Justiz:

§ 11 des Entwurfs entspricht zwar fast wörtlich dem § 8 B-KJHG, doch lautet Abs. 3 wie folgt:

„(3) Der Jugendhilfeträger ist ermächtigt, zum Zweck der Eignungsfeststellung und Aufsicht Sonderauskünfte gemäß § 9a Strafregistergesetz in Bezug auf natürliche Personen, die im Rahmen der Leistungserbringung im Sinne des 3. Hauptstücks unmittelbar Kinder und Jugendliche betreuen oder mit ihnen regelmäßig Kontakt haben, sowie Adoptiveltern und Adoptivelternteile bei der Bundespolizeidirektion Wien einzuholen und die Daten zu verwenden.“

Dieser Wortlaut geht weiter, als die Bestimmung des § 9a StRegG dies vorsieht. Zumal der Ausdruck „regelmäßig Kontakt“ auch stark auslegungsbedürftig ist, wird damit ein zu weites Feld der Abfragemöglichkeiten eröffnet. Deshalb wird vorgeschlagen, die Wortfolge „oder mit ihnen regelmäßig Kontakt haben“ in Abs. 3 ersatzlos zu streichen.

In Abs. 4 sollte der Verweis lediglich auf Abs. 1 und 2 (nicht „bis Abs. 3“) gehen, da Abs. 3 die Ermächtigung zur Abfrage enthält, aber keinen eigenen Zweck verfolgt.

Vor dem Hintergrund der Bestimmung des § 8 Abs. 5 B-KJHG, wonach die verarbeiteten Daten nur so lange aufbewahrt werden dürfen, als es für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, erforderlich ist [Der zweite Satz dieser Bestimmung lautet wie folgt: „Darüber hinaus kann die Landesgesetzgebung Mindest- und Höchstfristen zur Löschung der einzelnen Datenarten festlegen.“], ist es mehr als fraglich, ob ohne weiteres auch auf diese Daten das in Abs. 5 leg. Cit. beschriebene „Informationsverbundsystem“ angewandt werden kann. Jedenfalls sollte eine

Klarstellung auch im Hinblick auf die Art dieses Systems und die Dauer der Aufbewahrung der Daten eingefordert werden.

Bundeskanzleramt/Verfassungsdienst:

Gemäß Abs. 5 soll die Verwendung der in den Abs. 1 bis 3 sowie in § 40 B-KJHG 2013 genannten Datenarten durch die öffentlichen Jugendwohlfahrtsträger in Form eines Informationsverbundsystems erfolgen.

Dazu ist zu bemerken, dass je nach der Intensität des durch eine Gesetzesbestimmung bewirkten Grundrechtseingriffes auch ein entsprechend hoher Determinierungsgrad der Ausformulierung des Gesetzes gegeben sein muss. Da ein Informationsverbundsystem einen intensiven Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz der Betroffenen darstellt, bedarf es besonderer datenschutzrechtlicher Kautelen, um die Rechte der Betroffenen, welche einer Vielzahl von Auftraggebern gegenüberstehen, zu schützen.

Die vorgesehene gesetzliche Regelung ist in mehrfacher Hinsicht zu unbestimmt, um beurteilen zu können, ob die Datenverwendung im Lichte des Grundrechts auf Datenschutz und der gemäß § 1 Abs. 2 DSGVO 2000 zulässigen Ausnahmen gerechtfertigt ist. Insbesondere wären folgende Punkte zu berücksichtigen:

Die Zugriffsmöglichkeiten müssten je nach Zweck auf bestimmte Datenarten eingeschränkt sein, sodass nicht in jedem Fall auch automatisch auf (sensible) Daten zugegriffen wird. Es wären daher für den jeweiligen Zweck die verschiedenen Zugriffspfade vorherzubestimmen und dementsprechend im Informationsverbundsystem zu programmieren.

Da im Rahmen dieser Datenflüsse wohl auch sensible Daten (§ 4 Z 2 DSGVO 2000) übermittelt werden sollen, stellt sich die Frage nach den geeigneten Schutzgarantien im Sinne des § 1 Abs. 2 DSGVO 2000.

Weiters müssten angesichts des hohen Gefährdungspotentials der vorgesehenen Datenverarbeitung besondere Bestimmungen über die Dokumentation (Protokollierung) von Zugriffen auf dieses Informationsverbundsystem in das Gesetz aufgenommen werden.

Es müssten genaue Überprüfungsverpflichtungen eingeführt werden. Dabei müssten die Daten periodisch wiederkehrend auf ihre Richtigkeit überprüft und im Falle ihrer Unrichtigkeit sofort, sonst spätestens mit dem Erreichen der Volljährigkeit des betroffenen Minderjährigen von Amts wegen gelöscht werden.

Für die Datenverwendung gemäß § 40 B-KJHG sollte der Verweis nicht nur hinsichtlich der Datenarten erfolgen; es müssten vielmehr auch die einzelnen Zwecke angeführt werden, die eine derartige Datenverwendung notwendig machen.

Die jeweils vorgesehene Verwendung des bereichsspezifischen Personenkennzeichens (bPK) und der Sozialversicherungsnummer führt durch die Verknüpfung dieser Daten bei einer Person zu einer Umgehung der Bereichsabgrenzung im Sinne der E-Government-Bereichsabgrenzungsverordnung (E-Gov-BerAbgrV), BGBl. II Nr. 289/2004.

In diesem Zusammenhang wird bemerkt, dass Daten, die nicht unbedingt zur Erreichung des Zwecks benötigt werden, auf Grund des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes gemäß § 1 Abs. 2 DSGVO 2000 auch nicht verwendet werden dürfen. Insbesondere sollte daher im Sinne des E-Government-Systems, das auf die Verwendung des bPK aufbaut, geprüft werden, ob neben dem bPK die Verwendung weiterer Identifikatoren (Sozialversicherungsnummer) zur Erreichung des Zwecks tatsächlich erforderlich ist. Wenn mit der Verwendung des bPK zur Zweckerreichung das Auslangen gefunden werden kann, dürfen keine weiteren Identifikatoren verwendet werden.

Zur Verwendung von Gesundheitsdaten ist anzumerken, dass nach § 1 Abs. 2 DSG 2000 die Verwendung von sensiblen Daten nur zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen vorgesehen werden darf und gleichzeitig angemessene Garantien für den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen festgelegt werden müssen. Auch im Falle zulässiger Beschränkungen darf der Eingriff in das Grundrecht im Sinne des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes jeweils nur in der gelindesten, zum Ziel führenden Art vorgenommen werden. Es empfiehlt sich – zumindest in den Erläuterungen – noch genauere exemplarische Aufzählungen der in Betracht kommenden Krankheiten (bzw. Gesundheitsdaten) vorzunehmen. Im Übrigen ist dabei auch zu bedenken, dass Gesundheitsdaten wohl nur dann aussagekräftig sind, wenn sie aktuell sind.

Die Begriffe „Daten über die Eignung als Betreuungsperson“ und „Daten im Zusammenhang mit der Aufsichtstätigkeit“ erscheinen aus datenschutzrechtlicher Sicht zu unbestimmt und müssten im Gesetz genauer definiert werden.

Zu den Daten zu strafrechtlichen Verurteilungen siehe Bemerkungen zu den §§ 31, 54, 63 und 68 des Entwurfes.

Plattform freie Jugendwohlfahrtsträger NÖ:

Im Gegensatz zu § 1 werden im § 11 erster Satz die Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden als Jugendhilfeträger bezeichnet. Werden hier nicht Träger und Leistungserbringer vermischt? Auch hier wieder die Frage: Was ist mit den Magistraten? Die Klarheit in den Kompetenzaufteilungen zwischen Landesregierung (Fachabteilung) - Bezirksverwaltungsbehörde/Magistrate ist gerade für die privaten Jugendhilfeträgern hinsichtlich Eignungsfeststellung (§ 26, § 45), Aufsicht und Heranziehung entscheidend.

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

In Abs. 3 sollte auf § 9a des Strafregistergesetzes statisch verwiesen werden (wie etwa in § 54).

§ 12

Datenverwendung durch private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen

- (1) Beauftragte private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen sind ermächtigt, folgende personenbezogenen Daten von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, mit ihnen verwandten oder verschwägerten Personen, Personen, die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt leben, Bezugspersonen sowie ganz oder teilweise mit der Obsorge für die Kinder und Jugendlichen betrauten Personen zum Zweck der Zusammenarbeit gemäß § 9, zur Dokumentation gemäß § 13 und zur Leistungsabrechnung zu verwenden, soweit dies im überwiegenden berechtigten Interesse der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen erforderlich ist:
 1. Name, ehemalige Namen, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Adresse, Telefonnummern, elektronische Zustelladressen, Familienstand, Gesundheitsdaten, Ausbildung und Beschäftigung, Sozialversicherungsnummer, Staatsangehörigkeit, Art der Beziehung;
 2. Art, Umfang, Grund und Verlauf der Erziehungshilfe, der Hilfe für junge Erwachsene und der Sozialen Dienste, anlassbezogene Gutachten und Stellungnahmen.
- (2) Beauftragte private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen sind ermächtigt, folgende Daten vom auftraggebenden Kinder- und Jugendhilfeträger zur Leistungserbringung und Leistungsabrechnung zu verwenden:
Name, Bearbeiter, Aktenzeichen des Auftrags gebenden Kinder- und Jugendhilfeträgers, Art, Anzahl, Dauer, Tarife und Kosten der erbrachten Leistungen
- (3) Beauftragte private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen haben Datensicherheitsmaßnahmen zu treffen. Jedenfalls sind alle Datenverwendungen zu protokollieren. Sensible Daten dürfen nur verschlüsselt übermittelt werden.
- (4) Beauftragte private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen sind berechtigt, Daten gemäß Abs. 1 und 2 an den Kinder- und Jugendhilfeträger bzw. an andere private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen, Gerichte sowie Einrichtungen und Personen, die in der Begutachtung, Betreuung und Behandlung Kinder und Jugendlicher tätig sind oder tätig werden sollen, im Einzelfall zu übermitteln, sofern dies im überwiegenden berechtigten Interesse der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen erforderlich ist.
- (5) Die gemäß Abs. 1 bis 3 verarbeiteten Daten dürfen Gerichten nur soweit übermittelt werden, als diese zur Durchführung der jeweiligen Verfahren erforderlich sind und das Kindeswohl oder Verschwiegenheitspflichten der Weitergabe der Daten nicht entgegenstehen.

Stellungnahme(n):

Plattform freie Jugendwohlfahrtsträger NÖ:

Hier fehlen am Ende des ersten Absatzes die Worte ... zu verwenden

§ 13
Dokumentation

- (1) Über die Erbringung von Aufgaben und Leistungen im Sinne dieses Gesetzes hat der Kinder- und Jugendhilfeträger eine schriftliche Dokumentation zu führen.
- (2) Im Falle der Gefährdungsabklärung hat die Dokumentation zu enthalten:
 1. Name, Geburtsdatum, Geschlecht und Wohnsitz der gefährdeten Kinder und Jugendlichen;
 2. Mitteilung der Gefährdung unter Anführung der meldenden Person (ausgenommen anonyme Meldungen) sowie allenfalls vorhandener Auskunftspersonen;
 3. Dringlichkeitseinschätzung;
 4. Beteiligung der Kinder und Jugendlichen und der Erziehungsberechtigten;
 5. handelnde und verantwortliche Personen, sowie beigezogene Fachleute;
 6. Sozialanamnese des betroffenen Kindes und Jugendlichen;
 7. Gefährdungseinschätzung;
 8. Ergebnis der Gefährdungsabklärung.
- (3) Im Falle einer gewährten Erziehungshilfe hat die Dokumentation zu enthalten:
 1. Name, Geburtsdatum, Geschlecht und Wohnsitz der betroffenen Kinder und Jugendlichen;
 2. Vereinbarungen über die Erziehungshilfe oder gerichtliche Verfügung;
 3. gesetzliche Grundlage der Erziehungshilfe;
 4. Hilfeplan mit Anlass, Inhalt, Dauer und Ziel der Erziehungshilfe;
 5. Protokoll über die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen;
 6. jährliche Evaluierung des Hilfeplanes;
 7. Beteiligung der Kinder und Jugendlichen und der Erziehungsberechtigten;
 8. handelnde und verantwortliche Personen des Leistungserbringers, sowie beigezogene Fachleute;
 9. Verlauf der Erziehungshilfe;
 10. Grund für die Beendigung der Erziehungshilfe.
- (4) Die Dokumentation anderer Leistungen hat zu enthalten:
 1. Name, Geburtsdatum, Geschlecht und Wohnsitz des Leistungsempfängers;
 2. Anlass, Inhalt, Dauer und Ziel der Leistung;
 3. gesetzliche Grundlage der Leistung;
 4. handelnde und verantwortliche Personen des Leistungserbringers, sowie beigezogene Fachleute;
 5. Grund für die Beendigung der Leistung.
- (5) Der Abs. 3 gilt für beauftragte private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen sinngemäß.
- (6) Der Kinder- und Jugendhilfeträger kann Ausnahmen von der Verpflichtung zur Dokumentation oder eine davon abweichende Form der Dokumentation bestimmen, wenn nach Art der Leistungserbringung die Dokumentation nicht möglich ist oder das Ziel der Leistungserbringung gefährdet wird.
- (7) Der Kinder- und Jugendhilfeträger und die beauftragte private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung haben organisatorische Vorkehrungen zu treffen, die

den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen im Sinne des § 1 Abs. 2 Datenschutzgesetz 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 in der Fassung BGBl. I Nr 57/2013, garantieren. Einsicht in die Dokumentation kann nur im Rahmen der Zusammenarbeit gemäß § 9 oder der Auskunftsrechte gemäß § 10 gewährt werden.

- (8) Bei Wechsel der Zuständigkeit oder Gewährung von Erziehungshilfen bei Gefahr im Verzug im Sinne des § 7 Abs. 3 bis 5 ist die Dokumentation der bisherigen Leistungserbringung an den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger zu übergeben.

Stellungnahme(n):

Bundeskanzleramt/Verfassungsdienst:

Der Jugendhilfeträger und private Jugendhilfeeinrichtungen haben bei der gegenständlichen Dokumentation organisatorische Vorkehrungen zu treffen, die den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen im Sinne des § 1 Abs. 2 DSG 2000 garantieren. Als Vorkehrungen wären insbesondere vorzusehen:

- die Eintragung von Daten nur nach dem Vieraugenprinzip,
- der Schutz der Daten vor unbefugtem Zugriff,
- die Protokollierung der Zugriffe auf die Daten und
- die Verschlüsselung der Daten bei deren Übermittlung in öffentliche Netze.

Verein Väter ohne Rechte:

In § 13, Abs (2), Ziffer 5, sind die Fachleute zwingend beizuziehen. Im Abs. (8) darf der Wechsel der Zuständigkeit nicht durch Umzug stattfinden (siehe Obsorgetourismus), sondern muß nach Antrag und Prüfung vom Gericht beschlossen werden.

NÖ Kinder & Jugend Anwaltschaft:

Die in (6) normierte Ausnahme von der Dokumentation, muss immer im Blick auf das Wohl des Kindes/Jugendlichen geschehen und hier im Besonderen auf das berechnigte Interesse, über alle es/ihn betreffenden Entscheidungen tatsächlich Auskunft erhalten zu können, wenn nötig auch im Nachhinein. Dies muss trotz nicht vorhandener oder abweichender Form der Dokumentation gewährleistet sein, da es um ein Stück der eigenen Lebens-/Kindheitsgeschichte geht! Im gleichen Licht ist die Zeit der Aufbewahrung der Daten und Dokumentationen zu sehen. Die Aufbewahrung der Daten sowie der Dokumentationen bis 10 Jahre nach der Volljährigkeit des betroffenen Kindes oder Jugendlichen scheint uns aus der Erfahrung der Erstanlaufstelle für Opfer von Gewalt in Heimen zu kurz gegriffen. Diesbezüglich sollte wie bei beurkundeten Niederschriften, Erklärungen und Vereinbarungen eine dauerhafte Aufbewahrung oder zumindest wie bei Adoptionen eine Aufbewahrung für die Dauer von 50 Jahren angedacht werden. Die Einsichtnahme in die eigenen Unterlagen und dadurch der Einblick in die eigene Geschichte erlangen zu können, ist für die Betroffenen sehr wichtig. Dies entspricht eben der Aufgabenerfüllung, dass Daten solange aufbewahrt werden dürfen, als dies dazu notwendig ist. Kinder müssen ein Recht auf ihre Lebensgeschichte haben, und diese Aufgabe erfüllt die Kinder und Jugendhilfe auch noch nach Volljährigkeit unabhängig von strafrechtlichen Verjährungsfristen.

Plattform freie Jugendwohlfahrtsträger NÖ:

Wichtig ist es festzulegen, was muss von wem dokumentiert werden, wenn es bei Bedarf auch vorgelegt werden muss. Ebenfalls zu klären gilt, inwieweit persönliche Anmerkungen bzw. Notizen im Eigentum des Verfassers bleiben oder als „Dokumentation“ gelten. Wenn dies den Rahmen des Gesetzestextes sprengen sollte, dann müsste dies in einer Verordnung geregelt werden – mit Hinweis im Gesetz (§ 55).

§ 14 Aufbewahrung von Daten

- (1) Die verarbeiteten Daten gemäß §§ 11 und 12 sowie die Dokumentation gemäß § 13 sind bis 10 Jahre nach Erreichung der Volljährigkeit des betroffenen Kindes oder Jugendlichen aufzubewahren. Vom oder vor dem Kinder- und Jugendhilfeträger beurkundete Niederschriften und Erklärungen in Abstammungs-, Unterhalts- und Kostenersatzangelegenheiten und Vereinbarungen über die Gewährung, Veränderung und Beendigung von Erziehungshilfen sind dauerhaft aufzubewahren.
- (2) Verarbeitete Daten und die Dokumentation über die Vermittlung von Adoptivkindern sind 50 Jahre ab rechtskräftiger Bewilligung der Adoption aufzubewahren.
- (3) Vor Löschung der Daten sind die Betroffenen gemäß Abs. 1 nach Möglichkeit zu informieren.

Stellungnahme(n):

Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptmänner in NÖ:

Die Aufbewahrungspflicht von Daten und Dokumentationen für 50 Jahre wird auf Grund der bisherigen Erfahrungen bei Adoptionen sehr begrüßt.

Bundeskanzleramt/Verfassungsdienst:

Prinzipiell dürfen gemäß den im Datenschutzgesetz 2000 geregelten Grundsätzen über die Verwendung von Daten (§ 6 Abs. 1 Z 5 DSG 2000) verarbeitete Daten nur so lange in personenbezogener Form aufbewahrt werden, als dies für die Erreichung der Zwecke, für die sie ermittelt wurden, erforderlich ist. Vor diesem Hintergrund und auch im Lichte des Grundrechts auf Datenschutz und der gemäß § 1 Abs. 2 DSG 2000 zulässigen Ausnahmen ist die dauerhafte Aufbewahrung von beurkundeten Niederschriften, Erklärungen und Vereinbarungen in dieser Allgemeinheit unverhältnismäßig. Es müsste daher wesentlich genauer gesetzlich determiniert werden, welche Niederschriften, Erklärungen und Vereinbarungen für welchen konkreten Zweck dauerhaft aufzubewahren wären.

NÖ Kinder & Jugend Anwaltschaft:

Die in (6) normierte Ausnahme von der Dokumentation, muss immer im Blick auf das Wohl des Kindes/Jugendlichen geschehen und hier im Besonderen auf das berechnigte Interesse, über alle es/ihn betreffenden Entscheidungen tatsächlich Auskunft erhalten zu können, wenn nötig auch im Nachhinein. Dies muss trotz nicht vorhandener oder abweichender Form der Dokumentation gewährleistet sein, da es um ein Stück der eigenen Lebens-/Kindheitsgeschichte geht! Im gleichen Licht ist die Zeit der Aufbewahrung der Daten und Dokumentationen zu sehen. Die Aufbewahrung der Daten sowie der Dokumentationen bis 10 Jahre nach der Volljährigkeit des betroffenen Kindes oder Jugendlichen scheint uns aus der Erfahrung der Erstanlaufstelle für Opfer von Gewalt in Heimen zu kurz gegriffen. Diesbezüglich sollte wie bei beurkundeten Niederschriften, Erklärungen und Vereinbarungen eine dauerhafte Aufbewahrung oder zumindest wie bei Adoptionen eine Aufbewahrung für die Dauer von 50 Jahren angedacht werden. Die

Einsichtnahme in die eigenen Unterlagen und dadurch der Einblick in die eigene Geschichte erlangen zu können, ist für die Betroffenen sehr wichtig. Dies entspricht eben der Aufgabenerfüllung, dass Daten solange aufbewahrt werden dürfen, als dies dazu notwendig ist. Kinder müssen ein Recht auf ihre Lebensgeschichte haben, und diese Aufgabe erfüllt die Kinder und Jugendhilfe auch noch nach Volljährigkeit unabhängig von strafrechtlichen Verjährungsfristen.

Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ:

Der zeitnahe Ablauf der Aufbewahrungsfrist mit dem Beginn der Verjährungsfrist im Bereich des StGB stellt keine geglückte Lösung dar. Anlassfälle im gesamten Bundesgebiet zeigten die prozessuale Wichtigkeit von Aufzeichnungen und Dokumentationen aus Jugendwohlfahrtseinrichtungen in allfälligen Strafverfahren bei der Aufklärung von Missbrauchsfällen in Betreuungseinrichtungen. Insbesondere mit Blick auf die Anpassung an moderne Gegebenheiten (wie z.B. elektronische Archivierung sowie Zugriffskontrolle der entsprechenden Akten, etc.) scheint eine Verlängerung der Aufbewahrungsfrist durchaus möglich und kein besonderer zusätzlicher Aufwand. Sollte es jedoch bei der genannten Frist bleiben, dann wäre zumindest eine verpflichtende Verständigung über den Ablauf der Aufbewahrungspflicht der Dokumentation vorzusehen, so dass es den ehemals betreuten Personen möglich wäre, allfällige Beweise selbst zu sichern.

Plattform freie Jugendwohlfahrtsträger NÖ:

Gilt diese Aufbewahrungspflicht sowohl für den Jugendwohlfahrtsträger wie dem Leistungserbringer? Auch hier gilt der genaue Hinweis, was alles aufbewahrt werden muss und muss dies auch „doppelt“ erfolgen. Z. B. Müssen Dokumente bezüglich Vereinbarungen mit dem Jugendhilfeträger nicht nur von diesem, sondern auch von der mit der Durchführung betrauten privaten Jugendwohlfahrtseinrichtung aufbewahrt werden?

§ 15 Statistik

- (1) Zur Feststellung der quantitativen Auswirkungen der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sind jährlich statistische Daten zu folgenden Informationen zu erheben:
 1. Anzahl der Personen, die Soziale Dienste in Anspruch genommen haben;
 2. Anzahl der Kinder und Jugendlichen, die Unterstützung der Erziehung erhalten haben;
 3. Anzahl der Kinder und Jugendlichen, die in sozialpädagogischen Einrichtungen und bei Pflegepersonen untergebracht waren;
 4. Anzahl der Gefährdungsabklärungen;
 5. Anzahl der Erziehungshilfen aufgrund einer Vereinbarung und der Erziehungshilfen aufgrund einer gerichtlichen Verfügung;
 6. Anzahl der jungen Erwachsenen, die Hilfen gemäß § 42 erhalten haben;
 7. Anzahl der Kinder und Jugendlichen, für die an einer inländischen Adoption mitgewirkt wurde;
 8. Anzahl der Kinder und Jugendlichen, für die an einer grenzüberschreitenden Adoption mitgewirkt wurde;
 9. Anzahl der Kinder und Jugendlichen, für die Rechtsvertretungen im Sinne der §§ 207 bis 209 ABGB, § 9 UVG, BGBl. I Nr. 451/1985 in der Fassung BGBl. I Nr. 58/2010, § 16 AsylG 2005, BGBl. I Nr. 100/2005 in der Fassung BGBl. I Nr. 68/2013 und § 12 FPG 2005, BGBl. I Nr. 100/2005 in der Fassung BGBl. I Nr. 122/2009, erfolgt sind;
 10. Ausgaben und Einnahmen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe.
- (2) Zahlen gemäß Abs. 1 Z 2, 3, 6, 7 und 8 sind nach Alter und Geschlecht aufzuschlüsseln.
- (3) Die Daten sind für ein Berichtsjahr zusammenzufassen und im Kinder- und Jugendhilfebericht zu veröffentlichen.

Stellungnahme(n):

Bundesministerium für Inneres:

Allgemeines: Vor dem Hintergrund, dass das gegenständliche Gesetz am 1. Dezember 2013 in Kraft treten soll und die Fremdenbehördenneustrukturierung (siehe dazu BGBl. I Nr. 87/2012, BGBl. I Nr. 68/2013, BGBl. I Nr. 144/2013) erst mit 1. Jänner 2014 in Kraft treten wird, stellen sich die Verweise auf fremdenrechtliche Materiegesetze problematisch dar. Sollte das Inkrafttreten dieses Gesetzes bei 1. Dezember 2013 beibehalten werden, so bedarf es komplexer Bestimmungen für Verweisungen auf Rechtsvertretungen gemäß den fremdenrechtlichen Bestimmungen.

Zum Verweis auf § 16 AsylG 2005: Der Verweis auf § 16 AsylG 2005 in der Fassung BGBl. I Nr. 68/2013 geht ins Leere, da diese Bestimmung gemäß dem Fremdenbehördenneustrukturierungsgesetz (FNG), BGBl. I Nr. 87/2012, mit Ablauf des 31. Dezember 2013 entfallen wird. Bis Ablauf des 31. Dezember 2013 müsste der Verweis richtigerweise lauten: „§ 16 AsylG 2005, BGBl. I Nr. 100 in der Fassung BGBl. I Nr. 122/2009“. Mit dem Inkrafttreten des FNG am 1. Jänner 2014 entfällt § 16 AsylG 2005 und findet sich der Inhalt dieser Bestimmung ab diesem Zeitpunkt in § 10 BFA-Verfahrensgesetz wieder. Der Verweis hätte ab 1. Jänner 2014

dementsprechend zu lauten: „§ 10 BFA-Verfahrensgesetz (BFA-VG), BGBl. I Nr. 87/2012 in der Fassung BGBl. I Nr. 144/2013“.

Zum Verweis auf § 12 FPG: Der Verweis auf § 12 FPG in der Fassung BGBl. I Nr. 69/2013 (gemeint wohl 68/2013) geht ins Leere, da diese Fassung des § 12 FPG erst mit 1. Jänner 2014 in Kraft treten wird und deshalb bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 auf die alte Rechtslage Bezug zu nehmen ist. Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 müsste der Verweis richtigerweise lauten: „§ 12 FPG, BGBl. I Nr. 100/2005 in der Fassung BGBl. I Nr. 122/2009“. Mit Inkrafttreten der Gesetze zur Fremdenbehördenneustrukturierung am 1. Jänner 2014 wäre auf die aktuellste Fassung des FPG zu verweisen: „§ 12 FPG, BGBl. I Nr. 100/2005 in der Fassung BGBl. I Nr. 144/2013“.

Ergänzende Anmerkung: Im Zusammenhang mit dem aktuellen Gesetzesvorhaben darf auf die Bestimmung des § 58c des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG), BGBl. 1991/566, hingewiesen werden, welche bei Vorliegen entsprechender landesgesetzlicher Regelungen eine Übermittlung von Daten aus der zentralen Gewaltschutzdatei auch an Kinder- und Jugendhilfeträger in Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe ermöglicht.

Bundesministerium für Justiz:

In § 15 Abs. 1 Z 6 ist der Verweis auf § 29 unzutreffend; richtigerweise wäre auf § 42 (Hilfen für junge Erwachsene) zu verweisen.

Verein Väter ohne Rechte:

In § 15, Abs (1), schlagen wir eine zusätzliche Ziffer vor, um die Kindesabnahmen nach Bezirken aufgeteilt darzustellen.

SOS-Kinderdorf:

Hier dürfte ein Schreibfehler passiert sein - Anzahl der jungen Erwachsenen, die Hilfen gemäß § 42 erhalten habe.

3. Hauptstück
Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe

1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

§ 16
Aufzählung der Leistungen

Die in diesem Gesetz geregelten Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sind:

1. Planung, Forschung, Steuerung und Öffentlichkeitsarbeit der Kinder- und Jugendhilfe;
2. Soziale Dienste für Eltern, werdende Eltern, Familien, Kinder und Jugendliche;
3. Gefährdungsabklärung;
4. Hilfeplanung;
5. Erziehungshilfen;
- 5.1. Unterstützung der Erziehung;
- 5.2. Volle Erziehung;
6. Fremde Pflege;
7. Mitwirkung an der Adoption.

Stellungnahme(n):

Verein Väter ohne Rechte:

In § 16, Ziffer 7 bitten wir darum die Mitwirkung bei Adoptionen zu unterlassen, damit die Zahl der (ungerechtfertigten) Kindesabnahmen nicht noch weiter steigt um die Quoten zu erfüllen.

§ 17
Fachliche Ausrichtung

- (1) Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sind nach fachlich anerkannten Standards sowie dem aktuellen Stand der Wissenschaft zu erbringen.
- (2) Für die Besorgung der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sind nur Fachkräfte zulässig, die für den jeweiligen Tätigkeitsbereich ausgebildet und persönlich geeignet sind. Folgende Berufsgruppen sind vorrangig heranzuziehen:
 1. Fachkräfte für Sozialarbeit;
 2. klinische oder Gesundheitspsychologinnen und -psychologen;
 3. Pädagoginnen und Pädagogen mit akademischer Graduierung;
 4. Sozialpädagoginnen und -pädagogen, Diplompädagoginnen und -pädagogen, Kleinkindpädagoginnen und -pädagogen, Horterzieherinnen und -erzieher, Psychotherapeutinnen und -therapeuten, Diplombetreuerinnen und -betreuer mit dem Ausbildungsschwerpunkt Familienarbeit;
 5. Ärztinnen und Ärzte sowie Gesundheits- und Krankenpflegepersonal;
 6. Juristinnen und Juristen;
 7. Fachkräfte mit einer Fachprüfung zur Durchführung der rechtlichen Vertretung im Aufgabenbereich der Kinder- und Jugendhilfe (Amtsvormünderin / Amtsvormund).
- (3) Die Heranziehung sonstiger geeigneter Kräfte ist zulässig, sofern Art und Umfang der Tätigkeit keine Fachausbildung erfordern und diese Kräfte persönlich geeignet sind.
- (4) Für leitende Tätigkeiten dürfen nur Personen herangezogen werden, die neben der fachlichen Eignung gemäß Abs. 2 die entsprechende praktische Erfahrung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe aufweisen können.
- (5) Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe ist regelmäßige berufsbegleitende Fort- und Weiterbildung anzubieten, wobei die Ergebnisse der Forschung und die Erfordernisse der Praxis zu berücksichtigen sind. Der Kinder- und Jugendhilfeträger kann für die Heranziehung zu bestimmten Leistungen verpflichtende Inhalte der Fort- und Weiterbildung bestimmen.
- (6) Den mit der Besorgung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe betrauten Personen ist Gelegenheit zu Gruppen- oder Einzelsupervision über die eigene Tätigkeit zu geben. Supervisorinnen und Supervisoren sind zur Verschwiegenheit über den Inhalt von Supervisionsgesprächen verpflichtet.
- (7) Die Leistungen der Bezirksverwaltungsbehörden unterliegen der Fachaufsicht durch die Landesregierung.

Stellungnahme(n):

Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptmänner in NÖ:

Statt „erfordert“ richtig „erfordern“ und zur Verdeutlichung „und diese Kräfte persönlich“.

Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur:

Im Sinne der Vollständigkeit wird um Ergänzung der Auflistung des Personenkreises mit einschlägigen Ausbildungsabschlüssen in § 17 Abs. 2 Z 4 des Entwurfes um die Absolventinnen und Absolventen der (ehemaligen) Pädagogischen Akademien, Berufspädagogischen Akademien und Religionspädagogischen Akademien sowie der Akademie für Sozialarbeit ersucht.

Bundesministerium für Gesundheit

Gemäß § 17 Abs. 2 Z 2, 4 und 5 werden als Fachkräfte für die Besorgung der Leistungen der Jugendhilfe unter anderem die bundesgesetzlich reglementierten Gesundheitsberufe klinische Psychologen/-innen, Gesundheitspsychologen/-innen, Psychotherapeuten/-innen, Ärzte/-innen und Gesundheits- und Krankenpflegeberufe angeführt. Hinsichtlich der beruflichen Qualifikation dieser Berufsangehörigen normieren die entsprechende Berufsgesetze (das Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 169, idgF, das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, BGBl. I Nr. 108/1997, idgF., und das Psychotherapiegesetz, BGBl. Nr. 361/1990, das Psychologengesetz, BGBl. Nr. 360/1990, bzw. das EWR-Psychotherapiegesetz, BGBl. I Nr. 114/1999, idgF.) die Anforderungen sowohl hinsichtlich im Inland als auch im Ausland absolvierter Ausbildungen.

NÖ Berufsverband der SozialarbeiterInnen:

Als Berufsvertretung der SozialarbeiterInnen ist es uns ein Anliegen, besonders auf den § 17 Fachliche Ausrichtung einzugehen. Der Begriff Fachkraft für Sozialarbeit hat sich in der öffentlichen Verwaltung Niederösterreichs etabliert, doch bedarf es einer genaueren Definition. Unter Fachkräften für Sozialarbeit sind ausschließlich Personen mit einer Ausbildung an einer Fachhochschule, Bachelorstudiengang Soziale Arbeit, oder deren Vorgängerausbildungen (Fachhochschule, Diplomstudiengang Soziale Arbeit, oder Akademie für Sozialarbeit) zu verstehen. Im Gesetz sollte dies unserer Ansicht nach genau angeführt sein, so wie dies bei den anderen Berufsgruppen (z.B. Pädagoginnen und Pädagogen) ebenfalls der Fall ist.

SOS-Kinderdorf:

Bei der Aufzählung der Berufsgruppen fehlt die Erwähnung von FamilienpädagogInnen, hier wäre eine Ergänzung notwendig.

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Am Ende des Abs. 6 wäre ein Punkt zu ergänzen.

§ 18

Nachweis der Berufsqualifikationen

- (1) Der Nachweis der in § 17 Abs. 2 Z 1 bis 6 genannten fachlichen Eignung hat durch Zeugnisse öffentlicher oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteter Schulen, staatlicher Prüfungskommissionen, Fachhochschulen oder Universitäten zu erfolgen.
- (2) Von anderen Staaten als von Staaten, deren Angehörigen Österreich auf Grund von Staatsverträgen im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte zu gewähren hat wie Inländern, ausgestellte Zeugnisse sind als Nachweis gemäß Abs. 1 nur zuzulassen, wenn sie schulbehördlich österreichischen Zeugnissen der verlangten Art als gleichwertig anerkannt (nostrifiziert) worden sind.
- (3) Eine in einem anderen Bundesland ausgesprochene Anerkennung einer in einem EWR-Vertragsstaat erworbenen Ausbildung entspricht der Anerkennung im Sinn des § 19.
- (4) Fachkräfte gemäß § 17 Abs. 2 bis 4 haben für ihre Tätigkeit ausreichend Kenntnisse der deutschen Sprache aufzuweisen.
- (5) Bundesgesetzlich festgelegte Qualifikationserfordernisse bleiben davon unberührt.

Stellungnahme(n):

Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur:

Im Hinblick auf den in § 17 Abs. 2 Z 3 und 4 des Entwurfes angesprochenen Personenkreis „Pädagoginnen und Pädagogen mit akademischer Graduierung“ sowie „Diplompädagoginnen und Diplompädagogen“ wären in § 18 Abs. 1 des Entwurfes jedenfalls auch die Pädagogischen Hochschulen gemäß § 1 Abs. 1 des Hochschulgesetzes 2005 sowie die anerkannten Privaten Pädagogischen Hochschulen und die anerkannten Privaten Studiengänge/Bachelor- und Masterstudien gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 und 2 des Hochschulgesetzes 2005 aufzunehmen. Klarstellend sei festgehalten, dass die ehemaligen Pädagogischen Akademien, Berufspädagogischen Akademien und Religionspädagogischen Akademien unter den Begriff „öffentliche oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Schulen“ zu subsumieren sind.

Bundesministerium für Gesundheit:

Dem entsprechend wären in den §§ 18 und 19 betreffend Nachweis der Berufsqualifikation bzw. Anerkennung von Berufsqualifikationen hinsichtlich der genannten Gesundheitsberufe keine eigenen landesgesetzlichen Regelungen zu treffen, sondern wäre auf die Qualifikationserfordernisse in den genannten Bundesgesetzen zu verweisen. Da die Anerkennung von Berufsqualifikationen, die unter den Anwendungsbereich der EU-Berufsanerkennungsrichtlinie fallen, auf Grund der genannten bundesgesetzlichen Grundlagen

* hinsichtlich Ärzten/-innen durch die Österreichische Ärztekammer und

* hinsichtlich Psychotherapeuten/-innen und Gesundheits- und Krankenpflegeberufe durch den/die Bundesminister/in für Gesundheit

erfolgt, kann dem in § 19 vorgesehenen zusätzlichen bzw. konkurrierenden Anerkennungsverfahren für diese Berufe durch den Jugendhilfeträger – auch aus kompetenzrechtlicher Sicht – keinesfalls zugestimmt werden.

Was den in § 19 Abs. 2 und 11 normierten Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG betrifft, so wurde neben den in Abs. 2 angeführten Staatsangehörigen der EFTA-Staaten und der Schweizerischen Eidgenossenschaft der Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG auf die unter folgende EU-Richtlinien fallenden Drittstaatsangehörigen erweitert:

- Richtlinie 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl. Nr. L 16 vom 23.01.2004 S.44, zuletzt geändert durch Richtlinie 2011/51/EU, ABl. Nr. L 132 vom 19.05.2011 S. 1;
- Richtlinie 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, ABl. Nr. L 158 vom 30.04.2004 S.77, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 204 vom 04.08.2007 S. 28;
- Richtlinie 2009/50/EG über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung, ABl. Nr. 155 vom 18.06.2009 S. 1;
- Richtlinie 2011/95/EU über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status von Flüchtlingen oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABl. Nr. L 337 vom 20.12.2011 S. 9;
- Richtlinie 2011/98/EU über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten von Drittstaatsangehörigen, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, ABl. Nr. L 343 vom 23.12.2011 S. 1.

Aus Gründen der Transparenz und leichteren Vollziehbarkeit könnten statt dem in Abs. 11 vorgesehenen generellen Verweis auf die Gleichstellung „nach dem Recht der Europäischen Union“ – zumindest in den Erläuterungen – die genannten EU-Richtlinien angeführt werden.

Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ:

Auch unserer Ansicht nach ist ein Verständnis der deutschen Sprache Grundbedingung für Fachkräfte in der Jugendhilfe. Dennoch ist der Ausdruck „ausreichend“ zur Beschreibung eines notwendigen gesetzlich determinierten Sprachniveaus unserer Ansicht nach zu unbestimmt und sollte genauer definiert und nicht zu restriktiv vorgesehen werden. Insbesondere da Muttersprachliche Beratung ein durchaus erwünschtes Angebot wäre. Weiters wäre zu klären wie sich ein nicht erbrachter Nachweis auf die Möglichkeit der Heranziehung gem. § 17 Abs 3 auswirkt. Zudem ist nicht geklärt, welchen Status Personen während des 3-jährigen Anpassungslehrganges haben. Sind sie zu diesem Zeitpunkt schon als ‚Fachkräfte‘ verwendbar, oder handelt es sich dabei um Personen gem. § 17 Abs 3? Da sich dies potentiell auf die Einstufung in privatrechtliche Verwendungsgruppenschemata und somit auch auf die Verdienstmöglichkeiten auswirkt, erscheint eine Klarstellung dringend notwendig.

§ 19

Anerkennung von Berufsqualifikationen

- (1) Die Landesregierung muss auf Antrag einer Person mit einer Staatsangehörigkeit eines in Abs. 2 angeführten Staates die Ausübung gestatten, wenn diese Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise eines Staates nach Abs. 2 vorlegt, die den Art. 13 Abs. 1 oder 2 der Richtlinie 2005/36/EG (§ 82) entsprechen.
- (2) Folgende Staaten fallen in den Anwendungsbereich des Abs. 1:
 1. EU-Mitgliedstaaten;
 2. EWR-Vertragsparteien;
 3. Schweizerische Eidgenossenschaft.
- (3) Die antragstellende Person muss folgende weitere Unterlagen vorlegen:
 1. Staatsangehörigkeitsnachweis;
 2. Kopie der Befähigungsnachweise oder des Ausbildungsnachweises, der zur Aufnahme des entsprechenden Berufes berechtigt, sowie eine Bescheinigung über die erworbene Berufserfahrung.
- (4) Hat die Landesregierung berechtigte Zweifel an der Echtheit der Unterlagen, kann sie von den zuständigen Behörden des Ausstellungsstaates eine Bestätigung der Authentizität verlangen.
- (5) Die Landesregierung muss der antragstellenden Person binnen eines Monats den Empfang der Unterlagen gemäß Abs. 1 und 2 bestätigen und ihr gegebenenfalls mitteilen, welche Unterlagen fehlen (§ 13 Abs. 3 AVG).
- (6) Die Landesregierung muss über einen Antrag gemäß Abs. 1 ohne unnötigen Aufschub, spätestens jedoch nach vier Monaten entscheiden.
- (7) Die Landesregierung darf die Absolvierung eines höchstens 3-jährigen Anpassungslehrganges oder die Ablegung einer Eignungsprüfung vorschreiben, wenn
 1. die von der antragstellenden Person nachgewiesene Ausbildungsdauer mindestens ein Jahr unter der Mindeststudiendauer liegt, oder
 2. die bisherige Ausbildung sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von der Ausbildung in Österreich unterscheiden, oder
 3. die Qualifikation nach § 17 Abs. 2 im Herkunftsstaat nicht alle erforderlichen beruflichen Tätigkeiten nach nationalem Recht umfasst, und dieser Unterschied in einer besonderen Ausbildung besteht, die sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von dem Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis abgedeckt werden, den die antragstellende Person vorgelegt hat. Fächer, die sich wesentlich unterscheiden (Z. 2 und 3), sind jene Fächer, deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufes ist und bei denen die bisherige Ausbildung der antragstellenden Person bedeutende Abweichungen hinsichtlich Dauer und Inhalt gegenüber der nach § 17 Abs. 2 geforderten Ausbildung aufweist.
- (8) Die Landesregierung muss dabei festlegen,
 1. hinsichtlich des Anpassungslehrganges:

- den Ort,
 - den Inhalt und
 - die Bewertung;
2. hinsichtlich der Eignungsprüfung:
- die zuständige Prüfungsstelle,
 - die Sachgebiete, die Gegenstand der Prüfung sein dürfen.

Die Sachgebiete sind auf Grund eines Vergleichs zwischen der Ausbildung gemäß § 17 Abs. 2 und der bisherigen Ausbildung des Antragstellers festzulegen.

- (9) Bei der Vorschreibung eines Anpassungslehrganges oder einer Eignungsprüfung muss die Landesregierung prüfen, ob die im Rahmen einer Berufspraxis der antragstellenden Person erworbenen Kenntnisse die für die Ausübung des Berufs wesentlichen Ausbildungsunterschiede ganz oder teilweise ausgleichen können.
- (10) Die antragstellende Person darf zwischen der Absolvierung eines Anpassungslehrganges oder der Ablegung einer Eignungsprüfung wählen.
- (11) Staatsangehörige eines Drittstaates, die hinsichtlich der Anerkennung von Berufsqualifikationen nach dem Recht der Europäischen Union oder aufgrund eines Staatsvertrages gleich zu behandeln sind, sind Personen nach Abs. 2 gleichgestellt.
- (12) Bundesgesetzlich festgelegte Qualifikationserfordernisse bleiben davon unberührt.

Stellungnahme(n):

Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptmänner in NÖ:

Jugendhilfeträger ist das Land, erst im Absatz 8 ist nach Jugendhilfeträger

„(Landesregierung)“ eingefügt. Die Zitierung des Klammerausdruckes

(Landesregierung) bereits im Absatz 1 nach „Der Jugendhilfeträger

(Landesregierung)“ wurde von vornherein Klarheit schaffen und keine weitere

Zitierung in diesem Paragraphen erfordern, sofern das Zitat im Hinblick auf die taxative

Aufzählung der Leistungen der Bezirksverwaltungsbehörden im § 7 Abs. 2 überhaupt

für notwendig erachtet wird. Konsequenterweise sollte dann in der Folge immer bei

der erstmaligen Nennung des Jugendhilfeträgers, wenn zutreffend, so zitiert werden:

„Jugendhilfeträger (Landesregierung)“!

Bundesministerium für Gesundheit:

Dem entsprechend wären in den §§ 18 und 19 betreffend Nachweis der Berufsqualifikation bzw. Anerkennung von Berufsqualifikationen hinsichtlich der genannten Gesundheitsberufe keine eigenen landesgesetzlichen Regelungen zu treffen, sondern wäre auf die Qualifikationserfordernisse in den genannten Bundesgesetzen zu verweisen. Da die Anerkennung von Berufsqualifikationen, die unter den Anwendungsbereich der EU-Berufsanerkennungsrichtlinie fallen, auf Grund der genannten bundesgesetzlichen Grundlagen

* hinsichtlich Ärzten/-innen durch die Österreichische Ärztekammer und

* hinsichtlich Psychotherapeuten/-innen und Gesundheits- und Krankenpflegeberufe durch den/die Bundesminister/in für Gesundheit

erfolgt, kann dem in § 19 vorgesehenen zusätzlichen bzw. konkurrierenden Anerkennungsverfahren für diese Berufe durch den Jugendhilfeträger – auch aus kompetenzrechtlicher Sicht – keinesfalls zugestimmt werden.

Was den in § 19 Abs. 2 und 11 normierten Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG betrifft, so wurde neben den in Abs. 2 angeführten Staatsangehörigen der EFTA-Staaten und der Schweizerischen Eidgenossenschaft der Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG auf die unter folgende EU-Richtlinien fallenden Drittstaatsangehörigen erweitert:

- Richtlinie 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl. Nr. L 16 vom 23.01.2004 S.44, zuletzt geändert durch Richtlinie 2011/51/EU, ABl. Nr. L 132 vom 19.05.2011 S. 1;
- Richtlinie 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, ABl. Nr. L 158 vom 30.04.2004 S.77, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 204 vom 04.08.2007 S. 28;
- Richtlinie 2009/50/EG über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung, ABl. Nr. 155 vom 18.06.2009 S. 1;
- Richtlinie 2011/95/EU über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status von Flüchtlingen oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABl. Nr. L 337 vom 20.12.2011 S. 9;
- Richtlinie 2011/98/EU über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten von Drittstaatsangehörigen, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, ABl. Nr. L 343 vom 23.12.2011 S. 1.

Aus Gründen der Transparenz und leichten Vollziehbarkeit könnten statt dem in Abs. 11 vorgesehenen generellen Verweis auf die Gleichstellung „nach dem Recht der Europäischen Union“ – zumindest in den Erläuterungen – die genannten EU-Richtlinien angeführt werden.

Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ:

Auch unserer Ansicht nach ist ein Verständnis der deutschen Sprache Grundbedingung für Fachkräfte in der Jugendhilfe. Dennoch ist der Ausdruck „ausreichend“ zur Beschreibung eines notwendigen gesetzlich determinierten Sprachniveaus unserer Ansicht nach zu unbestimmt und sollte genauer definiert und nicht zu restriktiv vorgesehen werden. Insbesondere da Muttersprachliche Beratung ein durchaus erwünschtes Angebot wäre. Weiters wäre zu klären wie sich ein nicht erbrachter Nachweis auf die Möglichkeit der Heranziehung gem. § 17 Abs 3 auswirkt. Zudem ist nicht geklärt, welchen Status Personen während des 3-jährigen Anpassungslehrganges haben. Sind sie zu diesem Zeitpunkt schon als ‚Fachkräfte‘ verwendbar, oder handelt es sich dabei um Personen gem. § 17 Abs 3? Da sich dies potentiell auf die Einstufung in privatrechtliche Verwendungsgruppenschemata und somit auch auf die Verdienstmöglichkeiten auswirkt, erscheint eine Klarstellung dringend notwendig.

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

In Abs. 1 sollten die Worte „Der Jugendhilfeträger“ durch die Behördenbezeichnung „Die Landesregierung“ ersetzt werden. Im Übrigen ist die Formulierung, dass die

Landesregierung „auf Antrag die Ausübung“ gestatten muss, unklar. Es sollte geklärt werden, dass auf Antrag Nachweise anerkannt werden. Am Ende von Abs. 2 Z. 3 wäre der Strichpunkt durch einen Punkt zu ersetzen.

2. Abschnitt Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe

§ 20 Planung

Der Kinder- und Jugendhilfeträger hat durch Erhebung und Berücksichtigung der Theorien, die sich am derzeitigen Stand der sozialwissenschaftlichen Forschungen befinden, kurz-, mittel- und langfristige Planungen der Leistungen in Form einer „NÖ Kinder- und Jugendhilfeplanung“ durchzuführen. Dabei hat der Kinder- und Jugendhilfeträger

- bestehende Angebote hinsichtlich ihrer Wirksamkeit zu evaluieren;
- die Notwendigkeit neuer Angebote an Hand der Bevölkerungsentwicklung und der veränderten Problemlagen zu prüfen und
- gesellschaftliche Entwicklungen und regionale Gegebenheiten und Strukturen zu berücksichtigen.

Stellungnahme(n):

Plattform freie Jugendwohlfahrtsträger NÖ:

Hier hat der Jugendhilfeträger (gemeint ist sicher "das Land") das alleinige Monopol, denn ob und wen er dafür mit einbezieht, ist alleinig seine Entscheidung. Nur der Faktor - die bestehenden Angebote hinsichtlich ihrer Wirksamkeit zu evaluieren - lässt auf eine sehr schwache Beteiligung der Leistungserbringer schließen. Vielmehr wäre auch dabei ein - aus unserer Sicht fast zwingend notwendiger - partnerschaftlicher Ansatz sinnvoll, dass die Leistungserbringer bei Planung, Forschung und Steuerung mit zu beteiligen sind.

§ 21 Forschung

Der Kinder- und Jugendhilfeträger hat sich um die Einleitung, Begleitung oder Durchführung entsprechender Forschung zu bemühen, die sowohl die qualitativen Auswirkungen der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe beurteilen als auch diese verbessern sollen. Der Kinder- und Jugendhilfeträger hat die Möglichkeit diesbezüglich fachlich einschlägige Forschungsinstitutionen heranzuziehen. Bei Fragen von länderübergreifender Bedeutung soll der Kinder- und Jugendhilfeträger mit anderen Kinder- und Jugendhilfeträgern zusammenarbeiten.

Stellungnahme(n):

Bundesministerium für Justiz:

In § 21 des Entwurfs ist lediglich vorgesehen, dass der „Jugendhilfeträger“ sich um die „Einleitung, Begleitung oder Durchführung entsprechender Forschung zu bemühen [hat]“. Das B-KJHG sieht hingegen vor, dass „Forschungsvorhaben zu betreiben und deren Ergebnisse zu sammeln“ sind. Der Entwurf sollte dieser Grundsatzbestimmung des BKJHG angepasst werden.

Plattform freie Jugendwohlfahrtsträger NÖ:

Hier hat der Jugendhilfeträger (gemeint ist sicher "das Land") das alleinige Monopol, denn ob und wen er dafür mit einbezieht, ist alleinig seine Entscheidung. Nur der Faktor - die bestehenden Angebote hinsichtlich ihrer Wirksamkeit zu evaluieren - lässt auf eine sehr schwache Beteiligung der Leistungserbringer schließen. Vielmehr wäre auch dabei ein - aus unserer Sicht fast zwingend notwendiger - partnerschaftlicher Ansatz sinnvoll, dass die Leistungserbringer bei Planung, Forschung und Steuerung mit zu beteiligen sind.

Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend:

Die Verpflichtung gemäß § 14 B-KJHG 2013 Forschungsvorhaben zu betreiben und deren Ergebnisse zu sammeln sowie zur Zusammenarbeit bei Fragen von länderübergreifender Bedeutung wurde nicht umgesetzt.

§ 22 Steuerung

Die Steuerung der Kinder- und Jugendhilfe obliegt dem Kinder- und Jugendhilfeträger. Dieser hat die Ergebnisse der Statistiken, Planungen und Forschungen bei der Umsetzung, Bewilligung und Heranziehung von privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen zur Leistungserbringung zu berücksichtigen und sicherzustellen, dass die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in der erforderlichen Art und im notwendigen Umfang zur Verfügung stehen.

Stellungnahme(n):

Bundesministerium für Justiz:

§ 22 des Entwurfs bestimmt, dass die Steuerung der Jugendhilfe dem Jugendhilfeträger obliegt. Dieser hat die Ergebnisse der Statistiken, Planungen und Forschungen bei der Umsetzung, Bewilligung und Heranziehung von privaten Jugendhilfeeinrichtungen zur Leistungserbringung zu berücksichtigen und sicherzustellen, dass die Leistungen der Jugendhilfe in der erforderlichen Art und im notwendigen Umfang zur Verfügung stehen. Den Erläuterungen zufolge müssen die Leistungen der Jugendhilfe, die von privaten Jugendhilfeeinrichtungen angeboten werden, immer unter dem Gesichtspunkt der Erforderlichkeit und der regionalen Versorgung betrachtet werden. Da bei den im Entwurf geregelten Eignungsfeststellungen in den §§ 26, 45, 51, 57 immer auf die Ziele der Steuerung verwiesen wird (in § 45 allerdings unzutreffend auf § 20, statt richtig auf § 22), hat also nach dem Entwurf im Rahmen der Eignungsfeststellung eine Bedarfsprüfung zu erfolgen. In diesem Zusammenhang wird – vorbehaltlich der Stellungnahme des BKA-VD – darauf hingewiesen, dass eine Bedarfsprüfung im Rahmen der Eignungsbeurteilung verfassungs- und europarechtlich bedenklich erscheint.

Plattform freie Jugendwohlfahrtsträger NÖ:

Hier hat der Jugendhilfeträger (gemeint ist sicher "das Land") das alleinige Monopol, denn ob und wen er dafür mit einbezieht, ist alleinig seine Entscheidung. Nur der Faktor - die bestehenden Angebote hinsichtlich ihrer Wirksamkeit zu evaluieren - lässt auf eine sehr schwache Beteiligung der Leistungserbringer schließen. Vielmehr wäre auch dabei ein - aus unserer Sicht fast zwingend notwendiger - partnerschaftlicher Ansatz sinnvoll, dass die Leistungserbringer bei Planung, Forschung und Steuerung mit zu beteiligen sind.

§ 23
Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Der Kinder- und Jugendhilfeträger hat die Bevölkerung über seine Leistungen, Ziele, Aufgaben und Arbeitsweisen zu informieren.
- (2) Der Kinder- und Jugendhilfeträger hat periodisch einen „NÖ Kinder- und Jugendhilfebericht“ über die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe dem NÖ Landtag vorzulegen und zu veröffentlichen.
- (3) Der Kinder- und Jugendhilfeträger hat regelmäßig über die aktuellen Planungsgrundlagen dem NÖ Landtag zu berichten.

Stellungnahme(n):

Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend:

Öffentlichkeitsarbeit gemäß § 3 Z 8 B-KJHG 2013 geht über die interne Öffentlichkeitsarbeit hinaus und zielt darauf ab, die Bevölkerung über die Arbeit der Kinder- und Jugendhilfe zu informieren, ihr Vertrauen zu gewinnen und die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit Bildungs- und Beratungseinrichtungen, Behörden und Organen der öffentlichen Aufsicht und des medizinischen Betreuungssystems zu fördern.

3. Abschnitt
Soziale Dienste für Eltern, werdende Eltern, Familien, Kinder und Jugendliche

1. Kapitel
Allgemeines

§ 24
Ziel der Sozialen Dienste

Soziale Dienste der Kinder- und Jugendhilfe werden vom Kinder- und Jugendhilfeträger zur Förderung der Pflege und Erziehung von Kindern und Jugendlichen und zur Bewältigung des alltäglichen Familienlebens zur Verfügung gestellt und können von Eltern, werdenden Eltern, anderen mit der Pflege und Erziehung betrauten Personen, Familien, Kindern und Jugendlichen nach eigenem Ermessen in Anspruch genommen werden.

Stellungnahme(n):

Bundesministerium für Justiz:

Die §§ 24 und 25 des Entwurfs zählen zwar das Ziel und die Art der Sozialen Dienste auf, es findet sich allerdings keine tatsächliche Verpflichtung, dass der (Kinder- und) Jugendhilfeträger diese Sozialen Dienste zu erbringen hat. In § 16 Abs 1 des B-KJHG ist jedoch klar diese Verpflichtung des Kinder- und Jugendhilfeträgers definiert, da die Norm bestimmt, dass der Kinder- und Jugendhilfeträger „vorzusorgen [hat], dass zur Förderung von Pflege und Erziehung und zur Bewältigung des alltäglichen Familienlebens Soziale Dienste für werdende Eltern, Familien, Kinder und Jugendliche zur Verfügung stehen.“ Es wird daher vorgeschlagen, § 24 etwa wie folgt zu formulieren:

„Zur Förderung der Pflege und Erziehung von Kindern und Jugendlichen und zur Bewältigung des alltäglichen Familienlebens stehen Eltern, werdenden Eltern, anderen mit der Pflege und Erziehung betrauten Personen, Familien, Kindern und Jugendlichen die Sozialen Dienste der Kinder- und Jugendhilfe zur Verfügung und können von diesen nach eigenem Ermessen in Anspruch genommen werden.“

Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend:

Die Verpflichtung des Kinder- und Jugendhilfeträgers gemäß § 16 Abs. 1 B-KJHG 2013 zur Förderung von Pflege und Erziehung und zur Bewältigung des alltäglichen Familienlebens Soziale Dienste zur Verfügung zu stellen, wurde nicht umgesetzt.

§ 25
Art der Sozialen Dienste

Soziale Dienste umfassen ambulante, mobile und stationäre Angebote und sind insbesondere:

1. ambulante Beratungs- und Unterstützungsangebote für werdende Eltern und Familien mit Säuglingen und Kleinkindern; Eltern- bzw. Mutterberatung;
2. ambulante Beratungsangebote zur Förderung der Pflege und Erziehung von Kindern und Jugendlichen in Familien;
3. ambulante oder mobile Hilfen zur Bewältigung von familiären Problemen, insbesondere bei Trennung, Scheidung der Eltern oder Tod eines Elternteils / von nahen Angehörigen;
4. ambulante Beratungsangebote im primär bzw. sekundär präventiven Bereich für Kinder und Jugendliche (etwa durch Schulsozialarbeit oder in Jugendberatungsstellen);
5. Hilfen für Familien in Krisensituationen;
6. ambulante Formen von Kinderschutzarbeit (etwa in Kinderschutzzentren);
7. mobile Beratungsformen für Jugendliche (etwa durch mobile Jugendarbeit oder Streetwork);
8. Unterstützungsangebote für Kinder und Jugendliche;
9. stationäre Angebote für obdachlose Jugendliche (Notschlafstellen);
10. Bildungsangebote für werdende Eltern sowie Familien mit Kindern und Jugendlichen zu Entwicklungs-, Bildungs- und Erziehungsthemen im Hinblick auf das Kindeswohl;
11. Aus- und Fortbildung für Pflegepersonen, Adoptiveltern und Adoptivelternteile.

Stellungnahme(n):

Bundesministerium für Justiz:

Die §§ 24 und 25 des Entwurfs zählen zwar das Ziel und die Art der Sozialen Dienste auf, es findet sich allerdings keine tatsächliche Verpflichtung, dass der (Kinder- und) Jugendhilfeträger diese Sozialen Dienste zu erbringen hat. In § 16 Abs 1 des B-KJHG ist jedoch klar diese Verpflichtung des Kinder- und Jugendhilfeträgers definiert, da die Norm bestimmt, dass der Kinder- und Jugendhilfeträger „vorzusorgen [hat], dass zur Förderung von Pflege und Erziehung und zur Bewältigung des alltäglichen Familienlebens Soziale Dienste für werdende Eltern, Familien, Kinder und Jugendliche zur Verfügung stehen.“ Es wird daher vorgeschlagen, § 24 etwa wie folgt zu formulieren:

„Zur Förderung der Pflege und Erziehung von Kindern und Jugendlichen und zur Bewältigung des alltäglichen Familienlebens stehen Eltern, werdenden Eltern, anderen mit der Pflege und Erziehung betrauten Personen, Familien, Kindern und Jugendlichen die Sozialen Dienste der Kinder- und Jugendhilfe zur Verfügung und können von diesen nach eigenem Ermessen in Anspruch genommen werden.“

Verein Väter ohne Rechte:

In § 25, Ziffer 3 ist zu spezifizieren, daß die Hilfen zur Bewältigung der erwähnten Probleme den Kindern und Jugendlichen zuteil wird und nicht den Müttern.

Abteilung Gesundheitswesen/Sanitätsdirektion

Durch den Wortlaut des vorliegenden Gesetzesentwurfes, der die Mutter-Eltern-Beratung (MEB) mit keinem Wort mehr erwähnt, wird dieser wichtigen Einrichtung stillschweigend die gesetzliche Basis entzogen. Auch in den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf wird mit keiner Silbe auf den de facto ersatzlosen Entfall der MEB hingewiesen. Bisher war dieses insbesondere für den ländlichen Raum wichtige und durchaus gut, wenn auch regional unterschiedlich, angenommene Beratungsangebot (Elternberatung) im NÖ Jugendwohlfahrtsgesetz 1991 unter § 16 gesetzlich verankert. In das neue NÖ Jugendhilfegesetz finden die bisherigen Bestimmungen der MEB keinen Eingang mehr. Eine Begründung für die Nicht-Weiterführung der MEB ist weder im Gesetzesentwurf noch in den Erläuterungen dazu auffindbar. Aus der Sicht der Abteilung Gesundheitswesen kann der zukünftig beabsichtigte Wegfall der MEB nicht akzeptiert werden, und zwar aus folgenden Gründen:

Die MEB hat bisher gut funktioniert und hilft, als ein Teil des sozialen Frühwarnsystems negative (ungünstige) Entwicklungen bei Kindern und ihren Familien rechtzeitig zu erkennen und durch Kontaktaufnahme mit Sozialarbeitern der Jugendwohlfahrteinrichtungen den Familien adäquate Hilfe und Unterstützung zu vermitteln. Im Jahr 2012 war dies bei immerhin 25 Familien der Fall. Im Jahr 2012 wurden in Niederösterreich in 334 Beratungsstellen insgesamt 21.835 Einzel-Beratungen durchgeführt. Die Beratung ist für die Eltern kostenlos und wird von Kinderärzten aus den Landeskliniken und Allgemeinmedizinerinnen mit fachlicher Unterstützung durch diplomierte Pflegepersonen für Kinder- und Jugendlichenpflege durchgeführt. Die MEB gilt damit als wohnortnahes, niederschwelliges und gleichzeitig qualitativ hochwertiges Angebot, das nicht nur medizinische, sondern auch soziale Präventionsarbeit berücksichtigt. Ein derart gut eingeführtes und von der niederösterreichischen Bevölkerung breit angenommenes Angebot ersatzlos zu streichen, hält die Abteilung Gesundheitswesen für nicht zielführend. Die bisherigen Bestimmungen betreffend MEB sollten daher weiterhin auch im neuen NÖ Jugendhilfegesetz Berücksichtigung finden.

2. Kapitel
Soziale Dienste durch private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen

§ 26
Eignungsfeststellung

- (1) Der Kinder- und Jugendhilfeträger kann zur Besorgung der Sozialen Dienste private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen heranziehen, deren Eignung mit Bescheid festgestellt wurde.
- (2) Der Antrag einer privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung zur Feststellung der Eignung hat zu enthalten:
 1. Angaben über den Träger der Einrichtung und die organisatorischen Rahmenbedingungen;
 2. Darstellung der beabsichtigten Leistungserbringung gemäß § 25;
 3. inhaltliches Konzept mit Zieldefinitionen;
 4. Angaben über das Einzugsgebiet und Wirkungsfeld der Einrichtung;
 5. Beschreibung der Einrichtung (Lage, Baulichkeit, Betriebsformen und -zeiten) auch in Bezug auf den Ort des Kontaktes mit Klientinnen und Klienten;
 6. Angaben zur personellen bzw. fachlichen Ausstattung der Einrichtung;
 7. Angaben zu den wirtschaftlichen Voraussetzungen und zur Finanzierung der Einrichtung.
- (3) Über diesen Antrag entscheidet der Kinder- und Jugendhilfeträger mit Bescheid. Voraussetzung für die Eignungsfeststellung ist insbesondere ausreichendes und qualifiziertes Personal, die für die geplante(n) Leistung(en) notwendige finanzielle und räumliche Ausstattung sowie eine entsprechende Verwaltungsorganisation.
- (4) Bei der Feststellung der Eignung ist überdies zu prüfen, ob die beabsichtigte Leistungserbringung im Einklang mit den Zielen der Steuerung gemäß § 22 steht.
- (5) Im Verfahren sind die Bezirksverwaltungsbehörden zu hören, in deren örtlichen Wirkungsbereich die Einrichtung tätig werden soll.

§ 27

Änderung der Eignung der Einrichtung

- (1) Die private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung, deren Eignung festgestellt wurde, hat wesentliche Änderungen in den Eignungsvoraussetzungen gemäß § 26 binnen einem Monat dem Kinder- und Jugendhilfeträger schriftlich anzuzeigen.
- (2) Bei wesentlichen Änderungen der Eignungsvoraussetzungen hat der Kinder- und Jugendhilfeträger über die Eignung der privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung neu zu entscheiden.

Stellungnahme(n):

Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptmänner in NÖ:

Der Zeitraum von 1 Monat für die Anzeige wesentlicher Änderungen ist zu lang, insbesondere hinsichtlich der personellen bzw. fachlichen Ausstattung (§ 26 Abs. 2 Ziffer 6), weil in diesem zu langen Zeitraum bereits das Kindeswohl beeinträchtigt, eventuell sogar gefährdet werden könnte.

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Die Formulierung in Abs. 2, dass bei wesentlichen Änderungen „neu“ zu entscheiden ist, könnte zu Problemen im Vollzug führen. Es sollte klargestellt werden, ob nur die Änderungen einer Bewilligung bedürfen, oder ob die gesamte Einrichtung betroffen ist (vgl. § 81 GewO 1994).

§ 28 Aufsicht

- (1) Private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen, deren Eignung festgestellt wurde, unterliegen der Aufsicht des Kinder- und Jugendhilfeträgers. Dabei kann sich der Kinder- und Jugendhilfeträger der internen fachlichen Aufsicht der privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung bedienen. In diesem Fall hat die private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung ein Konzept hinsichtlich dieser internen Fachaufsicht vorzulegen.
- (2) Erstreckt sich die Tätigkeit einer privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung ausschließlich auf den örtlichen Wirkungsbereich einer Bezirksverwaltungsbehörde, so darf der Kinder- und Jugendhilfeträger die Aufsicht an die Bezirksverwaltungsbehörde delegieren.
- (3) Die private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung hat den Aufsichtsorganen jederzeit Zutritt zu den Räumlichkeiten sowie den erforderlichen Einblick in die Dokumentation zu ermöglichen und die nötigen Auskünfte zu erteilen.
- (4) Liegen Missstände vor, die eine fachgerechte Besorgung der übernommenen Leistung(en) gefährden, so hat der Kinder- und Jugendhilfeträger mittels Bescheid vorzuschreiben, dass diese Missstände innerhalb angemessener Frist behoben werden müssen.
- (5) Werden die Missstände nicht fristgerecht beseitigt, oder sind die Missstände so gravierend, dass eine Leistungserbringung nicht mehr dem Kindeswohl entspricht, hat der Kinder- und Jugendhilfeträger mit Bescheid festzustellen, dass die Eignung der Einrichtung für diese Leistung(en) nicht mehr vorliegt und die Eignungsfeststellung für diese Leistung(en) zu widerrufen.

Stellungnahme(n):

Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptmänner in NÖ:

Sich der internen fachlichen Aufsicht der privaten Jugendhilfeeinrichtung zu bedienen sollte grundsätzlich sehr restriktiv und nur in Einzelfällen erfolgen.

NÖ Kinder & Jugend Anwaltschaft:

In den §§ 28 und 47 jeweils Abs. 1 ist normiert, dass sich die Jugendhilfeträger zur Aufsicht des jeweiligen privaten Jugendhilfeträgers, wenn deren Eignung festgestellt wurde, der internen fachlichen Aufsicht bedienen kann, und dieser diesbezüglich ein Konzept vorzulegen hat. Da hier die Kontrolle an den Kontrollierten abgegeben wird, im Gesetz als interne Fachaufsicht benannt, sollte hier aus kinderrechtlicher Sicht, keinesfalls gänzlich auf externe fachliche Kontrolle des Jugendhilfeträgers verzichtet werden und auch einheitliche Standards für diese Konzepte erstellt werden. Positiv angemerkt wird, dass in § 53 bei der vollen Erziehung festgelegt wird, dass der Jugendhilfeträger in geeigneten Zeitabständen, mindestens einmal jährlich, kontrolliert! Unterschiedliche, gesetzlich normierte Zuständigkeiten zwischen Kontrolle und zu Kontrollierenden, auch innerhalb der Landeskompetenzen, werden aus kinderrechtlicher Sicht angeregt!

Plattform freie Jugendwohlfahrtsträger NÖ:

Die privaten Jugendhilfeeinrichtungen haben in der Regel jeweils eine fachliche Leitung. Wie diese wiederum ihre Leitungsfunktion - und damit verbunden auch Aufsicht - wahrnehmen, ist nicht geregelt. Wenn sich nun der Jugendhilfeträger der internen fachlichen Aufsicht bedienen kann, muss deutlich gemacht werden, was von dieser internen Aufsicht erwartet wird (ebenfalls zu regeln in einer Verordnung - § 55?).

§ 29 Heranziehung

- (1) Ist die Eignung einer privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung gemäß § 26 festgestellt und ist entsprechend den Zielen der Steuerung gemäß § 22 Bedarf an der oder den festgestellten Leistung(en) vorhanden, so kann der Kinder- und Jugendhilfeträger als Träger von Privatrechten die private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung fördern oder mit ihr einen Leistungsvertrag abschließen.
- (2) Der Leistungsvertrag hat jedenfalls zu enthalten:
 1. Art der Leistung(en);
 2. Umfang der Leistung(en);
 3. Leistungsentgelt;
 4. Dauer des Leistungsvertrages.
- (3) Eine Förderung oder ein Leistungsvertrag können auch beinhalten:
 1. ob und welche Entgelte von der privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung für einzelne ihrer Leistungen verlangt werden müssen;
 2. ob in Härtefällen bzw. wenn der Erfolg durch das Entgelt gefährdet wäre, das Entgelt ermäßigt werden oder entfallen kann.
- (4) Der Leistungsvertrag endet jedenfalls, wenn die Eignung der privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung für diese Leistung(en) nicht mehr vorliegt.

Stellungnahme(n):

Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ:

Die AKNÖ spricht sich ausdrücklich gegen die Einhebung von finanziellen Beiträgen für soziale Dienste aus, da diese wichtige präventive Angebote darstellen, die möglichst niederschwellig zur Verfügung gestellt werden müssen. Wir verwehren uns ausdrücklich gegen die Begründung von Entgelten durch einen wie auch immer gearteten „pädagogischen Zweck“.

4. Abschnitt Gefährdungsabklärung

§ 30 Inhalte der Gefährdungsabklärung

- (1) Die Gefährdungsabklärung ist die unverzügliche Überprüfung einer vermutlichen Kindeswohlgefährdung nach wissenschaftlichen und fachlichen Standards. Sie dient der abschließenden Einschätzung, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt oder nicht.
- (2) Ergibt sich aufgrund von Mitteilungen über den Verdacht der Gefährdung des Kindeswohls gemäß § 37 B-KJHG 2013, BGBl. I Nr. 69/2013, oder aufgrund einer berufsrechtlichen Verpflichtung oder aufgrund glaubhafter Mitteilungen Dritter der konkrete Verdacht einer Gefährdung von Kindern und Jugendlichen, ist die Gefährdungsabklärung unter Berücksichtigung der Dringlichkeit umgehend einzuleiten, um das Gefährdungsrisiko einzuschätzen.
- (3) Die Gefährdungsabklärung besteht aus der unverzüglichen Erhebung jener Sachverhalte, die zur Beurteilung des Gefährdungsverdachtens bedeutsam sind und der Einschätzung, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt. Diese sind in strukturierter Vorgangsweise, unter Beachtung fachlicher Standards und Berücksichtigung der Art der zu erwartenden Gefährdung durchzuführen.
- (4) Grundlagen für die Einschätzung der Kindeswohlgefährdung sind insbesondere die Gefährdungsmittlung gemäß Abs. 2, Gespräche mit den betroffenen Kindern und Jugendlichen, deren Erziehungsberechtigten, Personen, die – wenn auch nur vorübergehend – mit der Ausübung der Pflege und Erziehung betraut sind bzw. solchen, in deren Betreuung sich die Minderjährigen regelmäßig befinden, Besuche des Wohn- oder Aufenthaltsortes der Kinder und Jugendlichen, sowie Stellungnahmen, Berichte oder Gutachten von Fachleuten.
- (5) Mitteilungspflichtige gemäß § 37 B-KJHG 2013, BGBl. I Nr. 69/2013, bzw. aufgrund berufsrechtlicher Vorschriften sind im Rahmen der Gefährdungsabklärung verpflichtet, die zur Beurteilung des Gefährdungsverdachtens erforderlichen Auskünfte über die betroffenen Minderjährigen zu erteilen, sowie notwendige Stellungnahmen, Berichte oder Gutachten zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung zur Verfügung zu stellen.
- (6) Die Einschätzung der Gefährdung aufgrund der Gefährdungsabklärung ist im Zusammenwirken von zumindest zwei Fachkräften zu treffen.

Stellungnahme(n):

Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptmänner in NÖ:

Das zwingend vorgesehene Zusammenwirken von zumindest zwei Fachkräften bei der Einschätzung der Gefährdung – nicht bei der Gefährdungsabklärung – geht über die Regelung („erforderlichenfalls“) im B-KJHG 2013 hinaus und wird grundsätzlich für sinnvoll erachtet, sofern eine ausreichende Anzahl von Fachkräften zur Verfügung steht.

Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur:

Im Zusammenhang mit den Regelungen über die Gefährdungsabklärung darf auch auf die Bestimmung des § 48 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, idgF. (Verständigungspflichten der Schule) verwiesen werden, wonach aus dem schulischen Konnex heraus bereits die Verpflichtung der Schulleitung zur Mitteilung an den zuständigen Jugendwohlfahrtsträger, „wenn die Erziehungsberechtigten ihre Pflichten offenbar nicht erfüllen oder in wichtigen Fragen uneinig sind“, besteht. Diese Bestimmung geht von der primären Erziehungspflicht der Eltern aus und sieht eine Befassung der Jugendwohlfahrt dann vor, wenn diese Pflicht verletzt wird.

NÖ Berufsverband der SozialarbeiterInnen:

Die Festschreibung des Vieraugenprinzips, über das im Bundesgesetz vorgegebene Ausmaß wird begrüßt, doch ist die Berufsvertretung der Meinung, dass der geschätzte Mehraufwand mit 20 zusätzlichen VollzeitmitarbeiterInnen sehr niedrig angesetzt ist. Gleichzeitig möchten wir darauf hinweisen, dass man nicht dem Irrtum verfallen darf, durch die geplante Organisationsveränderung im Landesdienst wäre dieser Mehrbedarf bereits abgedeckt. Es muss sich um eine echte Aufstockung des Personals in der ersten Instanz handeln.

Abteilung Personalangelegenheiten A

§ 30 Abs. 6 NÖ JHG 2014 legt fest, dass die Einschätzung einer vermuteten Kindeswohlgefährdung im Zusammenwirken von zumindest zwei Fachkräften zu treffen ist. Diese Regelung ist somit weiter gefasst als der im Jahr 2012 vorgeschlagene Entwurf eines § 42 Abs. 1 NÖ JWG 1991, demzufolge im Rahmen der Gefährdungsabklärung von einem Zusammenwirken von zwei Fachkräften der Bezirksverwaltungsbehörde auszugehen war. Wie bereits im Rahmen der Stellungnahme vom 28. September 2012, LAD2-GV-150/22-2012, ausgeführt, ist erneut zu betonen, dass die Abteilung Personalangelegenheiten A im Zuge der Einrichtung der Kompetenzzentren als Außenstellen der Fachabteilung davon ausgegangen ist, dass mit dieser Veränderung in der Organisationsstruktur eine wesentliche Verbesserung des Kinderschutzes in der NÖ Jugendwohlfahrt eintreten und dem angestrebten „Vieraugenprinzip“ in gebührendem Ausmaß Rechnung getragen wird.

Verein Väter ohne Rechte:

§ 30 (Gefährdungsabklärung) sehen wir in Summe sehr problematisch. Zu (1): Die Gefährdungsabklärung kann aufgrund fehlender Kompetenzen nur unterstützt, aber nicht abgeschlossen werden. Zu (2): Die Mitteilung muß begründet/bewiesen sein und nicht nur glaubhaft. Zu (3): das 4-Augenprinzip von verschiedenen Professionisten ist einzuhalten. Zu (4): die zwingend beizuziehenden Fachgebiete sind: Jus, Medizin und Psychologie. Zu (6): die Gefährdungsabklärung ist von mind. zwei unabhängigen Professionen und nicht von (immer von einander abhängigen) Kollegen aus der Jugendwohlfahrt zu treffen.

Landespersonalvertretung:

Bereits zur letzten Novelle des NÖ Jugendwohlfahrtsgesetz 1991 wurde von der Landespersonalvertretung am 14. September 2012 die Stellungnahme abgegeben, dass bei der Einführung der Gefährdungsabklärung durch das Zusammenwirken von zwei Fachkräften der Bezirksverwaltungsbehörde mit einem erhöhten Personalbedarf

zu rechnen ist. Seitens der Landespersonalvertretung wird der Umstand begrüßt, dass nun auch im vorliegenden Entwurf die Notwendigkeit eines erhöhten Personalbedarfs bestätigt wird. Im Entwurf wird erläutert, dass für das Jahr 2014 seitens der Bundes Zweckzuschüsse für das Land NÖ in der Höhe von € 758.160,-- vorgesehen sind. Diese sind für die Kosten der Jugendwohlfahrt -insbesondere der Personalkosten – in Aussicht gestellt. Weiters wird darauf hingewiesen, dass die Umsetzung in Form des vorliegenden Entwurfes jedenfalls den Bedarf nach einer höheren Personalausstattung an den Jugendwohlfahrtsbehörden der Bezirke beinhaltet. Ein zusätzlicher Personalbedarf wird an allen 21 Bezirkshauptmannschaften entstehen. Es wird in den Erläuterungen auch angemerkt, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass bisherige Defizite an die Oberfläche treten. In den Erläuterungen werden 3 Berechnungsmethoden dargestellt. Nach Ansicht der Landespersonalvertretung kann nur die letzte Berechnungsmethode herangezogen werden, da sie den wirklichen Gegebenheiten entspricht. In der Berechnung der Hilfeplanung wurden das generelle Stundenausmaß und der zu erwartende Mehraufwand jedoch zu gering angesetzt. Es ist pro Fall mit einem Aufwand von mindestens 1 Stunde zu rechnen. Dies jedoch nur bei Standardfällen. Es ist ein mehrseitiges Formular zu befüllen, ein Genogramm muss erstellt werden und es ist ein zusammenfassender Bericht mit Schlussfolgerungen zu erstellen. Die Fälle mit Mehraufwand können auch nicht bei nur 15 % angesetzt werden. Viel mehr ist bei einem Drittel der Fälle mit einem Mehraufwand von insgesamt 4 Stunden zu rechnen.

Aus diesem Grund ergibt sich bei der Hilfeplanung folgendes Bild:

33,29 Abklärungen pro 1000 Minderjährige	10.409
Davon Hilfeplanung mit Mehraufwand (1/3)* 4 Stunden	13.878
Hilfeplanung mit Regelaufwand (2/3)* 1 Stunden	6.939
Gesamtstunden	20.817
Personalmehrbedarf für die Hilfeplanung	14,46
Personalmehrbedarf für die Gefährdungsabklärung	6,52
Gesamtpersonalmehrbedarf	30,98

Durch die Erlassung des Gesetzes ist auch erstmalig eine gesetzliche Verpflichtung zur Erstellung eines Hilfeplanes und zur Gefährdungsabklärung durch zwei Fachkräfte gegeben. Die errechnete Personalausstattung ist notwendig, um einen gesetzeskonformen Vollzug zu gewährleisten.

§ 31

Ermächtigung zur Auskunft aus dem Strafregister

- (1) Zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Ermächtigung, eine Auskunft aus dem Strafregister gemäß § 9 Abs. 1 Z. 3 Strafregistergesetz 1968, BGBl. 277/1968 in der Fassung BGBl. I Nr. 50/2012, in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Z. 8 Tilgungsgesetz 1972, BGBl. 68/1972 in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2012, über die gefährdende(n) Person(en) einzuholen. Sind auf Grund dieser Auskunft eine oder mehrere Verurteilungen durch ein Strafgericht wegen einer strafbaren Handlung gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung oder gegen Leib und Leben oder die Freiheit erfolgt, so sind diese Daten zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos heranzuziehen.
- (2) Zur Beurteilung der bisher erfolgten Maßnahmen nach § 38a Sicherheitspolizeigesetz, BGBl. 566/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 83/2013, (Wegweisung und Betretungsverbot) hat die Bezirksverwaltungsbehörde erforderlichenfalls eine Anfrage an die Zentrale Gewaltschutzdatei gemäß § 58c Sicherheitspolizeigesetz, BGBl. 566/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 83/2013, über Vormerkungen hinsichtlich der gefährdenden Person(en) zu richten. Bei Vorliegen einer Vormerkung in der Zentralen Gewaltschutzdatei ist diese Information zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos heranzuziehen.
- (3) Durch Abfragen nach gem. Abs. 1 und 2 gewonnene Daten, die offenkundig keinen Bezug zur Gefährdungsabklärung aufweisen, dürfen nicht weiter verwendet werden. Andere durch Abfragen nach gem. Abs. 1 und 2 gewonnene Daten dürfen zur Verdachtsklärung weiter verwendet werden. Erhärtet sich der zugrundeliegende Verdacht der Gefährdung nicht, sind die Daten Verdächtiger mit Ausnahme der für die Dokumentation unerlässlichen Angaben gemäß § 13 Abs. 2 zu löschen.

Stellungnahme(n):

Bundesministerium für Justiz:

Die Ermächtigung des § 31 des Entwurfs bezieht sich auf die Bestimmung des § 9 Abs. 1 Z 3 StRegG, der zur Vermeidung oder zur Abwehr einer konkreten Gefährdung eines bestimmten minderjährigen Kindes durch eine bestimmte Person zur Anwendung gelangen kann. Dies sollte sich auch im Text der Bestimmung finden.

Bundeskanzleramt/Verfassungsdienst:

§ 8 Abs. 4 Z 1 DSGVO 2000 sieht vor, dass die Verwendung von strafrechtsbezogenen Daten nur dann nicht gegen schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen des Betroffenen verstößt, wenn eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung oder Verpflichtung zur Verwendung solcher Daten besteht.

Durch die Möglichkeit der Einholung von Auskünften aus dem Strafregister bzw. aus der Gewaltschutzdatei darf es nicht zur Schaffung von strafrechtlichen „Paralleldateien“ oder „Parallelakten“ durch die Jugendwohlfahrtsbehörden kommen; dies würde u.a. nämlich die Gefahr in sich bergen, dass in weiterer Folge nicht aktuelle Daten verarbeitet würden und somit dem in § 6 Z 4 DSGVO 2000 postulierten Grundsatz der sachlichen Richtigkeit und Aktualität der Daten widersprechen. Bei strafrechtlichen Verurteilungen wäre daher in der Praxis darauf zu achten, dass die

Datenverwendungsbefugnis im Einzelfall restriktiv zu handhaben ist. Schon im Interesse der Aktualität wird allfällig notwendigen Anfragen im Strafregister in konkreten Anlassfällen (Zuweisung von zu betreuenden Personen etc.) der Vorzug vor einer direkten Speicherung strafrechtlicher Verurteilungen im Informationsverbundsystem selbst zu geben sein.

Es müsste daher klar zum Ausdruck kommen, dass Auskünfte nur dann eingeholt werden dürfen bzw. Einsicht in die Gewaltschutzdatei zu gewähren ist, wenn der begründete Verdacht einer konkreten Gefährdung des Wohles eines Jugendlichen bzw. Kindes besteht. Darüber hinaus sollte (zumindest in den erläuternden Bemerkungen) klargestellt werden, dass – neben der in § 31 Abs. 1 letzter Satz gesetzlich erfolgten Einschränkung der „Heranziehung“ der Daten – auch die Ermächtigung der Behörde zur Abfrage im Lichte des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nur für solche strafrechtliche Verurteilungen bzw. Gewalttaten gelten kann, die im Zusammenhang mit der Jugendwohlfahrt als „einschlägig“ anzusehen sind. Auch sollten Regelungen zur Speicherdauer bzw. Lösungsverpflichtungen gesetzlich vorgesehen werden.

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass die Einholung von Auskünften aus dem Strafregister und der Gewaltschutzdatei nur punktuell zu eindeutig determinierten Zwecken erfolgen darf.

Es wird in diesem Zusammenhang beispielhaft auf § 29a Abs. 6 und Abs. 7 bzw. bezüglich der Lösungsverpflichtungen auf Abs. 8 des Vorarlberger Landes-Jugendwohlfahrtsgesetzes, LGBl. Nr. 46/1991, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 10/2012, verwiesen.

Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ:

Tragische Anlassfälle machen Strafregisterauskünfte an Jugendhilfeträger zweifelsfrei notwendig. Im Gesetzestext wird die Möglichkeit der Auskunft aus dem Strafregister bzw. aus der Zentralen Gewaltschutzdatei eingeräumt; in den erläuternden Bemerkungen ist hingegen von „Einsicht“ in die genannten Register die Rede. Die Regelung im Gesetzestext scheint ausreichend, für eine direkte elektronische Einsicht ist unserer Ansicht nach keine Notwendigkeit gegeben und sollten daher die erläuternden Bemerkungen dahingehend richtig gestellt werden.

Sollte jedoch eine direkte Einsichtnahmemöglichkeit durch Jugendhilfebehörden vorgesehen sein, so wären jedenfalls strikte Zugriffsregelungen zu normieren, insbesondere wäre der „konkrete Verdacht“ genauer zu definieren. Ebenso müssten für Auskünfte in Richtung der Strafbehörden stringente und transparente Verfahrensanweisungen festgeschrieben werden.

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

In Abs. 1 und 2 sollte das Wort „Jugendhilfeträger“ durch die konkrete Behördenbezeichnung ersetzt werden.

§ 32

Zustimmung der Erziehungsberechtigten

Sind zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos Gespräche mit den betroffenen Kindern und Jugendlichen oder Personen, in deren Betreuung sich die Minderjährigen regelmäßig befinden, unverzüglich notwendig und kann das Einverständnis der Erziehungsberechtigten nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand eingeholt werden, so darf der Kinder- und Jugendhilfeträger die Gespräche sofort durchführen. Die Zustimmung der Erziehungsberechtigten ist in diesem Fall nachträglich einzuholen.

Stellungnahme(n):

Verein Väter ohne Rechte:

In § 32 ist zu klären was geschieht, wenn die nachträgliche Zustimmung des Erziehungsberechtigten nicht gegeben wird.

§ 33
Einschaltung des Gerichtes

Wirken die Erziehungsberechtigten an der Einschätzung des Gefährdungsrisikos nicht mit, oder erteilen sie keine nachträgliche Zustimmung im Sinne des § 32, so hat der Kinder- und Jugendhilfeträger die erforderlichen gerichtlichen Verfügungen nach Bürgerlichem Recht zu beantragen.

5. Abschnitt Hilfeplanung

§ 34 Ziel der Hilfeplanung

- (1) Als Grundlage für die Gewährung von Erziehungshilfen ist ein Hilfeplan zu erstellen. Dieser beinhaltet den anhand der Einschätzung der Kindeswohlgefährdung festgestellten Hilfebedarf von Kindern und Jugendlichen, die Auswahl der notwendigen und geeigneten Erziehungshilfen zur Sicherung des Kindeswohles, die voraussichtliche Dauer und das zu erreichende Ziel der Erziehungshilfen. In angemessenen Zeitabständen – jedenfalls einmal jährlich – ist zu überprüfen, ob die gewählte Erziehungshilfe weiterhin notwendig und geeignet ist, das Kindeswohl sicher zu stellen. Erforderlichenfalls ist die gewählte Erziehungshilfe abzuändern oder zu beenden.
- (2) Der Hilfeplan ist mit dem Ziel der Gewährleistung der angemessenen sozialen, psychischen und körperlichen Entwicklung und Bildung der betroffenen Kinder und Jugendlichen zu erstellen. Dabei sind die im individuellen Fall im Hinblick auf die Sicherung des Kindeswohles aussichtsreichsten Erziehungshilfen einzusetzen, wobei darauf zu achten ist, dass in familiäre Verhältnisse möglichst wenig eingegriffen wird und bestehende soziale Kontakte weiter gepflegt werden können.
- (3) Die Entscheidung über die im Einzelfall notwendige Erziehungshilfe oder deren Änderung ist erforderlichenfalls, sofern die Komplexität des Falles dies erfordert, im Zusammenwirken von zwei Fachkräften zu erarbeiten und vom Kinder- und Jugendhilfeträger gemäß § 38 zu leisten.

Stellungnahme(n):

Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptmänner in NÖ:

Dass die Entscheidung bei der Hilfeplanung „nur“ erforderlichenfalls im Zusammenwirken von 2 Fachkräften zu erfolgen hat, entspricht dem B-KJHG 2013; zu bedenken ist jedoch, ob eine Einschränkung auf die Komplexität des Falles nicht eine – unzulässige – engere Regelung gegenüber dem Grundsatzgesetz darstellt. Die Streichung dieses Konditionalsatzteiles „sofern erfordert“ wurde darüber keine Zweifel aufkommen lassen.

NÖ Kinderfreunde:

In den Aufgaben und Leistungen der Bezirksverwaltungsbehörden fällt auch die Erstellung einer Hilfeplanung für das Kind bzw. Jugendlichen. In diesem Zusammenhang wäre es sinnvoll – ähnlich wie bei der Dokumentation – die Grundzüge einer sinnvollen Hilfeplanung genauer zu definieren, um die Qualität der Hilfemaßnahmen in ganz Niederösterreich ausreichend sicher zu stellen. Die Erfahrung zeigt, dass die unterschiedliche Ausführung eine derartige Definition notwendig macht. Eine Alternative zur gesetzlichen Festschreibung wäre eine eigene Verordnung bezüglich Qualitätsrichtlinien und Prozessvorgaben um eine einheitliche Handhabung sicherzustellen.

Verein Väter ohne Rechte:

In § 34, (3), sind zwei unabhängige Fachkräfte zu nennen, keinesfalls Kolleginnen.

§ 35

Vorrang der Sozialen Dienste gegenüber Erziehungshilfen

Es ist jeweils die gelindeste noch zum Ziel führende Maßnahme zu treffen. Soziale Dienste gemäß § 25 sind Kindern und Jugendlichen oder den Erziehungsberechtigten insbesondere dann anzubieten, wenn dies für die Förderung des Wohles der Kinder und Jugendlichen zweckmäßiger und Erfolg versprechender erscheint als die Gewährung von Hilfen zur Erziehung.

Stellungnahme(n):

Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptmänner in NÖ:
Statt „3. Abschnitt“ die Paragraphen zitieren.

NÖ Kinderfreunde:

Im Gesetzesentwurf wird festgehalten, dass jeweils die gelindeste noch zum Ziel führende Maßnahme zu treffen ist. In diesem Zusammenhang ist auf die Problematik hinzuweisen, dass die Entscheidung über durchzuführende Maßnahmen immer öfters auf Basis finanzieller Überlegungen getroffen werden. Grundsätzlich unterstützen die NÖ Kinderfreunde die Ausrichtung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes in diesem Punkt. Um jedoch tatsächlich im Sinne der betroffenen Kinder entscheiden zu können, ist eine grundsätzliche Änderung der Finanzierung von privaten Einrichtungen der vollen Erziehung weg von einer Tagsatzfinanzierung durch die Bezirksverwaltungsbehörden hin zu einer direkten Basisfinanzierung durch das Land zu überlegen.

Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend:

Es wird bezweifelt, dass bei Vorliegen von Kindeswohlgefährdungen die unverbindliche Inanspruchnahme Sozialer Dienste überhaupt ausreichend sein kann. Von der Formulierung eines expliziten Vorrangs soll daher Abstand genommen werden.

§ 36 Krisenunterbringung

Ist die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen auf Grund einer Krise, die eine akute und erhebliche Gefährdung des Kindeswohles indiziert und die im familiären Rahmen nicht zu bewältigen ist, in einer dafür spezialisierten Einrichtung oder Pflegefamilie (kurzfristiges Pflegeverhältnis) notwendig, so darf der Kinder- und Jugendhilfeträger kurzfristig für die Dauer von höchstens sechs Monaten diese Unterbringung auch ohne Hilfeplan durchführen, sofern das Ziel der Unterbringung neben der Sicherung des Kindeswohles hauptsächlich die Abklärung der Notwendigkeit von Hilfen zur Erziehung zum Inhalt hat.

Stellungnahme(n):

Verein Väter ohne Rechte:

In § 36 ist zu vermerken, daß der Begriff " Krise" gar nicht beschrieben ist und daß in erster Linie die leiblichen Eltern, auch ohne Obsorge, also zuerst der "entrechtete" Elternteil eingebunden werden muß. Eine Drittunterbringung hat max. 1 Monat anzudauern und danach ist ein Gerichtsbeschluß einzuholen.

Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ:

Eine demonstrative Aufzählung von Fällen, die aus Sicht des Landesgesetzgebers jedenfalls zur Krisenunterbringung führen sollen, wäre eine sinnvolle Anleitung für die Vollziehung.

§ 37 Beteiligung

- (1) Kinder und Jugendliche und Erziehungsberechtigte sind im Rahmen der Gefährdungsabklärung zu beteiligen, vor der Entscheidung über die Gewährung von Erziehungshilfen oder Krisenunterbringungen sowie bei jeder Änderung von Art, Umfang oder Dauer der Erziehungshilfen zu beraten und auf die möglichen Folgen für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen hinzuweisen.
- (2) Die im Abs. 1 Genannten sind bei der Auswahl von Art, Umfang oder Dauer der Erziehungshilfen zu beteiligen. Ihren Wünschen ist zu entsprechen, soweit die Erfüllung derselben nicht negative Auswirkungen auf die Entwicklung der betroffenen Kinder und Jugendlichen hätte, unverhältnismäßige Mehrkosten verursachen oder die Erreichung des Zieles gefährden würde.
- (3) Bei der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist auf deren Alter und Entwicklungsstand Bedacht zu nehmen.
- (4) Von der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist abzusehen, soweit diese auf Grund ihres Alters oder ihrer Reife noch nicht fähig sind, sich eine eigene Meinung zu bilden oder durch die Beteiligung das Wohl der betroffenen Kinder und Jugendlichen gefährdet wäre. Jedenfalls sind die betroffenen Kinder und Jugendlichen in altersgemäßer Form zu informieren.

Stellungnahme(n):

Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptmänner in NÖ:

Hier musste es im Satzteil „... nicht schulpflichtig sind und durch die Beteiligung ...“ an Stelle von „und“ richtigerweise – auf Grund der Erläuterungen – „oder“ heißen.

NÖ Berufsverband der SozialarbeiterInnen:

Im § 37 (4) muss der Satzteil, der sich auf die noch nicht schulpflichtigen Kinder bezieht, herausgenommen werden, da er der UN KRK, Artikel 12, widerspricht. In der UN KRK, Artikel 12, heißt es:

„1. Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.“

6. Abschnitt Erziehungshilfen

1. Kapitel Allgemeines

§ 38 Formen der Erziehungshilfen

Ist das Kindeswohl gefährdet und sind gelindere Maßnahmen wie vor allem Soziale Dienste zur Sicherung des Kindeswohles nicht ausreichend, sind Erziehungshilfen als

1. Unterstützung der Erziehung oder
 2. volle Erziehung
- zu leisten.

Stellungnahme(n):

Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend:

Es wird bezweifelt, dass bei Vorliegen von Kindeswohlgefährdungen die unverbindliche Inanspruchnahme Sozialer Dienste überhaupt ausreichend sein kann. Von der Formulierung eines expliziten Vorrangs soll daher Abstand genommen werden.

§ 39
Freiwillige Erziehungshilfen

- (1) Die Gewährung von Erziehungshilfen, mit denen die Erziehungsberechtigten einverstanden sind, müssen zwischen ihnen und dem Kinder- und Jugendhilfeträger mittels Vereinbarung festgelegt werden. Die Vereinbarung hat jedenfalls Anlass, Inhalt, Dauer und Ziel der Erziehungshilfe zu enthalten.
- (2) Die Beendigung einer vereinbarten Erziehungshilfe kann durch Zeitablauf oder Aufkündigung erfolgen. Die Aufkündigung hat beim Kinder- und Jugendhilfeträger zu erfolgen.
- (3) Der Abschluss, jede Veränderung und die Aufkündigung der Vereinbarung bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Stellungnahme(n):

Plattform freie Jugendwohlfahrtsträger NÖ:

...die Aufkündigung der Vereinbarung bedarf zur Rechtswirksamkeit der Schriftform. Diese Klarstellung der Form ist wichtig und gut, allerdings gilt es auch festzuhalten, was das für die durch die Vereinbarung festgelegte Durchführung der Erziehungshilfe bedeutet. Z.B. kann mit der schriftlichen Aufkündigung sofort die Maßnahme abgebrochen werden, auch wenn die Weiterführung zum Kindeswohl wichtig wäre? Wer entscheidet über Aufkündigung bzw. muss dies sowohl der Jugendhilfeträger als auch die durchführende Jugendhilfeeinrichtung zu Kenntnis nehmen? Oder haben beide das Recht, dagegen Einspruch zu erheben und würde in so einem Fall ein Gericht entscheiden – antragsbezogen?

§ 40

Erziehungshilfen aufgrund einer gerichtlichen Verfügung

- (1) Stimmen die Erziehungsberechtigten einer notwendigen Erziehungshilfe nicht zu, hat der Kinder- und Jugendhilfeträger bei Gericht die zur Wahrung des Wohles von Kindern und Jugendlichen erforderlichen gerichtlichen Verfügungen nach Bürgerlichem Recht zu beantragen. Diese gerichtlichen Verfügungen können die gänzliche oder teilweise Entziehung der Obsorge oder die Entziehung gesetzlich vorgesehener Einwilligungs- und Zustimmungsrechte enthalten.
- (2) Bei Gefahr in Verzug hat der Kinder- und Jugendhilfeträger unverzüglich die Erziehungshilfe zu gewähren, die notwendigen Anträge bei Gericht zu stellen und die Obsorgerechte bis zur gerichtlichen Entscheidung nach Bürgerlichem Recht selbst auszuüben.

Stellungnahme(n):

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

In Abs. 1 sollte das Wort „bürgerlichem“ ebenfalls groß geschrieben werden.

§ 41
Grundsätze der Erziehungshilfen

- (1) Bei der Gewährung von Erziehungshilfen ist die der Persönlichkeit der Kinder und Jugendlichen und deren Lebensverhältnissen entsprechende Maßnahme einzuleiten. Bei der Durchführung ist die Förderung der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten der betroffenen Kinder und Jugendlichen besonders zu berücksichtigen. Dabei ist auch das gesellschaftliche Umfeld der betroffenen Kinder und Jugendlichen einzubeziehen. Wichtige soziale Beziehungen zu Eltern, Verwandten, Freunden, Schule (Kindergarten, Tagesbetreuung) sind nach Möglichkeit zu erhalten, zu stärken oder neu zu schaffen.
- (2) Bei der Planung der vollen Erziehung ist ein Zusammenwirken der in der Kinder- und Jugendhilfe vertretenen unterschiedlichen Berufsgruppen gemäß § 17 Abs. 2 Z. 1 und 2, bei Säuglingen gemäß § 17 Abs. 2 Z. 1, 2 und 5 erforderlich.
- (3) Bei der Durchführung der vollen Erziehung ist die Zusammenarbeit mit den betroffenen Kindern und Jugendlichen, den Eltern, wichtigen Bezugspersonen und den Personen, die die volle Erziehung leisten, soweit das Kindeswohl nicht gefährdet wird, zu pflegen.

Stellungnahme(n):

Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptmänner in NÖ:
Grammatikalisch richtig: „Lebensverhältnissen“.

§ 42
Hilfen für junge Erwachsene

- (1) Erziehungshilfen gemäß §§ 44 Z. 5 und 50 Abs. 1 können über die Volljährigkeit hinaus als Hilfen für junge Erwachsene fortgesetzt werden, wenn die Beendigung der Erziehungshilfen zum Zeitpunkt der Volljährigkeit die Erreichung des im Hilfeplan definierten Erziehungszieles gefährden würde.
- (2) Die Hilfen für junge Erwachsene müssen mit diesen selbst vereinbart werden. Sie dürfen nur solange gewährt werden, als dies zur Erreichung des vor Erreichung der Volljährigkeit definierten Erziehungszieles notwendig ist und enden jedenfalls mit Vollendung des 21. Lebensjahres.
- (3) Die Vereinbarung über Hilfen für junge Erwachsene ist über deren Verlangen vorzeitig zu beenden. Der Kinder- und Jugendhilfeträger kann die Hilfe für junge Erwachsene vorzeitig beenden, wenn diese nicht an der Erreichung des vor Erreichen der Volljährigkeit festgelegten Erziehungszieles mitwirken.

Stellungnahme(n):

Gleichbehandlungsbeauftragte im Land NÖ:

„Die beinahe durchgängige Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache wird begrüßt, besonders hervorhebenswert sind der kreative Einsatz mehrerer Möglichkeiten zum geschlechtergerechten Formulieren und die dadurch bewirkte gute Lesbarkeit. Der Vollständigkeithalber wird auf ausschließlich männliche Formulierungen im § 42 Abs. 2 und 3 hingewiesen.

NÖ Kinder & Jugend Anwaltschaft:

Sehr positiv ist aus kinderrechtlicher Sicht die Möglichkeit der Fortsetzung der Erziehungshilfen über die Volljährigkeit hinaus zu bewerten, als Hilfen für junge Erwachsene!

SOS-Kinderdorf:

Die Entscheidung, ob eine Erziehungshilfe über das 18. Lebensjahr verlängert wird, liegt weiterhin im Ermessen des Kinder- und Jugendhilfeträgers, diese Bestimmung wäre in einen Rechtsanspruch umzuformulieren.

2. Kapitel Unterstützung der Erziehung

§ 43 Allgemeines

Unterstützung der Erziehung ist zu gewähren, wenn auf Grund der Gefährdungseinschätzung eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, diese aber durch die im Folgenden definierten Maßnahmen unter Verbleib der betroffenen Kinder und Jugendlichen in der Familie oder in seiner sonstigen bisherigen Lebenswelt hintan gehalten werden kann. Unterstützung der Erziehung soll vor allem dazu dienen, die Voraussetzungen für die Gewährleistung des Kindeswohles in der Familie oder seiner bisherigen Lebenswelt zu verbessern.

§ 44 Formen der Erziehungshilfen

Die Unterstützung der Erziehung umfasst insbesondere:

1. regelmäßige Hausbesuche durch Fachkräfte des Kinder- und Jugendhilfeträgers zur Sicherstellung der angemessenen Versorgung, insbesondere mit Nahrung, medizinischer und sanitärer Betreuung und Wohnraum, und einer sorgfältigen Erziehung, sowie zur Vermeidung der Gefahr für Kinder und Jugendliche, Übergriffe oder Gewalt selbst zu erleiden oder an wichtigen Bezugspersonen mitzuerleben;
2. Formen der sozialpädagogischen Familienintensivbetreuung zur Vermeidung oder Verkürzung einer sonst erforderlichen vollen Erziehung der betroffenen Kinder und Jugendlichen;
3. Formen von mobiler Familienunterstützung zur Abwendung von familiärer Überforderung und drohender Vernachlässigung der betroffenen Kinder und Jugendlichen;
4. Formen der ambulanten und mobilen Erziehungsberatung von Familien insbesondere im Hinblick auf gewaltlose förderliche Erziehung;
5. Formen von Jugendintensivbetreuung zur Vermeidung einer sonst erforderlichen vollen Erziehung oder nach Entlassung aus der vollen Erziehung;
6. sonstige Formen der Unterstützung der Erziehung durch Heranziehung geeigneter Fachkräfte zur Hebung der erzieherischen Kompetenz der Familie sowie zur Betreuung betroffener Kinder und Jugendlicher außerhalb der Familie.

Stellungnahme(n):

Bundeskanzleramt/Verfassungsdienst:

Der Inhalt einzelner und die Abgrenzung der zur Auswahl stehenden Erziehungshilfen erscheint schwer verständlich (vgl. insbesondere die Z 3, 4 und 6).

Verein Väter ohne Rechte:

In § 44, Ziffer 1., sind die Fachkräfte bzw. deren notwendige Professionen aufzulisten.

3. Kapitel Eignungsfeststellung

§ 45

Unterstützung der Erziehung durch private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen

- (1) Der Kinder- und Jugendhilfeträger kann zur Besorgung der Erziehungshilfen gemäß § 44 Z. 2 bis 6 private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen heranziehen, deren Eignung mit Bescheid festgestellt wurde.
- (2) Der Antrag einer privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung zur Feststellung der Eignung hat zu enthalten:
 1. Angaben über den Träger der Einrichtung und die organisatorischen Rahmenbedingungen;
 2. Darstellung der beabsichtigten Leistungserbringung gemäß § 44 Z. 2 bis 6;
 3. inhaltliches Konzept mit Zieldefinitionen;
 4. Angaben über das Einzugsgebiet und Wirkungsfeld der Einrichtung;
 5. Beschreibung der Einrichtung (Lage, Baulichkeit, Betriebsformen und -zeiten) auch in Bezug auf den Ort des Kontaktes mit Klientinnen und Klienten;
 6. Angaben zur personellen bzw. fachlichen Ausstattung der Einrichtung;
 7. Angaben zu den wirtschaftlichen Voraussetzungen und zur Finanzierung der Einrichtung.
- (3) Über diesen Antrag entscheidet der Kinder- und Jugendhilfeträger mit Bescheid. Voraussetzung für die Eignungsfeststellung ist insbesondere ausreichendes und qualifiziertes Personal, die für die geplante(n) Leistung(en) notwendige finanzielle und räumliche Ausstattung sowie eine entsprechende Verwaltungsorganisation.
- (4) Bei der Feststellung der Eignung ist überdies zu prüfen, ob die beabsichtigte Leistungserbringung im Einklang mit den Zielen der Steuerung gemäß § 22 steht.
- (5) Im Verfahren sind die Bezirksverwaltungsbehörden zu hören, in deren örtlichen Wirkungsbereich die Einrichtung tätig werden soll.

Stellungnahme(n):

NÖ Kinderfreunde:

Sowohl bei der Heranziehung von privaten Trägern zur Abdeckung von Leistungen bei der unterstützenden Erziehung als auch bei Maßnahmen der vollen Erziehung, muss durch das Land die Eignung des jeweiligen Trägers festgestellt werden. Dabei werden u.a. die Angaben zur personellen Ausstattung der Einrichtung geprüft. Voraussetzung für die Eignungsfeststellung ist insbesondere ausreichendes und qualifiziertes Personal, die für die geplante(n) Leistung(en) notwendige finanzielle und räumliche Ausstattung sowie eine entsprechende Verwaltungsorganisation. In diesem Zusammenhang ist anzuregen, die notwendigen personellen Ressourcen auch gesetzlich für die Träger fest zu halten. Im Vordergrund der Überlegung steht dabei das Recht des betreuten Kindes auf ausreichende und qualitätsvolle Betreuung. Gleichzeitig ist die gesetzliche Festschreibung von Ressourcen auch die

Verpflichtung für den Jugendhilfeträger, die für die Sicherstellung notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen.

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Der Gedankenstrich zwischen „2 – 6“ sollte durch das Wort „bis“ ersetzt werden. Dies gilt sinngemäß auch für § 56 und § 77.

§ 46

Änderung der Eignung der Einrichtung

- (1) Die private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung, deren Eignung festgestellt wurde, hat wesentliche Änderungen in den Eignungsvoraussetzungen gemäß § 45 binnen einem Monat dem Kinder- und Jugendhilfeträger schriftlich anzuzeigen.
- (2) Bei wesentlichen Änderungen der Eignungsvoraussetzungen hat der Kinder- und Jugendhilfeträger über die Eignung der privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung neu zu entscheiden.

Stellungnahme(n):

Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptmänner in NÖ:

Siehe die Ausführungen zu § 27 Abs. 1 (1 Monat zu lang).

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Die Formulierung in Abs. 2, dass bei wesentlichen Änderungen „neu“ zu entscheiden ist, könnte zu Problemen im Vollzug führen. Es sollte klargestellt werden, ob nur die Änderungen einer Bewilligung bedürfen, oder ob die gesamte Einrichtung betroffen ist (vgl. § 81 GewO 1994).

§ 47 Aufsicht

- (1) Private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen, deren Eignung festgestellt wurde, unterliegen der Aufsicht des Kinder- und Jugendhilfeträgers. Dabei kann sich der Kinder- und Jugendhilfeträger der internen fachlichen Aufsicht der privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung bedienen. In diesem Fall hat die private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung ein Konzept hinsichtlich dieser internen Fachaufsicht vorzulegen.
- (2) Erstreckt sich die Tätigkeit einer privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung ausschließlich auf den örtlichen Wirkungsbereich einer Bezirksverwaltungsbehörde, so darf der Kinder- und Jugendhilfeträger die Aufsicht an die Bezirksverwaltungsbehörde delegieren.
- (3) Die private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung hat den Aufsichtsorganen jederzeit Zutritt zu den Räumlichkeiten sowie den erforderlichen Einblick in die Dokumentation zu ermöglichen und die nötigen Auskünfte zu erteilen.
- (4) Liegen Missstände vor, die eine fachgerechte Besorgung der übernommenen Leistung(en) gefährden, so hat der Kinder- und Jugendhilfeträger mittels Bescheid vorzuschreiben, dass diese Missstände innerhalb angemessener Frist behoben werden müssen.
- (5) Werden die Missstände nicht fristgerecht beseitigt, oder sind die Missstände so gravierend, dass eine Leistungserbringung nicht mehr dem Kindeswohl entspricht, hat der Kinder- und Jugendhilfeträger mit Bescheid festzustellen, dass die Eignung der Einrichtung für diese Leistung(en) nicht mehr vorliegt und die Eignungsfeststellung für diese Leistung(en) zu widerrufen.

Stellungnahme(n):

Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptmänner in NÖ:
Wie zu § 28 Abs. 1 (interne fachliche Aufsicht).

NÖ Kinder & Jugend Anwaltschaft:

In den §§ 28 und 47 jeweils Abs. 1 ist normiert, dass sich die Jugendhilfeträger zur Aufsicht des jeweiligen privaten Jugendhilfeträger, wenn deren Eignung festgestellt wurde, der internen fachlichen Aufsicht bedienen kann, und dieser diesbezüglich ein Konzept vorzulegen hat. Da hier die Kontrolle an den Kontrollierten abgegeben wird, im Gesetz als interne Fachaufsicht benannt, sollte hier aus kinderrechtlicher Sicht, keinesfalls gänzlich auf externe fachliche Kontrolle des Jugendhilfeträgers verzichtet werden und auch einheitliche Standards für diese Konzepte erstellt werden. Positiv angemerkt wird, dass in § 53 bei der vollen Erziehung festgelegt wird, dass der Jugendhilfeträger in geeigneten Zeitabständen, mindestens einmal jährlich, kontrolliert! Unterschiedliche, gesetzlich normierte Zuständigkeiten zwischen Kontrolle und zu Kontrollierenden, auch innerhalb der Landeskompetenzen, werden aus kinderrechtlicher Sicht angeregt!

Plattform freie Jugendwohlfahrtsträger NÖ:

Die privaten Jugendhilfeeinrichtungen haben in der Regel jeweils eine fachliche Leitung. Wie diese wiederum ihre Leitungsfunktion - und damit verbunden auch Aufsicht - wahrnehmen, ist nicht geregelt. Wenn sich nun der Jugendhilfeträger der internen fachlichen Aufsicht bedienen kann, muss deutlich gemacht werden, was von dieser internen Aufsicht erwartet wird (ebenfalls zu regeln in einer Verordnung - § 55?).

§ 48 Heranziehung

- (1) Ist die Eignung einer privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung gemäß § 45 festgestellt und ist entsprechend den Zielen der Steuerung gemäß § 22 Bedarf an der (den) festgestellten Leistung(en) vorhanden, so kann der Kinder- und Jugendhilfeträger als Träger von Privatrechten die private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung fördern oder mit ihr einen Leistungsvertrag abschließen.
- (2) Der Leistungsvertrag hat jedenfalls zu enthalten:
 1. Art der Leistung(en);
 2. Umfang der Leistung(en);
 3. Leistungsentgelt;
 4. Dauer des Leistungsvertrages.
- (3) Eine Förderung oder ein Leistungsvertrag können auch beinhalten:
 1. ob und welche Entgelte von der privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung für einzelne ihrer Leistungen verlangt werden müssen;
 2. ob in Härtefällen bzw. wenn der Erfolg durch das Entgelt gefährdet wäre, das Entgelt ermäßigt oder entfallen kann.
- (4) Der Leistungsvertrag endet jedenfalls, wenn die Eignung der privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung für diese Leistung(en) nicht mehr vorliegt.

Stellungnahme(n):

Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung:

§ 48 Abs. 3 sollte lauten: Eine Förderung oder ein Leistungsvertrag haben auch zu beinhalten:

1. welche Entgelte entsprechend der wirtschaftlichen Möglichkeiten der Erziehungsberechtigten von der privaten Jugendhilfeeinrichtung für einzelne ihrer Leistungen verlangt werden müssen;
2. welche Ermäßigungen in „Härtefällen“ (bei geringer wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit) in welchem Ausmaß gewährt werden können.

Dem Entwurf des NÖ JHG 2014 können nur konkrete Regelungen zur Kostentragung mit den entsprechenden Bestimmungen zum Kostenersatz für Erziehungshilfen in Form der „Vollen Erziehung“, d.h. Unterbringung eines Kindes außerhalb des Familienverbandes in Einrichtungen und Pflegefamilien, entnommen werden. Seit dem Jahr 2000 werden laufend, aufgrund der gesellschaftlichen Entwicklung und um die Kosten der „Vollen Erziehung“ einzudämmen, neue Formen der Unterstützung der Erziehung in der Familie entwickelt. Zusätzlich zu den pauschalen Förderungen von Vereinen werden von diesen und sonstigen geeigneten Fachkräften (z.B. Therapeuten etc.) ständig steigende Kosten, mittlerweile in erheblichem Ausmaß, verrechnet. Die jeweilige BVB trägt entsprechend der Vereinbarungen (Verträge) mit den Erziehungsberechtigten und Dienstleistern Restkosten für erbrachte Leistungen. Eine konkrete Formulierung zur Kostenbeteiligung der Eltern entsprechend deren wirtschaftlichen Verhältnisse scheint unerlässlich. Es ist festzuhalten, dass die überwiegende Mehrheit der Eltern die Kosten für präventiv oder akut erforderliche Hilfen für die Entwicklung ihrer Kinder in jeder Lebenslage selbst tragen. Eine finanzielle Schlechterstellung dieser eigenverantwortlich agierenden Eltern gegenüber denen, die auch finanzielle Unterstützung der öffentlichen Jugendwohlfahrt in Anspruch nehmen (Lernhilfen, Nachmittagsbetreuung, Therapien

etc.) darf nicht Ziel der gesellschaftlichen Entwicklung sein. In diesem Zusammenhang darf auch darauf hingewiesen werden, dass die enorme Anzahl von Einzelfallabrechnungen für erbrachte Leistungen bei der jeweils zuständigen BVB bereits jetzt wesentliche administrative Mehraufwendungen bewirken.

4. Kapitel Volle Erziehung

Allgemeines § 49

Volle Erziehung ist zu gewähren, wenn auf Grund der Gefährdungseinschätzung eine Kindeswohlgefährdung vorliegt und diese nur durch Betreuung des betroffenen Kindes und Jugendlichen außerhalb der Familie oder der sonstigen bisherigen Lebenswelt durch die im Folgenden definierten Maßnahmen abgewendet werden kann.

Stellungnahme(n):

Verein Väter ohne Rechte:

Zur Bemerkung zum § 49 empfinden wir es als Skandal, daß das Frauenhaus eine erziehungsberechtigte Form ist. In diesem Fall stellen wir hiermit den Antrag unseren Verein augenblicklich ebenfalls erziehungsberechtigt zu stellen.

§ 50
Formen

- (1) Volle Erziehung umfasst insbesondere die Pflege und Erziehung des betroffenen Kindes und Jugendlichen:
 1. durch nahe Angehörige;
 2. bei Pflegeeltern(-personen);
 3. in sozialpädagogischen oder sozialtherapeutischen Einrichtungen;
 4. in einer Kriseneinrichtung;
 5. in einer sonstigen Einrichtung oder durch nicht ortsfeste Formen der Pädagogik;
 6. in einer Mutter-/Kind-Einrichtung, wenn der Schwerpunkt der geleisteten Erziehungshilfe bei der Betreuung des unversorgten Kindes liegt;

- (2) Wird durch den Kinder- und Jugendhilfeträger volle Erziehung gewährt, so ist dieser im Falle des § 39 mit der Ausübung der Erziehungsrechte auf Grund der Vereinbarung zu beauftragen und im Falle des § 40 mit der Besorgung der Erziehungsrechte kraft Gesetzes oder gerichtlicher Verfügung zu betrauen.

- (3) Ist volle Erziehung zu gewähren, so haben vor allem bei Säuglingen und Kleinkindern die Pflege und Erziehung durch Pflegepersonen oder familienähnliche Betreuungsformen Vorrang.

Stellungnahme(n):

Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptmänner in NÖ:

Die inhaltliche Regelung wird für sehr sinnvoll erachtet, aber grammatikalisch richtig zu stellen ist: „familienähnliche Betreuungsformen“.

Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend:

Die Wortfolge "bis zum dritten Grad" in Abs. 1 Z 1 ist im Hinblick auf die Begriffsdefinition des § 5 Z 6 überflüssig und verwirrend.

5.Kapitel Eignungsfeststellung

§ 51

Volle Erziehung durch private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen

- (1) Der Kinder- und Jugendhilfeträger kann zur Besorgung der Erziehungshilfen gemäß § 50 private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen heranziehen, deren Eignung durch Bescheid festgestellt wurde.
- (2) Der Antrag einer privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung zur Feststellung der Eignung hat zu enthalten:
 1. Angaben über den Träger der Einrichtung und die organisatorischen Rahmenbedingungen;
 2. Darstellung der beabsichtigten Leistungserbringung gemäß § 50;
 3. ein nach wissenschaftlichen Erkenntnissen erstelltes und im Einklang mit dem regionalen Bedarf stehendes sozialpädagogisches Konzept;
 4. Angaben über das Einzugsgebiet und Wirkungsfeld der Einrichtung;
 5. Beschreibung der Einrichtung (Lage, Baulichkeit, Betriebsformen und -zeiten) auch in Bezug auf den Ort des Kontaktes mit Klientinnen und Klienten;
 6. Angaben zur personellen bzw. fachlichen Ausstattung der Einrichtung;
 7. Angaben zu den wirtschaftlichen Voraussetzungen und zur Finanzierung der Einrichtung.
- (3) Über diesen Antrag entscheidet der Kinder- und Jugendhilfeträger mit Bescheid. Voraussetzung für die Eignungsfeststellung ist insbesondere die Erfüllung der Richtlinien der gemäß § 55 erlassenen Verordnung, ausreichendes und qualifiziertes Personal, die für die geplante(n) Leistung(en) notwendige finanzielle und räumliche Ausstattung sowie eine entsprechende Verwaltungsorganisation.
- (4) Bei der Feststellung der Eignung ist überdies zu prüfen, ob die beabsichtigte Leistungserbringung im Einklang mit den Zielen der Steuerung gemäß § 22 steht.
- (5) Im Verfahren sind die Bezirksverwaltungsbehörden zu hören, in deren örtlichen Wirkungsbereich die Einrichtung tätig werden soll.

Stellungnahme(n):

NÖ Kinderfreunde:

Sowohl bei der Heranziehung von privaten Trägern zur Abdeckung von Leistungen bei der unterstützenden Erziehung als auch bei Maßnahmen der vollen Erziehung, muss durch das Land die Eignung des jeweiligen Trägers festgestellt werden. Dabei werden u.a. die Angaben zur personellen Ausstattung der Einrichtung geprüft. Voraussetzung für die Eignungsfeststellung ist insbesondere ausreichendes und qualifiziertes Personal, die für die geplante(n) Leistung(en) notwendige finanzielle und räumliche Ausstattung sowie eine entsprechende Verwaltungsorganisation. In diesem Zusammenhang ist anzuregen, die notwendigen personellen Ressourcen auch gesetzlich für die Träger fest zu halten. Im Vordergrund der Überlegung steht dabei das Recht des betreuten Kindes auf ausreichende und qualitätsvolle

Betreuung. Gleichzeitig ist die gesetzliche Festschreibung von Ressourcen auch die Verpflichtung für den Jugendhilfeträger, die für die Sicherstellung notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen.

§ 52

Änderung der Eignung der Einrichtung

- (1) Die private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung, deren Eignung festgestellt wurde, hat wesentliche Änderungen in den Eignungsvoraussetzungen gemäß § 51 unverzüglich, längstens aber binnen einem Monat dem Kinder- und Jugendhilfeträger schriftlich anzuzeigen.
- (2) Bei wesentlichen Änderungen der Eignungsvoraussetzungen hat der Kinder- und Jugendhilfeträger über die Eignung der privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung neu zu entscheiden.

Stellungnahme(n):

Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptmänner in NÖ:

Wie zu §§ 27 Abs. 1 und 46 Abs. 1 (1 Monat zu lang).

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Die Formulierung in Abs. 2, dass bei wesentlichen Änderungen „neu“ zu entscheiden ist, könnte zu Problemen im Vollzug führen. Es sollte klargestellt werden, ob nur die Änderungen einer Bewilligung bedürfen, oder ob die gesamte Einrichtung betroffen ist (vgl. § 81 GewO 1994).

§ 53 Aufsicht

- (1) Private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen, deren Eignung festgestellt wurde, unterliegen der Aufsicht des Kinder- und Jugendhilfeträgers. Dieser hat sich in geeigneten Zeitabständen, mindestens aber einmal jährlich zu überzeugen, ob die privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen den Erfordernissen weiterhin entsprechen.
- (2) Die private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung hat den Aufsichtsorganen jederzeit Zutritt zu den Räumlichkeiten sowie den erforderlichen Einblick in die Dokumentation zu ermöglichen und die nötigen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Liegen Missstände vor, die eine fachgerechte Besorgung der übernommenen Leistung(en) gefährden, so hat der Kinder- und Jugendhilfeträger mittels Bescheid vorzuschreiben, dass diese Missstände innerhalb angemessener Frist behoben werden müssen.
- (4) Werden die Missstände nicht fristgerecht beseitigt, oder sind die Missstände so gravierend, dass eine Leistungserbringung nicht mehr dem Kindeswohl entspricht, hat der Kinder- und Jugendhilfeträger mit Bescheid festzustellen, dass die Eignung der Einrichtung für diese Leistung(en) nicht mehr vorliegt und die Eignungsfeststellung für diese Leistung(en) zu widerrufen. Gleichzeitig ist die Entfernung der Kinder und Jugendlichen anzuordnen und bei Gefahr in Verzug sofort zu vollziehen.

Stellungnahme(n):

Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptmänner in NÖ:

Der letzte Satz kann ersatzlos gestrichen werden, da der Widerruf bereits vorher verankert ist.

NÖ Kinder & Jugend Anwaltschaft:

In den §§ 28 und 47 jeweils Abs. 1 ist normiert, dass sich die Jugendhilfeträger zur Aufsicht des jeweiligen privaten Jugendhilfeträger, wenn deren Eignung festgestellt wurde, der internen fachlichen Aufsicht bedienen kann, und dieser diesbezüglich ein Konzept vorzulegen hat. Da hier die Kontrolle an den Kontrollierten abgegeben wird, im Gesetz als interne Fachaufsicht benannt, sollte hier aus kinderrechtlicher Sicht, keinesfalls gänzlich auf externe fachliche Kontrolle des Jugendhilfeträgers verzichtet werden und auch einheitliche Standards für diese Konzepte erstellt werden. Positiv angemerkt wird, dass in § 53 bei der vollen Erziehung festgelegt wird, dass der Jugendhilfeträger in geeigneten Zeitabständen, mindestens einmal jährlich, kontrolliert! Unterschiedliche, gesetzlich normierte Zuständigkeiten zwischen Kontrolle und zu Kontrollierenden, auch innerhalb der Landeskompentzen, werden aus kinderrechtlicher Sicht angeregt!

§ 54

Sonderauskünfte über Beschäftigte von privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen

- (1) Der Kinder- und Jugendhilfeträger ist ermächtigt, zum Zwecke der Eignungsfeststellung gemäß §§ 51 und 52 sowie zur Durchführung der Aufsicht gemäß § 53, Sonderauskünfte aus der Sexualstraftäterdatei gemäß § 9a Strafregistergesetz, BGBl. 277/1968 in der Fassung BGBl. I Nr. 50/2012, über Beschäftigte von privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen einzuholen. Bei Vorliegen einer Eintragung sind die gespeicherten Daten zur Eignungsfeststellung und zur Aufsicht heranzuziehen.
- (2) Durch Abfragen nach Abs. 1 gewonnene Daten, die offenkundig keinen Bezug zu einer möglichen Gefährdung von Kindern und Jugendlichen aufweisen, dürfen nicht weiter verwendet werden. Andere durch Abfragen nach Abs. 1 gewonnene Daten dürfen zur Eignungsfeststellung und Aufsicht weiter verwendet werden. Erhärtet sich der zugrundeliegende Verdacht einer möglichen Gefährdung nicht, sind die Daten Verdächtiger mit Ausnahme der für die Dokumentation unerlässlichen Angaben gemäß § 13 Abs. 3 zu löschen.

Stellungnahme(n):

Bundeskanzleramt/Verfassungsdienst:

§ 8 Abs. 4 Z 1 DSGVO 2000 sieht vor, dass die Verwendung von strafrechtsbezogenen Daten nur dann nicht gegen schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen des Betroffenen verstößt, wenn eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung oder Verpflichtung zur Verwendung solcher Daten besteht.

Durch die Möglichkeit der Einholung von Auskünften aus dem Strafregister bzw. aus der Gewaltschutzdatei darf es nicht zur Schaffung von strafrechtlichen „Paralleldateien“ oder „Parallelakten“ durch die Jugendwohlfahrtsbehörden kommen; dies würde u.a. nämlich die Gefahr in sich bergen, dass in weiterer Folge nicht aktuelle Daten verarbeitet würden und somit dem in § 6 Z 4 DSGVO 2000 postulierten Grundsatz der sachlichen Richtigkeit und Aktualität der Daten widersprechen. Bei strafrechtlichen Verurteilungen wäre daher in der Praxis darauf zu achten, dass die Datenverwendungsbefugnis im Einzelfall restriktiv zu handhaben ist. Schon im Interesse der Aktualität wird allfällig notwendigen Anfragen im Strafregister in konkreten Anlassfällen (Zuweisung von zu betreuenden Personen etc.) der Vorzug vor einer direkten Speicherung strafrechtlicher Verurteilungen im Informationsverbundsystem selbst zu geben sein.

Es müsste daher klar zum Ausdruck kommen, dass Auskünfte nur dann eingeholt werden dürfen bzw. Einsicht in die Gewaltschutzdatei zu gewähren ist, wenn der begründete Verdacht einer konkreten Gefährdung des Wohles eines Jugendlichen bzw. Kindes besteht. Darüber hinaus sollte (zumindest in den erläuternden Bemerkungen) klargestellt werden, dass – neben der in § 31 Abs. 1 letzter Satz gesetzlich erfolgten Einschränkung der „Heranziehung“ der Daten – auch die Ermächtigung der Behörde zur Abfrage im Lichte des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nur für solche strafrechtliche Verurteilungen bzw. Gewalttaten gelten kann, die im Zusammenhang mit der Jugendwohlfahrt als „einschlägig“ anzusehen sind. Auch sollten Regelungen zur Speicherdauer bzw. Lösungsverpflichtungen gesetzlich vorgesehen werden.

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass die Einholung von Auskünften aus dem Strafregister und der Gewaltschutzdatei nur punktuell zu eindeutig determinierten Zwecken erfolgen darf.

Es wird in diesem Zusammenhang beispielhaft auf § 29a Abs. 6 und Abs. 7 bzw. bezüglich der Löschungsverpflichtungen auf Abs. 8 des Vorarlberger Landes-Jugendwohlfahrtsgesetzes, LGBl. Nr. 46/1991, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 10/2012, verwiesen.

NÖ Kinder & Jugend Anwaltschaft:

Die normierten Sonderauskünfte sind aus kinderrechtlicher Sicht unumgänglich, um Kinder und Jugendliche zu schützen, und es ist zu begrüßen, dass sie landesgesetzlich umgesetzt werden!

§ 55

Verordnungsermächtigung für die Errichtung und den Betrieb von privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen

- (1) Der Kinder- und Jugendhilfeträger erlässt durch Verordnung Richtlinien für die Errichtung und den Betrieb von privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen zur Durchführung der vollen Erziehung gemäß § 51.
- (2) Diese Richtlinien haben insbesondere Vorschriften über die
 - örtliche Lage, Räumlichkeiten und dazugehörigen Spiel- und Sportplätze;
 - Ausstattung der Räume;
 - natürliche Beleuchtung und Belüftung und maximale Bettenanzahl pro Raumgröße;
 - im Hinblick auf die Anzahl und das Alter der Kinder und Jugendlichen notwendige sanitäre Ausstattung;
 - Gesundheitsvorsorge;
 - an das Heimpersonal zu stellenden persönlichen und fachlichen Anforderungen;
 - Kinderhöchstzahl und Anzahl des erforderlichen Betreuungspersonals pro Gruppe unter Berücksichtigung des Alters der betreuten Kinder und Jugendlichen;
 - Art des Nachweises des regionalen oder überregionalen Bedarfes, zu enthalten.

Stellungnahme(n):

Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptmänner in NÖ:

Die Einleitung sollte lauten:

(2) „Diese Richtlinien haben insbesondere Vorschriften zu enthalten über:“ Danach in allen Punkten „Vorschriften“ und „über“ streichen.

SOS-Kinderdorf:

Unklar ist, wie es privaten Jugendhilfeeinrichtungen gelingen, kann den regionalen und überregionalen Bedarf nachzuweisen.

§ 56

Einrichtungen des Kinder- und Jugendhilfeträgers

Die Bestimmungen der §§ 51 bis 55 gelten in gleicher Weise auch für Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen, die der Kinder- und Jugendhilfeträger selbst betreibt.

Stellungnahme(n):

Bundeskanzleramt/Verfassungsdienst:

Es wird angeregt, den pauschalen Verweis auf „§§ 52 – 55“ zu überprüfen (vgl. zB § 53 Abs. 1 erster Satz).

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Der Gedankenstrich zwischen „2 – 6“ sollte durch das Wort „bis“ ersetzt werden. Dies gilt sinngemäß auch für § 56 und § 77.

§ 57 Heranziehung

- (1) Ist die Eignung einer privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung gemäß § 51 festgestellt und ist entsprechend den Zielen der Steuerung gemäß § 22 Bedarf an der (den) festgestellten Leistung(en) vorhanden, so kann der Kinder- und Jugendhilfeträger als Träger von Privatrechten die private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung fördern oder mit ihr einen Leistungsvertrag abschließen.
- (2) Der Leistungsvertrag hat jedenfalls zu enthalten:
 1. Art der Leistung(en);
 2. Umfang der Leistung(en);
 3. Leistungsentgelt (Tagsätze, Verpflegungsgebühren);
 4. Dauer des Leistungsvertrages.
- (3) Eine Förderung oder ein Leistungsvertrag können auch beinhalten
 1. ob und welche Entgelte von der privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung für einzelne ihrer Leistungen verlangt werden müssen;
 2. ob in Härtefällen bzw. wenn der Erfolg durch das Entgelt gefährdet wäre, das Entgelt ermäßigt oder entfallen kann.
- (4) Der Leistungsvertrag endet jedenfalls, wenn die Eignung der privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung für diese Leistung(en) nicht mehr vorliegt.

Stellungnahme(n):

SOS-Kinderdorf:

In den Leistungsverträgen können auch Entgelte, die von privaten Jugendhilfeeinrichtungen für einzelne Leistungen verlangt werden müssen, beinhaltet sein. Hier ist unklar, welche Entgelte das bei Maßnahmen der vollen Erziehung sein können. Und hätten daher private Jugendhilfeeinrichtungen neben der Durchführung der Betreuung auch die Aufgabe Entgelte von den Familien, mit denen sie eng zusammenarbeiten sollen, „einzutreiben“ bzw. im Härtefall zu ermäßigen/entfallen zu lassen? Hier wäre eine Klarstellung notwendig, was gemeint ist.

7. Abschnitt
Fremde Pflege

§ 58
Pflegekinder und Pflegepersonen

- (1) Pflegekinder sind Kinder und Jugendliche, die von Personen gepflegt und erzogen werden, die nicht ihre Erziehungsberechtigten und nicht mit ihnen bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert sind.
- (2) Pflegepersonen sind Personen, die vom Kinder- und Jugendhilfeträger mit der Ausübung der Pflege und Erziehung für ein bestimmtes Pflegekind im Rahmen der vollen Erziehung gemäß § 49 beauftragt wurden.
- (3) Kinder und Jugendliche, die sich nur vorübergehend oder nicht regelmäßig oder nur im Rahmen ihrer Lehr- oder Berufsausbildung bei Personen gemäß Abs. 2 aufhalten, sind keine Pflegekinder.

Stellungnahme(n):

Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptmänner in NÖ:

Hier fehlt „nicht“ zwischen „..... mit ihnen bis zum dritten“, richtig: „..... mit ihnen nicht bis zum dritten“

Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung:

§ 58 Abs. 2 sollte lauten: Pflegepersonen sind Personen, die vom JHT für die Ausübung der Pflege und Erziehung für ein bestimmtes Pflegekind im Rahmen der vollen Erziehung gem. § 49 eine Bewilligung erhalten haben.

§ 59

Beurteilung der Eignung von Pflegepersonen

- (1) Der Kinder- und Jugendhilfeträger hat als Träger von Privatrechten die Eignung von Pflegepersonen zu beurteilen. Kriterien zur Beurteilung der Eignung von Pflegepersonen sind insbesondere:
 - körperliche und psychische Gesundheit;
 - positive Erziehungseinstellung;
 - Erziehungsfähigkeit und Belastbarkeit;
 - Zuverlässigkeit;
 - positive Einstellung gegenüber den Rechten der leiblichen Eltern;
 - gesicherte Einkommens- und Wohnsituation mit ausreichenden Platzverhältnissen;
 - Absolvierung eines Vorbereitungslehrganges für Pflegepersonen.
- (2) Kriterien, die eine Eignung jedenfalls ausschließen:
 - Betreuungsdefizite bei leiblichen, Pflege-, Wahl- oder Stiefkindern;
 - gerichtliche Verurteilungen, die das Wohl von Kindern und Jugendlichen gefährdet erscheinen lassen;
 - sonstige Gründe, die das Kindeswohl gefährdet erscheinen lassen.
- (3) Die Eignung ist auch auszuschließen, wenn Umstände gemäß Abs. 2 bei Personen vorliegen, die mit den Pflegepersonen im gemeinsamen Haushalt leben.

Stellungnahme(n):

Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptmänner in NÖ:

Nur am Rande wird zu den Erläuterungen angemerkt: Nicht nur ansteckende Krankheiten von Angehörigen können das Kindeswohl gefährden, sondern auch schwerwiegende Verwaltungsübertretungen, wie z.B. Verstöße gegen die Alkoholisierungs- oder Kindersicherungsnormen beim Lenken von Fahrzeugen.
Richtig: „im“ gemeinsamen Haushalt

Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung:

§ 59 Abs. 1 erster Satz, „Der JHT hat als Träger von Privatrechten die Eignung von Pflegepersonen zu beurteilen“ kann nicht nachvollzogen werden. Die örtlich zuständige BVB führt betreffend die Beurteilung der Eignung der Pflegestellenwerber über deren Antrag ein Verwaltungsverfahren durch. Eine bescheidmäßige Erledigung ist daher zwingend. Der JHT kann nicht schon zum Zeitpunkt der Beurteilung einer zukünftigen Pflegestelle, also lange vor einer Unterbringung - somit vor der Übertragung von Obsorgerechten für ein bestimmtes Kind - Träger von Privatrechten sein. Darüber hinaus würden Pflegestellenwerber mangels einer Parteistellung ihrer Rechtsstellung, z.B. der Möglichkeit eines Rechtsmittels, beraubt. Bei unverändertem Gesetzesentwurf würde das bedeuten, dass erst ab der Übertragung der Obsorgerechte für ein Kind an den JHT, geeignete Personen gesucht und beurteilt werden könnten.

§ 60
Vermittlung eines Pflegekindes

- (1) Die Vermittlung eines Pflegekindes hat das Ziel, die nach fachlichen Gesichtspunkten für die Pflege und Erziehung von Kindern und Jugendlichen geeigneten Pflegepersonen auszuwählen.
- (2) Die Vermittlung eines Pflegekindes darf nur vom Kinder- und Jugendhilfeträger vorgenommen werden, wenn
 1. der Kinder- und Jugendhilfeträger von den Erziehungsberechtigten mit der Ausübung der Pflege und Erziehung oder vom Gericht oder kraft Gesetzes mit der Pflege und Erziehung des Pflegekindes betraut ist;
 2. die Eignung der Pflegepersonen gemäß § 59 vorliegt;
 3. der Altersunterschied zum Pflegekind mindestens 25 und höchstens 45 Jahre, bei kurzfristigen Pflegeverhältnissen gemäß § 36 mindestens 25 und höchstens 55 Jahre, beträgt, wobei eine geringfügige Überschreitung des Altersunterschiedes einer Pflegeperson zulässig ist, wenn die andere Pflegeperson die Voraussetzungen des Altersunterschiedes erfüllt;
 4. begründete Aussicht besteht, dass zwischen den Pflegepersonen und dem Pflegekind, ausgenommen bei kurzfristigen Pflegeverhältnissen, eine Beziehung entsteht, die dem Verhältnis zwischen Eltern und deren Kindern und Jugendlichen nahekommmt;
 5. die bestmögliche persönliche Entwicklung und die soziale Integration des Pflegekindes gesichert sind.
- (3) Bei der Vermittlung eines Pflegekindes sind nach Möglichkeit die Eltern und die bisherigen Betreuungspersonen einzubeziehen.

Stellungnahme(n):

Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptmänner in NÖ:

Ziffer 2, Richtig: „§ 59“ statt § 58

Ziffer 5, Die Formulierung ist zwar lobenswert, aber praktisch nur plakativ, weil keinesfalls erfüllbar!

Bundesministerium für Justiz:

In § 60 ist der Verweis auf § 58 falsch, richtigerweise wäre auf § 59 zu verweisen.

Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung:

§ 60 Abs. 2 Z. 1: Die Form der Obsorgebetrauung wie im Gesetzesentwurf formuliert „der JHT von den Erziehungsberechtigten mit der Ausübung der Pflege und Erziehung..... betraut ist“ kann den gesetzlichen Bestimmungen des ABGB (§§ 207, 209, 211) nicht entnommen werden. Vielmehr sollte in Form einer Vollmachtserteilung der JHT Vertreter des Kindes in den vorgesehenen bestimmten Bereichen der Obsorge werden, wenn die schriftliche Zustimmung des sonstigen gesetzlichen Vertreters vorliegt.

Verein Väter ohne Rechte:

In § 60, Abs (2), Ziffer 4, ist es abzulehnen, daß zwischen dem Kind und den Pflegeeltern ein Verhältnis entsteht, das dem Elternverhältnis nahekammt. Das ist gesetzlich angeordnete Elternentfremdung (PAS, parental alienation syndrome), eine schwere psychische Störung, die vor der Aufnahme in DSM-5 steht (eines von der American Psychiatric Association herausgegebenen Klassifikationssystems "Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders").

§ 61
Pflegeaufsicht

- (1) Pflegepersonen gemäß § 58 unterliegen der Aufsicht des Kinder- und Jugendhilfeträgers. Dieser hat jedenfalls einmal jährlich zu prüfen, ob das Kindeswohl gewährleistet ist.
- (2) Die Pflegepersonen haben dem Kinder- und Jugendhilfeträger Kontakt zu den Pflegekindern, Zutritt zu den Wohn-, Schlaf- und Aufenthaltsräumen des Pflegekindes sowie die Vornahme von Ermittlungen über ihre Lebensverhältnisse zu ermöglichen. Der Kinder- und Jugendhilfeträger muss sich von der Gewährleistung des Kindeswohles überzeugen können.
- (3) Wichtige Ereignisse, die das Pflegekind betreffen, vor allem jede Änderung des Wohnsitzes oder Veränderung in der Betreuungssituation, sind dem Kinder- und Jugendhilfeträger unverzüglich mitzuteilen.

Stellungnahme(n):

Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ:
Im Verweis von Abs. 1 ist offenbar § 58 gemeint.

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:
Auf das Fehlzitat in Abs. 1 („§ 57“) wird hingewiesen.

§ 62

Hilfen zur Festigung des Pflegeverhältnisses

- (1) Der Kinder- und Jugendhilfeträger hat dem Pflegekind und den Pflegepersonen erforderlichenfalls Beratung und Erziehungshilfen anzubieten.
- (2) Der Kinder- und Jugendhilfeträger hat Pflegepersonen regelmäßige Fortbildung anzubieten. Pflegepersonen können vom Kinder- und Jugendhilfeträger verpflichtet werden, bestimmte Fortbildungen zu absolvieren.

Stellungnahme(n):

Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptmänner in NÖ:

Klarstellung ist notwendig, wie die Verpflichtung zu Fortbildungen erfolgen soll.

§ 63

Sonderauskünfte über Pflegepersonen

- (1) Der Kinder- und Jugendhilfeträger ist ermächtigt, zum Zwecke der Beurteilung der Eignung von Pflegepersonen, zur Vermittlung eines Pflegekinds und zur Durchführung der Pflegeaufsicht gemäß §§ 59, 60, 61 und 66 Sonderauskünfte aus der Sexualstraftäterdatei gemäß § 9a Strafregistergesetz, BGBl. 277/1968 in der Fassung BGBl. I Nr. 50/2012, über Pflegepersonen und mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen einzuholen. Bei Vorliegen einer Eintragung sind die gespeicherten Daten zur Beurteilung der Eignung, zur Vermittlung und zur Aufsicht heranzuziehen.
- (2) Durch Abfragen nach Abs. 1 gewonnene Daten, die offenkundig keinen Bezug zu einer möglichen Gefährdung von Kindern und Jugendlichen aufweisen, dürfen nicht weiter verwendet werden. Andere durch Abfragen nach Abs. 1 gewonnene Daten dürfen zur Eignungsfeststellung, zur Vermittlung und zur Aufsicht weiter verwendet werden. Erhärtet sich der zugrundeliegende Verdacht einer möglichen Gefährdung nicht, sind die Daten Verdächtiger mit Ausnahme der für die Dokumentation unerlässlichen Angaben gemäß § 13 Abs. 4 zu löschen.

Stellungnahme(n):

Bundesministerium für Justiz:

In § 63 wäre richtigerweise auf § 61 (Pflegeaufsicht) anstatt auf § 65 (Verordnungsermächtigung) zu verweisen.

Bundeskanzleramt/Verfassungsdienst:

§ 8 Abs. 4 Z 1 DSGVO 2000 sieht vor, dass die Verwendung von strafrechtsbezogenen Daten nur dann nicht gegen schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen des Betroffenen verstößt, wenn eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung oder Verpflichtung zur Verwendung solcher Daten besteht.

Durch die Möglichkeit der Einholung von Auskünften aus dem Strafregister bzw. aus der Gewaltschutzdatei darf es nicht zur Schaffung von strafrechtlichen „Paralleldateien“ oder „Parallelakten“ durch die Jugendwohlfahrtsbehörden kommen; dies würde u.a. nämlich die Gefahr in sich bergen, dass in weiterer Folge nicht aktuelle Daten verarbeitet würden und somit dem in § 6 Z 4 DSGVO 2000 postulierten Grundsatz der sachlichen Richtigkeit und Aktualität der Daten widersprechen. Bei strafrechtlichen Verurteilungen wäre daher in der Praxis darauf zu achten, dass die Datenverwendungsbefugnis im Einzelfall restriktiv zu handhaben ist. Schon im Interesse der Aktualität wird allfällig notwendigen Anfragen im Strafregister in konkreten Anlassfällen (Zuweisung von zu betreuenden Personen etc.) der Vorzug vor einer direkten Speicherung strafrechtlicher Verurteilungen im Informationsverbundsystem selbst zu geben sein.

Es müsste daher klar zum Ausdruck kommen, dass Auskünfte nur dann eingeholt werden dürfen bzw. Einsicht in die Gewaltschutzdatei zu gewähren ist, wenn der begründete Verdacht einer konkreten Gefährdung des Wohles eines Jugendlichen bzw. Kindes besteht. Darüber hinaus sollte (zumindest in den erläuternden Bemerkungen) klargestellt werden, dass – neben der in § 31 Abs. 1 letzter Satz gesetzlich erfolgten Einschränkung der „Heranziehung“ der Daten – auch die Ermächtigung der Behörde zur Abfrage im Lichte des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nur für

solche strafrechtliche Verurteilungen bzw. Gewalttaten gelten kann, die im Zusammenhang mit der Jugendwohlfahrt als „einschlägig“ anzusehen sind. Auch sollten Regelungen zur Speicherdauer bzw. Lösungsverpflichtungen gesetzlich vorgesehen werden.

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass die Einholung von Auskünften aus dem Strafregister und der Gewaltschutzdatei nur punktuell zu eindeutig determinierten Zwecken erfolgen darf.

Es wird in diesem Zusammenhang beispielhaft auf § 29a Abs. 6 und Abs. 7 bzw. bezüglich der Lösungsverpflichtungen auf Abs. 8 des Vorarlberger Landes-Jugendwohlfahrtsgesetzes, LGBl. Nr. 46/1991, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 10/2012, verwiesen.

NÖ Kinder & Jugend Anwaltschaft:

Die normierten Sonderauskünfte sind aus kinderrechtlicher Sicht unumgänglich, um Kinder und Jugendliche zu schützen, und es ist zu begrüßen, dass sie landesgesetzlich umgesetzt werden!

§ 64

Pflegekindergeld und sozialversicherungsrechtliche Absicherung

- (1) Pflegepersonen, die mit der Ausübung der Pflege und Erziehung von Pflegekindern durch den Kinder- und Jugendhilfeträger betraut sind, erhalten vom Land auf schriftlichen Antrag ein pauschaliertes Pflegekindergeld, das zur Abgeltung des mit der Pflege und Erziehung eines Pflegekindes verbundenen Aufwandes dient.
- (2) Über den Antrag nach Abs. 1 entscheidet der Kinder- und Jugendhilfeträger mit Bescheid.
- (3) Der Kinder- und Jugendhilfeträger kann Pflegekindergeld bis zur Höhe gemäß Abs. 1 unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen persönlichen und wirtschaftlichen Situation auch jenen Personen gewähren, die
 1. vom Gericht mit Erziehungsberechtigung über das Pflegekind betraut wurden, wenn sie davor Pflegepersonen im Sinne des § 58 Abs. 2 waren oder
 2. mit dem Pflegekind bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert sind, wenn volle Erziehung gemäß § 50 Abs. 1 Z.1 gewährt wird.
- (4) Die Gewährung von Pflegekindergeld an die Eltern ist ausgeschlossen.
- (5) Der Kinder- und Jugendhilfeträger hat Pflegepersonen bei der Erlangung einer sozialversicherungs- oder pensionsrechtlichen Absicherung zu unterstützen.

Stellungnahme(n):

Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptmänner in NÖ:

Zur Vermeidung von umfangreichen Ermittlungen, möglichen Begünstigungen und landesweit uneinheitlichen Entscheidungen sollte eine eindeutige Festlegung erfolgen.

Im letzten Wort auf „anzubieten“ korrigieren.

Bundesministerium für Gesundheit:

Aus formaler Sicht ist zu bemerken, dass eine „sozialversicherungsrechtliche Absicherung“ auch die pensionsversicherungsrechtliche Absicherung mit umfasst. Der Begriff „anbieten“ wäre zudem durch den Terminus „anzubieten“ zu ersetzen. Überdies ist die Formulierung des Abs. 5 insgesamt unglücklich, da nicht die Jugendhilfeträger Träger der Sozialversicherung sein können und sie somit die Möglichkeit der Versicherung nicht anbieten können. Da das Pflegeverhältnis nicht in Form eines Dienstverhältnisses erfolgen soll, kommen nur die Möglichkeiten der freiwilligen (Weiter)Versicherungen in der Kranken- und Pensionsversicherung in Frage. Es wird folgende Formulierung vorgeschlagen: „Der Jugendhilfeträger hat Pflegepersonen über die Möglichkeit zur sozialversicherungsrechtlichen Absicherung zu informieren und die Kosten für eine solche Versicherung zu übernehmen.“

Bundesministerium für Justiz:

In § 64 Abs. 5 müsste es „anzubieten“ heißen.

Bundeskanzleramt/Verfassungsdienst:

Es ist unklar, wie die in Abs. 5 erwähnte sozialversicherungs- oder pensionsrechtlichen Absicherung genau ausgestaltet sein soll. Der in den Erläuterungen genannte Hinweis, dass damit eine „bisher angewandte Praxis“ auf eine gesetzliche Basis gestellt werden solle, ist wenig erhellend. Sofern damit nicht bloß eine – jedenfalls mögliche – freiwillige Selbstversicherung gemeint ist, sollte klargestellt werden, in welcher Art der Jugendwohlfahrtsträger an dieser sozialversicherungs- oder pensionsrechtlichen Absicherung mitwirkt.

Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ:

In Abs. 5 müsste es heißen „anzubieten“.

§ 65
Verordnungsermächtigung

Die Landesregierung ist ermächtigt, durch Verordnung die Leistungen gemäß § 64 festzusetzen. Dabei ist auf den altersgemäßen Betreuungsaufwand Bedacht zu nehmen.

§ 66
Private Pflegeverhältnisse

- (1) Für die nicht nur vorübergehende Pflege und Erziehung von Pflegekindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, die nicht im Rahmen der vollen Erziehung erfolgt, ist eine Bewilligung des Kinder- und Jugendhilfeträgers erforderlich.
- (2) Die geplante Übernahme von Pflegekindern im Sinne des Abs. 1 ist dem Kinder- und Jugendhilfeträger anzuzeigen.
- (3) Bei der Bewilligung sind die Kriterien nach § 59 heranzuziehen, die Bewilligung erfolgt mit Bescheid.
- (4) Anspruch auf Pflegekindergeld besteht nicht.
- (5) Private Pflegeverhältnisse unterliegen der Aufsicht des Kinder- und Jugendhilfeträgers. Die Behebung von Mängeln ist mit Bescheid aufzutragen. Erfolgt keine Behebung innerhalb der vorgegebenen Frist oder ist das Kindeswohl erheblich gefährdet, ist die Bewilligung zu widerrufen.
- (6) Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens und der Aufsicht sind dem Kinder- und Jugendhilfeträger die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, notwendige Dokumente vorzulegen sowie die Kontaktaufnahme mit den betreuten Kindern und Jugendlichen und die Besichtigung von Räumlichkeiten zuzulassen.

Stellungnahme(n):

Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptmänner in NÖ:
„Pflegekindergeld“ statt Pflegeeltern geld.

Bundesministerium für Justiz:

In § 66 Abs. 3 müsste der Verweis richtigerweise auf § 59 erfolgen.

Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend:

Im Abs. 6 wird der Begriff Pflegeperson verwendet, obwohl § 58 Abs. 2 diesen Begriff auf Pflegeverhältnisse im Rahmen der vollen Erziehung beschränkt.

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Auf das Fehlzitat in Abs. 3 („§ 58“) wird hingewiesen.

8. Abschnitt Mitwirkung an der Adoption

1. Kapitel Grundsätze

§ 67

Beurteilung der Eignung von Adoptiveltern und Adoptivelternteilen

- (1) Der Kinder- und Jugendhilfeträger hat als Träger von Privatrechten die Eignung von Adoptiveltern und Adoptivelternteilen zu beurteilen. Kriterien zur Beurteilung der Eignung von Adoptiveltern und Adoptivelternteilen sind insbesondere:
- körperliche und psychische Gesundheit;
 - positive Erziehungseinstellung;
 - Erziehungsfähigkeit und Belastbarkeit;
 - Zuverlässigkeit;
 - Altersunterschied zum geplanten Adoptivkind höchstens 45 Jahre, wobei eine geringfügige Überschreitung des Altersunterschiedes eines Adoptivelternteiles zulässig ist, wenn der andere Adoptivelternteil die Voraussetzungen des Altersunterschiedes erfüllt;
 - gesicherte Einkommens- und Wohnsituation mit ausreichenden Platzverhältnissen;
 - Bereitschaft zur Auseinandersetzung mit der Herkunft des Adoptivkindes;
 - Absolvierung eines Vorbereitungslehrganges für Adoptiveltern und Adoptivelternteilen.
- (2) Kriterien, die eine Eignung ausschließen:
- Betreuungsdefizite bei leiblichen oder Wahl- und Stiefkindern;
 - gerichtliche Verurteilungen, die das Wohl von Kindern und Jugendlichen gefährdet erscheinen lassen;
 - sonstige Gründe, die das Kindeswohl gefährdet erscheinen lassen.
- (3) Die Eignung ist auch auszuschließen, wenn Umstände gemäß Abs. 2 bei Personen vorliegen, die mit den Adoptiveltern und Adoptivelternteilen im gemeinsamen Haushalt leben.
- (4) Die Adoptiveltern und Adoptivelternteile sind verpflichtet, im Rahmen der Eignungsbeurteilung dem Kinder- und Jugendhilfeträger die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, notwendige Dokumente vorzulegen sowie die Besichtigung von Räumlichkeiten zuzulassen.

Stellungnahme(n):

Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptmänner in NÖ:

Wie zu § 59 Abs. 2 (auch Verwaltungsübertretungen können „sonstige Gründe“ sein).
Abs. 3: „im gemeinsamen Haushalt“ statt „in“.

Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung:

Für die konkrete Vermittlung eines Kindes durch den JHT an Adoptiveltern ist selbstverständlich kein Entgelt einzuheben. Es ist jedoch nicht nachvollziehbar, weshalb für privatrechtliche Interessen der administrative Aufwand des öffentlichen JHT nicht entsprechend abgegolten werden sollte. Die Aufgabe der Jugendhilfe ist ausschließlich die Gewährleistung des Kindeswohles und der Schutz bei einer unmittelbaren Gefährdung eines Kindes in NÖ. Dies trifft vor Allem nicht zu auf die Administration zur Eignungsbeurteilung von Adoptivwerbern, weiters nicht für die Mitwirkung an internationaler Adoption und insbesondere auch nicht für die Adoption des Kindes durch Ehepartner. Da für diese Personengruppe eine der Voraussetzungen zur positiven Beurteilung eine gesicherte Einkommenssituation ist, kann auch ausgeschlossen werden, dass sozial Bedürftige betroffen wären.

§ 68

Sonderauskünfte über Adoptiveltern und Adoptivelternteile

- (1) Der Kinder- und Jugendhilfeträger ist ermächtigt, zum Zwecke der Beurteilung der Eignung von Adoptiveltern und Adoptivelternteilen gemäß § 67 und zur Vermittlung von Kindern und Jugendlichen gemäß § 69 Sonderauskünfte aus der Sexualstraftäterdatei gemäß § 9a Strafregistergesetz, BGBl. 277/1968 in der Fassung BGBl. I Nr. 50/2012, über Adoptiveltern und Adoptivelternteile und mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen einzuholen. Bei Vorliegen einer Eintragung sind die gespeicherten Daten zur Beurteilung der Eignung und zur Vermittlung heranzuziehen.
- (2) Durch Abfragen nach Abs. 1 gewonnene Daten, die offenkundig keinen Bezug zu einer möglichen Gefährdung von Kindern und Jugendlichen aufweisen, dürfen nicht weiter verwendet werden. Andere durch Abfragen nach Abs. 1 gewonnene Daten dürfen zur Eignungsfeststellung und zur Vermittlung weiter verwendet werden. Erhärtet sich der zugrundeliegende Verdacht einer möglichen Gefährdung nicht, sind die Daten Verdächtiger mit Ausnahme der für die Dokumentation unerlässlichen Angaben gemäß § 13 Abs. 4 zu löschen.

Stellungnahme(n):

Bundesministerium für Justiz:

In § 68 sind die Verweise ebenfalls unzutreffend: Im ersten Fall müsste es anstatt § 66 richtigerweise § 67 heißen und im zweiten Fall wohl § 69 anstelle von § 68.

Bundeskanzleramt/Verfassungsdienst:

§ 8 Abs. 4 Z 1 DSGVO 2016 sieht vor, dass die Verwendung von strafrechtsbezogenen Daten nur dann nicht gegen schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen des Betroffenen verstößt, wenn eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung oder Verpflichtung zur Verwendung solcher Daten besteht.

Durch die Möglichkeit der Einholung von Auskünften aus dem Strafregister bzw. aus der Gewaltschutzdatei darf es nicht zur Schaffung von strafrechtlichen „Paralleldateien“ oder „Parallelakten“ durch die Jugendwohlfahrtsbehörden kommen; dies würde u.a. nämlich die Gefahr in sich bergen, dass in weiterer Folge nicht aktuelle Daten verarbeitet würden und somit dem in § 6 Z 4 DSGVO 2016 postulierten Grundsatz der sachlichen Richtigkeit und Aktualität der Daten widersprechen. Bei strafrechtlichen Verurteilungen wäre daher in der Praxis darauf zu achten, dass die Datenverwendungsbefugnis im Einzelfall restriktiv zu handhaben ist. Schon im Interesse der Aktualität wird allfällig notwendigen Anfragen im Strafregister in konkreten Anlassfällen (Zuweisung von zu betreuenden Personen etc.) der Vorzug vor einer direkten Speicherung strafrechtlicher Verurteilungen im Informationsverbundsystem selbst zu geben sein.

Es müsste daher klar zum Ausdruck kommen, dass Auskünfte nur dann eingeholt werden dürfen bzw. Einsicht in die Gewaltschutzdatei zu gewähren ist, wenn der begründete Verdacht einer konkreten Gefährdung des Wohles eines Jugendlichen bzw. Kindes besteht. Darüber hinaus sollte (zumindest in den erläuternden Bemerkungen) klargestellt werden, dass – neben der in § 31 Abs. 1 letzter Satz gesetzlich erfolgten Einschränkung der „Heranziehung“ der Daten – auch die Ermächtigung der Behörde zur Abfrage im Lichte des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nur für solche strafrechtliche Verurteilungen bzw. Gewalttaten gelten kann, die im Zu-

sammenhang mit der Jugendwohlfahrt als „einschlägig“ anzusehen sind. Auch sollten Regelungen zur Speicherdauer bzw. Lösungsverpflichtungen gesetzlich vorgesehen werden.

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass die Einholung von Auskünften aus dem Strafregister und der Gewaltschutzdatei nur punktuell zu eindeutig determinierten Zwecken erfolgen darf.

Es wird in diesem Zusammenhang beispielhaft auf § 29a Abs. 6 und Abs. 7 bzw. bezüglich der Lösungsverpflichtungen auf Abs. 8 des Vorarlberger Landes-Jugendwohlfahrtsgesetzes, LGBl. Nr. 46/1991, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 10/2012, verwiesen.

NÖ Kinder & Jugend Anwaltschaft:

Die normierten Sonderauskünfte sind aus kinderrechtlicher Sicht unumgänglich, um Kinder und Jugendliche zu schützen, und es ist zu begrüßen, dass sie landesgesetzlich umgesetzt werden!

2. Kapitel Mitwirkung an der Adoption im Inland

§ 69

Adoptionsvermittlung durch den Kinder- und Jugendhilfeträger

- (1) Die Adoptionsvermittlung von Kindern und Jugendlichen darf nur vom Kinder- und Jugendhilfeträger vorgenommen werden.
- (2) Die Einhebung eines Entgelts für die Adoptionsvermittlung ist unzulässig.
- (3) Die Auswahl der Adoptiveltern und Adoptivelternteile hat nach den individuellen Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen zu erfolgen.
- (4) Informationen über die leiblichen Eltern beziehungsweise Elternteile und von diesen übergebene persönliche Erinnerungen sind vom Kinder- und Jugendhilfeträger zu dokumentieren und 50 Jahre ab rechtskräftiger Bewilligung der Adoption aufzubewahren. Erziehungsberechtigte von Adoptivkindern können aus besonders wichtigen medizinischen oder sozialen Gründen darüber Auskunft verlangen, solange das Adoptivkind das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Nach Vollendung des 14. Lebensjahres steht dieses Recht dem Adoptivkind selbst zu.

§ 70

Ziel der Adoptionsvermittlung

- (1) Die Adoptionsvermittlung hat das Ziel, Kindern und Jugendlichen die am besten geeigneten Adoptiveltern und Adoptivelternteile zu verschaffen.
- (2) Die Adoptionsvermittlung ist nur zulässig, wenn
 1. die Eignung der Adoptiveltern und Adoptivelternteile gemäß § 67 vorliegt;
 2. begründete Aussicht besteht, dass zwischen Kindern und Jugendlichen, die adoptiert werden sollen und den Adoptiveltern und Adoptivelternteilen eine dem Verhältnis zwischen leiblichen Eltern und Kindern entsprechende Beziehung hergestellt wird;
 3. sichergestellt ist, dass die bestmögliche persönliche Entwicklung und soziale Integration gewährleistet ist;
 4. die Interessen und das Wohl der Kinder und Jugendlichen vorrangig beachtet wurden.

Stellungnahme(n):

Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptmänner in NÖ:

Wie bei § 60 Abs. 2 Ziffer 5 (Ziel nicht erfüllbar!)

Bundesministerium für Justiz:

In § 70 müsste richtig auf § 67 (statt auf § 66) verwiesen werden.

§ 71

Beratung und Begleitung der leiblichen Eltern

Der Kinder- und Jugendhilfeträger hat erforderlichenfalls die leiblichen Eltern und Elternteile vor und während der Adoptionsabwicklung zu beraten und zu begleiten.

Stellungnahme(n):

Bundesministerium für Justiz:

In § 71 wäre beim Wort „Elternteilen“ das „n“ am Ende zu entfernen.

3. Kapitel
Mitwirkung an der grenzüberschreitenden Adoption

§ 72
Prüfung der Eignung von Adoptiveltern und Adoptivelternteilen

Der Kinder- und Jugendhilfeträger hat bei der grenzüberschreitenden Adoption zu prüfen, ob das Ziel der Adoptionsvermittlung gemäß § 70 gewährleistet ist.

Stellungnahme(n):

Bundesministerium für Justiz:

In § 72 müsste es richtig „gemäß § 70“ statt „gemäß § 67“ heißen.

Bundesministerium für Justiz:

In § 72 schiene es sinnvoller, nicht zu formulieren:

„Der Jugendhilfeträger hat bei der grenzüberschreitenden Adoption zu prüfen, ob das Ziel der Adoptionsvermittlung gemäß § 67 gewährleistet ist.“ sondern „Der Jugendhilfeträger hat bei der grenzüberschreitenden Adoption zu prüfen, ob das Ziel der Adoptionsvermittlung gemäß § 70 gewährleistet ist.“

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

§ 67 regelt expressiv verbis keine Ziele der Adoption. Eine Überprüfung des Verweises wird angeregt.

§ 73
Zentrale Behörde

- (1) Der Kinder- und Jugendhilfeträger hat bei der grenzüberschreitenden Adoption gemäß dem Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption, BGBl. III Nr. 145/1999, Urkunden und Berichte im internationalen Austausch mit den zuständigen Behörden im Ausland zu übermitteln und entgegenzunehmen.
- (2) Bei der Adoptionsvermittlung sind die Bestimmungen internationaler Verträge und sonstige völkerrechtliche Verpflichtungen insbesondere das Haager Übereinkommen vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit im Hinblick auf grenzüberschreitende Adoptionen, BGBl. III Nr. 145/1999, einzuhalten.

§ 74
Gerichtliche Anerkennung

Liegen Gründe für die Nichtanerkennung der Adoption gemäß § 91a Abs. 2 AußStrG vor, so kann der Kinder- und Jugendhilfeträger bei Gericht die entsprechenden Anträge stellen.

Stellungnahme(n):

Bundesministerium für Justiz:

In § 74 müsste es richtig „§ 91a AußStrG“ anstelle von „§ 91a ABGB“ heißen.

Bundesministerium für Justiz:

Was § 74 anbelangt, so ergibt sich – wenn der Kinder- und Jugendhilfeträger Obsorgeprätendent ist – die Antragsbefugnis aus allgemeinen Regeln. Überhaupt ergibt sich die Parteistellung im ausreichenden Maß aus dem AußStrG: Die Regelung in einem Landesgesetz könnte Irritationen auslösen, ob damit die Parteistellung Niederösterreichs weiter ist als die der anderen Länder, die ohne eine solche Bestimmung auskommen.

Bundeskanzleramt/Verfassungsdienst:

Da im ABGB kein § 91a enthalten ist, sich die §§ 89 ff auf die persönlichen Rechtswirkungen der Ehe beziehen und die Annahme an Kindesstatt in §§ 179 bis 185a ABGB geregelt ist, wird eine Überprüfung dieses Verweises angeregt.

Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend:

Die zitierte Gesetzesbestimmung ist unrichtig. Es hätte zu lauten: "§ 91a Abs. 2 AußStrG" statt "§ 91a Abs. 2 ABGB".

4. Hauptstück Kosten

1. Abschnitt Kostentragung

§ 75

Kostentragung durch das Land und die Gemeinden

- (1) Die Kosten für die Gewährung von Erziehungshilfen und Hilfen für junge Erwachsene sind – unbeschadet der Kostentragungs- und Ersatzpflicht nach Abs. 2 – zunächst vom Land zu tragen.
- (2) Die Gemeinden haben dem Land jährlich einen Beitrag zu den vom Land zu tragenden Kosten der vollen Erziehung und zu den Kosten der Unterstützung der Erziehung gemäß § 44 Z. 2 bis 6 in der Höhe von 50 % zu leisten, soweit diese nicht nach den §§ 77 und 78 ersetzt werden. Dieser Beitrag ist von der Landesregierung auf die einzelnen Gemeinden nach Maßgabe ihrer Finanzkraft aufzuteilen.
Die Finanzkraft einer Gemeinde wird aus den für die Gemeinde im laufenden Jahr zu erwartenden
 - Erträgen der ausschließlichen Gemeindeabgaben ohne die Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen und ohne die Interessentenbeiträge von Grundstückseigentümern und Anrainern und
 - Ertragsanteilen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben ohne Spielbankenabgabeermittelt. Als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Finanzkraft sind vorläufig geschätzte Beträge zugrunde zu legen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind (z.B. Erträge an ausschließlichen Gemeindeabgaben in den Vorjahren, Prognosen über künftige Entwicklung der Gemeindeertragsanteile).
- (3) Die Gemeinden haben monatlich Vorschüsse in der Höhe des zu erwartenden Beitragsanteiles zu entrichten. Diese monatlichen Beiträge werden von den der Gemeinde gebührenden monatlichen Vorschüsse auf die Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben einbehalten. Die endgültige Abrechnung und Ermittlung der Finanzkraft hat aufgrund und nach Vorliegen der Rechnungsergebnisse der Gemeinden zu erfolgen. Die endgültig abgerechneten Beiträge können Fehlbeträge oder Guthaben ergeben, die im Wege der Ertragsanteilevorschüsse hereinzubringen oder gutzuschreiben sind.
- (4) Hinsichtlich des Kostenersatzes für Maßnahmen der Jugendhilfe gegenüber anderen Bundesländern gilt § 76.

Stellungnahme(n):

Bundesministerium für Justiz:

In § 75 Abs 1 müsste es (vermutlich) „gemäß § 42“ anstelle von „gemäß § 49“ heißen.

Verein Väter ohne Rechte:

In § 75, Abs (1), sind die Kosten für die Erziehungshilfen von beiden, also dem Geldunterhaltspflichtigen und dem Naturalunterhaltspflichtigen zu ersetzen. Alles andere widerspricht dem Gleichheitsgrundsatz und ist eine Diskriminierung. Außerdem wäre damit Tür und Tor für Mißbrauch geöffnet.

Plattform freie Jugendwohlfahrtsträger NÖ:

Diesbezüglich ist es unserer Meinung nach wichtig, dass vor Beginn einer Maßnahme (Volle Erziehung) die Erziehungsberechtigten darüber sowohl grundsätzlich als auch im konkreten Ausmaß Bescheid wissen sollten, und nicht erst im Zuge der Durchführung der Erziehungshilfe über Kostenersatzpflicht Kenntnis erhalten. Der Hinweis sollte daher in der Vereinbarung (§ 39) festgehalten werden.

Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend:

Es wird angeregt die Kostentragung im 1. Abschnitt und die Kostenersatzpflicht im 2. Abschnitt zu regeln.

§ 76

Vereinbarungen mit anderen Ländern

- (1) Die Landesregierung hat die in der Verordnung LGBl. 9200-6 mit anderen Ländern getroffene Vereinbarung nach Art. 15a B-VG über einen Kostenersatz zwischen dem Land und den Kinder- und Jugendhilfeträgern anderer Länder festgelegten Verpflichtungen des Landes einzuhalten, sofern nach dieser Vereinbarung
 1. die Verpflichtung des Landes zum Kostenersatz vom Hauptwohnsitz oder Aufenthalt der Hilfe suchenden Person, ihrer Eltern oder Familienangehörigen in Niederösterreich oder ihres Geburtsortes, ihrer Eltern oder Familienangehörigen in Niederösterreich abhängt;
 2. die Verpflichtung des Landes zum Kostenersatz nur insoweit besteht, als die Leistung, deren Kosten ersetzt werden sollen, nach den für den Kinder- und Jugendhilfeträger geltenden Vorschriften zu gewähren war und die Leistung hinsichtlich ihrer Art auch in diesem Gesetz vorgesehen ist;
 3. Gegenseitigkeit gewährleistet ist und
 4. die Vereinbarung im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen umgesetzt werden kann.

- (2) Das Land ist als Kinder- und Jugendhilfeträger zum Ersatz aller Kosten verpflichtet, die den Kinder- und Jugendhilfeträgern anderer Länder erwachsen, wenn sich die Hilfe suchende Person über einen mit den anderen Kinder- und Jugendhilfeträgern zu vereinbarenden Zeitraum vor Gewährung der Hilfe aufgehalten hat. Die Kostenersatzpflicht beschränkt sich auf die aus der unmittelbaren Hilfeleistung erwachsenden Kosten und endet, wenn der berechnigte Kinder- und Jugendhilfeträger drei Monate lang keine Hilfeleistung erbracht hat.

2. Abschnitt Kostenersatzpflicht

§ 77 Kostenersatz durch Unterhaltspflichtige

- (1) Die Kosten für Erziehungshilfen und Hilfen für junge Erwachsene gemäß § 42 sind von den zivilrechtlich zum Unterhalt Verpflichteten zu ersetzen, soweit sie nach ihren Lebensverhältnissen dazu imstande sind.
- (2) Die Unterhaltspflichtigen haben die Kosten auch rückwirkend für drei Jahre soweit zu ersetzen, als sie nach ihren Lebensverhältnissen zur Zeit der Durchführung der Erziehungshilfen oder Hilfen für junge Erwachsene dazu imstande gewesen sind.

Stellungnahme(n):

Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptmänner in NÖ:
Statt „§§ 73 und 74“ richtigstellen auf „§§ 75 und 76“.

NÖ Kinderfreunde:

Unter § 77 wird die Finanzierung der Kinder- und Jugendhilfe geregelt. Im Sinne der Weiterentwicklung der Jugendhilfe (siehe § 20, 21 und 22) ist hier eine Präambel anzuregen, dass die zur Verfügung stehenden Mittel nicht nur auf Basis der Finanzkraft der Gemeinden berechnet werden sollen, sondern auch nach der Notwendigkeit der jeweiligen Jugendhilfeplanung im Sinne der Sicherstellung des Kindeswohls. Das derzeitige Finanzierungsmodell hat die Schwäche, dass notwendige Maßnahmen und Weiterentwicklung davon abhängig sind, welche Ergebnisse in den Budgetverhandlungen mit dem Kommunen erzielt werden können. Das Kindeswohl darf nicht zum Spielball der Politik werden. Notfalls muss das Land den allfälligen Mehraufwand direkt aus dem Landesbudget abdecken.

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Der Gedankenstrich zwischen „2 – 6“ sollte durch das Wort „bis“ ersetzt werden. Dies gilt sinngemäß auch für § 56 und § 77.

§ 78
Übertragung von Rechtsansprüchen

Forderungen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf wiederkehrende Leistungen, die der Deckung des Unterhaltsbedarfs dienen, gehen bis zur Höhe der Ersatzforderung auf den die volle Erziehung oder die Betreuung von jungen Erwachsenen gewährenden Kinder- und Jugendhilfeträger oder sonstigen Kostenträger unmittelbar kraft Gesetzes an den Leistungspflichtigen über § 1395 2. Satz und § 1396 ABGB gelten sinngemäß.

Stellungnahme(n):

Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptmänner in NÖ:

Richtig „..... über einen mit den anderen Jugendhilfeträgern zu vereinbarenden Zeitraum“.

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Die Untergliederung in Buchstaben wäre durch eine Aufzählung in Ziffern zu ersetzen (vgl. Punkt 3.3.1. der NÖ Legistischen Richtlinien 1987). Weiters wäre in Abs. 1 die Fundstelle der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG im NÖ Landesgesetzblatt zu ergänzen.

5. Hauptstück
NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft

§ 79
Einrichtung und Organisation

- (1) Am Sitz der Landesregierung wird eine "NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft" eingerichtet. Sie besteht aus einer Leiterin / einem Leiter und dem erforderlichen Personal, die von der Landesregierung zu bestellen sind. Die Landesregierung kann die Bestellung aus wichtigem Grund widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Bestellung nachträglich weggefallen sind.
- (2) (Verfassungsbestimmung) Die NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft ist ein Organ des Landes Niederösterreich. Sie untersteht dienstrechtlich und organisatorisch der Landesregierung und ist bei ihren Entscheidungen nicht an Weisungen gebunden.
- (3) Die Landesregierung hat im Rahmen ihrer Aufsichts- und Leitungsbefugnisse dafür zu sorgen, dass der Zugang zur NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft für die Landesbürger und insbesondere für Kinder und Jugendliche leicht möglich ist. Zu diesem Zweck können auch dezentrale Dienststellen der NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft eingerichtet werden.
- (4) Die NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft hat nach Bedarf in den einzelnen Bezirken Sprechtage abzuhalten.
- (5) Die NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft kann vertraulich und anonym in Anspruch genommen werden.
- (6) Die NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft muss die Landesregierung auf Verlangen über alle Gegenstände ihrer Geschäftsführung informieren. Jedenfalls hat sie alle zwei Jahre einen Rechenschaftsbericht zu erstellen. Die in Abs. 7 Satz 2 festgelegte Verschwiegenheitspflicht ist davon nicht berührt.
- (7) Die Behörden und Dienststellen des Landes, die Gemeinden, die privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen sowie sonstige mit einem konkreten Fall befasste Stellen haben der NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft die zur Ausübung ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendige Unterstützung und erforderlichen Auskünfte zu gewähren. Die NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft ist insoweit zur Verschwiegenheit über ihr ausschließlich aus ihrer Tätigkeit bekanntgewordene Tatsachen verpflichtet, als deren Geheimhaltung im Interesse der betroffenen Kinder und Jugendlichen oder im sonstigen Interesse der Kinder- und Jugendhilfe geboten ist.
- (8) Die NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft hat bei ihrer Tätigkeit und ihren zu setzenden Maßnahmen immer die Interessen und das Wohl der Kinder, die sie vertritt, zu berücksichtigen. Als Richtlinie ihres Handelns gilt das Übereinkommen über die Rechte des Kindes, BGBl. Nr. 7/1993.

Stellungnahme(n):

Gleichbehandlungsbeauftragte im Land NÖ:

„Die beinahe durchgängige Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache wird begrüßt, besonders hervorhebenswert sind der kreative Einsatz mehrerer Möglichkeiten zum geschlechtergerechten Formulieren und die dadurch bewirkte gute Lesbarkeit. Der Vollständigkeit halber wird auf ausschließlich männliche Formulierungen im § 79 Abs. 3 hingewiesen.

Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptmänner in NÖ:

Zusätzlich eindeutiger, wenn es „bei ihren fachlichen Entscheidungen“ heißt.

NÖ Kinder & Jugend Anwaltschaft:

Grundsätzlich soll es sich, wie in den erläuternden Bemerkungen festgehalten, hier nur um eine terminologische Anpassung handeln. Dies geschieht in § 80 durch die Ausdehnung der Zielgruppe der NÖ kija auf junge Erwachsene. Diese Ausdehnung ist der NÖ kija äußerst wichtig, und erhöht eine wirkungsvolle Arbeit für Jugendliche, da ihnen auch nach Volljährigkeit bis zum 21. Lebensjahr im Rahmen des gesetzlichen Auftrages Hilfestellungen gewährt werden können, wenn sie nötig sind. Allerdings ist die Einschränkung auf Erziehungsberechtigte bei Hilfe bei Meinungsverschiedenheiten und Auseinandersetzungen über Pflege und Erziehung im Gegensatz zum NÖ JWG 1991 aus diesem Gesichtspunkt nicht nachvollziehbar, und sollte daher auch aus Erfahrung der täglichen Arbeit der bisher geltende Gesetzestext bestehen bleiben: „Hilfe bei Meinungsverschiedenheiten und Auseinandersetzungen über Pflege und Erziehung“. Ein winziger Rechtschreibfehler hat sich bei der Anregung besonderer Kontrollen von Einrichtungen der privaten Jugendhilfeeinrichtungen.... eingeschlichen.

Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend:

Das Verhältnis der im Abs. 7 formulierten Verschwiegenheitspflicht der Kinder- und Jugendanwaltschaft zur Verschwiegenheitspflicht des § 8 ist unklar.

§ 80 Aufgaben

Die Aufgaben der NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft sind:

- die Beratung von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Erziehungsberechtigten in allen Angelegenheiten, die die Stellung der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie die Aufgaben der Erziehungsberechtigten betreffen;
- Hilfe bei Meinungsverschiedenheiten und Auseinandersetzungen zwischen Erziehungsberechtigten über Pflege und Erziehung;
- als Mittler zwischen den Kinder- und Jugendhilfeträgern, den privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen, den Eltern bzw. Elternteilen, der Schule, dem Kindergarten und den Kindern und Jugendlichen zu wirken;
- die Durchführung von Informationsveranstaltungen über Angelegenheiten, die für Kinder und Jugendliche von besonderer Bedeutung sind;
- die Beobachtung der Verwaltungspraxis auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe;
- die Begutachtung und Anregung von Gesetzesbestimmungen, Verordnungen und sonstigen Rechtsvorschriften aus der Sicht der Kinder und Jugendlichen;
- Anregungen zur Schaffung von besseren Lebensbedingungen für Kinder und Jugendliche;
- Anregung besonderer Kontrollen von privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen bei Informationen über Missstände;
- Wahrnehmung der Interessen der Kinder und Jugendlichen bei allen Planungs- und Forschungsaufgaben.

Stellungnahme(n):

Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptmänner in NÖ:

Vorschlag: „Anregung besonderer Kontrollen von privaten Jugendhilfeeinrichtungen bei Informationen über Missstände“;

Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend:

In den Erläuterungen wären die Aufgabe "Beobachtung der Verwaltungspraxis auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe" zu klären und eine genaue Abgrenzung zur Fachaufsicht vorzunehmen.

§ 81
Rechte im Verwaltungsverfahren

- (1) In behördlichen Verfahren aufgrund dieses Gesetzes hat die NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft Parteistellung im Sinne des § 8 AVG, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 80 erforderlich ist.
- (2) Soweit der NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft Parteistellung zukommt, steht ihr das Recht der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht und der Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu.

Stellungnahme(n):

Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptmänner in NÖ:
„§ 80“ statt „§ 75“ zitieren.

Bundesministerium für Justiz:

In § 81 müsste der Verweis richtigerweise auf „§ 80“ lauten.

NÖ Kinder & Jugend Anwaltschaft:

Bei § 81 Abs.1 wird statt § 80 (die Aufgaben) § 75 genannt, dies ist zu bereinigen.

Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ:

In Abs. 1 sind offensichtlich die Rechte der Kinder- und Jugendanwaltschaft gem § 79 gemeint.

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Der Formulierung „ ... hat die NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft Parteistellung, soweit ... “ wäre der Vorzug zu geben.

6. Hauptstück Strafbestimmungen und Abgaben

§ 82 Strafbestimmungen

- (1) Sofern die nachstehenden Handlungen oder Unterlassungen nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bilden oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit einer strengeren Strafe bedroht sind, sind sie als Verwaltungsübertretung mit Geldstrafen nach diesem Gesetz zu ahnden.
- (2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist dafür mit Geldstrafe bis zu € 3.000,- zu bestrafen, wer
 1. als private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung privatrechtliche Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe ohne die erforderliche Eignungsfeststellung gemäß §§ 26, 45 und 51 besorgt;
 2. als private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung, deren Eignung festgestellt wurde, wesentliche Änderungen in den Eignungsvoraussetzungen nicht binnen einem Monat dem Kinder- und Jugendhilfeträger gemäß §§ 27, 46 und 52 schriftlich anzeigt;
 3. als private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung den Aufsichtsorganen den Zutritt zu den Räumlichkeiten oder den erforderlichen Einblick in schriftliche Unterlagen nicht ermöglicht oder die benötigten Auskünfte gemäß §§ 28, 47 und 53 nicht erteilt;
 4. als Mitarbeiter oder ehemaliger Mitarbeiter einer Einrichtung, die zur Besorgung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe herangezogen wurde, über ihm ausschließlich aus dieser Tätigkeit bekanntgewordene Tatsachen seine Verschwiegenheitspflicht gemäß § 8 verletzt;
 5. unbefugt gemäß § 60 Abs. 2 Kinder und Jugendliche an Pflegepersonen vermittelt;
 6. ein Pflegekind ohne die erforderliche Eignungsfeststellung gemäß § 59 oder Bewilligung gemäß § 66 in Pflege und Erziehung übernimmt;
 7. als Pflegeperson den Organen der Pflegeaufsicht nicht den Kontakt zum Pflegekind ermöglicht oder den Zutritt zu den Aufenthaltsräumen des Pflegekindes verwehrt oder die Vornahme von Ermittlungen über die Lebensverhältnisse des Pflegekindes gemäß §§ 61, 66 verhindert;
 8. als Pflegeperson die Mitteilung über wichtige Ereignisse, die das Pflegekind betreffen, gemäß § 61 Abs. 3 unterlässt;
 9. ohne Eignungsbeurteilung gemäß § 67 Kinder und Jugendliche adoptiert.
- (3) Wer unbefugt die Vermittlung von Kindern und Jugendlichen zur Adoption gemäß § 69 durchführt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist dafür mit Geldstrafe von € 3.000,- bis € 10.000,- zu bestrafen.
- (4) Der Versuch einer Übertretung nach Abs. 2 Z. 5 und 9 oder Abs. 3 ist strafbar.
- (5) Bei einer Bestrafung nach Abs. 2 Z. 5 oder Abs. 3 darf, wenn für die strafbare Handlung ein Entgelt entgegengenommen wurde, eine zusätzliche Strafe bis zur doppelten Höhe des erhaltenen Entgelts verhängt werden.

Stellungnahme(n):

Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptmänner in NÖ:

Abs. 1, Einfügen: „..... fallenden strafbaren Handlung oder Unterlassung bilden“

Abs. 2, Richtigstellung der Zitierungen

Ziffer 1: §§ 26, 45 und 51 (statt 25, 44 und 50)

Ziffer 2: §§ 27, 46 und 52 (statt 26, 45 und 51)

Ziffer 3: §§ 28, 47 und 53 Abs. 2 (statt 27, 46 und 52)

Ziffer 4: bekanntgewordene Tatsachen (n weglassen)

Ziffer 5: § 60 Abs. 2 (statt § 58 Abs. 2)

Ziffer 6: § 59 (statt § 57)

Ziffer 7: § 61 (statt § 59)

Ziffer 8: § 61 Abs. 3 (statt § 59 Abs. 3)

Ziffer 9: § 67 (statt § 66)

Abs. 3, § 69 Abs. 1 (statt § 46)

Abschließend wird zu den Kosten für das Land auf die Ausführungen im Punkt I. hingewiesen, darüber hinaus sind diese für die Bezirkshauptmannschaften nicht exakter abschätzbar.

Bundesministerium für Justiz:

In § 82 Abs. 2 Z 1 müsste es richtig „gemäß §§ 26, 45 und 51“ lauten, in Z 2 richtig „gemäß §§ 27, 46 und 52“, in Z 3 „gemäß §§ 28, 47 und 53“, in Z 5 richtig „gemäß § 60 Abs 2“, in Z 6 richtig „gemäß § 59“, in Z 7 richtig „gemäß § 61“, in Z 8 richtig „gemäß § 61 Abs 3“ und in Z 9 richtig „gemäß § 67“. Auch in Abs. 3 leg. Cit. ist der Verweis auf § 46 offensichtlich unzutreffend.

Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ:

Es finden sich keine Vorschriften die eine behördliche Schließung einer nicht geeigneten Einrichtung ermöglichen. Eine solche wäre aber u.U. sinnvoll, auch wenn die Strafrahmen grundsätzlich abschreckend wirken.

Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ:

Im Verweis von Abs. 3 ist offenbar § 69 Abs. 1 gemeint.

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

In der Paragraphenüberschrift sollte der Punkt entfallen. In Abs. 2 und Abs. 3 sollten die Worte „mit Geldstrafe bis“ ergänzt werden.

§ 83
Abgabenbefreiung

Alle Amtshandlungen und schriftlichen Ausfertigungen in den Angelegenheiten dieses Gesetzes sind von den landesrechtlichen Gebühren und Verwaltungsabgaben befreit.

7. Hauptstück
Umsetzung von Unionsrecht

§ 84
Umsetzung von Unionsrecht

Durch dieses Gesetz werden folgende Richtlinien der Europäischen Union umgesetzt:

1. Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl.Nr. L 255 vom 30. September 2005, S. 22;
2. Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl.Nr. L 16 vom 23. Jänner 2004, S. 44;
3. Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, ABl.Nr. L 158 vom 30. April 2004, S. 77;
4. Richtlinie 2009/50/EG des Rates vom 25. Mai 2009 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung, ABl.Nr. L 155 vom 18. Juni 2009, S. 17;
5. Richtlinie 2011/98/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, ABl.Nr. L 343 vom 23. Dezember 2011, S. 1;
6. Richtlinie 2011/51/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2011 zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates zur Erweiterung ihres Anwendungsbereichs auf Personen, die internationalen Schutz genießen, ABl.Nr. L132 vom 19. Mai 2011, S.1;
7. Richtlinie 2011/36/EU des EP und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/626/JI des Rates.

8. Hauptstück
Schluss-und Übergangsbestimmungen

§ 85
Schlussbestimmungen

- (1) Dieses Gesetz tritt mit 20. Dezember 2013 in Kraft.
- (2) Verordnungen dürfen bereits nach der Kundmachung des Gesetzes erlassen werden, dürfen aber frühestens mit dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden. Die auf Grund des NÖ Jugendwohlfahrtsgesetzes 1991, LGBl. 9270-8, kundgemachten Verordnungen treten erst mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der jeweils neuen Verordnungen außer Kraft.
- (3) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das NÖ Jugendwohlfahrtsgesetz 1991, LGBl. 9270-8, außer Kraft.

Stellungnahme(n):

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Die Datumsangabe sollte ausgeschrieben werden („am 1. Dezember 2013“).

§ 86
Übergangsbestimmungen

- (1) Eignungsfeststellungen für Einrichtungen freier Jugendwohlfahrtsträger gelten als Eignungsfeststellungen für private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen gemäß §§ 26 und 45.
- (2) Bewilligungen zum Betrieb von Heimen und Wohngemeinschaften gelten als Bewilligungen zum Betrieb von Einrichtungen gemäß § 51. Einrichtungen des Kinder- und Jugendhilfeträgers, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in Betrieb waren, gelten als bewilligte Einrichtungen gemäß § 51.
- (3) Personen, die im Rahmen der vollen Erziehung ein Pflegekind betreuen, haben Anspruch auf Pflegekindergeld, wenn sie vor Inkrafttreten dieses Gesetzes mit der Obsorge betraut wurden und nach den Bestimmungen des NÖ Jugendwohlfahrtsgesetzes 1991, LGBl. 9270-8, Pflegebeitrag bezogen haben.

Stellungnahme(n):

Bundesministerium für Justiz:

In § 86 sind die Verweise ebenfalls unzutreffend, richtigerweise müsste es in Abs. 1 lauten „gemäß §§ 26 und 45“ und in Abs. 2 „gemäß § 51“.

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Es wird die Überprüfung angeregt, ob die auf der Grundlage des NÖ JWG 1991 erlassenen Verordnungen auch bei Wegfall des NÖ JWG 1991 vorerst noch in Geltung belassen werden und ob diese erst mit Erlassung neuer Verordnungen außer Kraft treten sollen (vgl. § 43 Abs. 7 NÖ MSG).

Zusammenfassende Beurteilung der abgegebenen Stellungnahmen

Von den 27 eingelangten Stellungnahmen gibt es in keiner einzigen eine grundsätzliche Ablehnung des Entwurfes. Vielmehr wird die Notwendigkeit der Schaffung zeitgemäßer Standards in Verbindung mit der Hoffnung auf eine Verbesserung des Kinderschutzes begrüßt.

Viele Hinweise betreffen „redaktionelle Versehen“ wie z.B. Rechtschreibfehler, Zitierungsfehler und unrichtige Verweise auf andere Bestimmungen, die selbstverständlich im vorliegenden Entwurf korrigiert wurden.

Der Aufforderung der **Finanzabteilung**, neben der umfangreichen Darstellung des personellen Mehraufwandes auch den kostenmäßigen Mehraufwand zu beziffern, wurde im Motivenbericht nachgekommen. Zur kostenmäßigen Darstellung wurde neben den klassischen Personalkosten auch die Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen betreffend Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen beigezogen. Nach dieser Verordnung wurden die Verwaltungskosten, anteiligen Raumkosten und allgemeinen Kosten pro Bediensteter/Bedienstetem und Jahr bestimmt und im Motivenbericht (finanzielle Auswirkungen) ziffernmäßig dargestellt.

Der Hinweis der **Landesamtsdirektion** auf den Entfall der Jahreszahl im Titel der Rechtsvorschrift und insbesondere die Darstellung im Motivenbericht in Form einer Gliederung eines Ist-Zustandes und eines Soll-Zustandes vorzunehmen, wurde umgesetzt.

Ebenso wurden die Hinweise zu den §§ 1, 5, 7 umgesetzt. Die Regelung der örtlichen Zuständigkeit in § 7 Abs. 6 wurde beibehalten, da die überwiegende Anzahl an Leistungen der Privatwirtschaftsverwaltung zuzurechnen ist.

Die Hinweise zu den §§ 8, 11, 17, 19 wurden umgesetzt.

Der Hinweis zu den §§ 27, 46 und 52 wurde im Motivenbericht detailliert erläutert. Fallweise muss die erkennende Behörde über die gesamten Eignungsvoraussetzungen entscheiden, wenn zwischen den angebotenen Leistungen eine Wechselwirkung besteht.

Die Hinweise zu den §§ 31, 40, 45, 56 und 77 (neu 75), 78 (neu 76), 81, 82, 85 und 86 wurden umgesetzt.

Ein weiterer Hinweis **der Abteilung Personalangelegenheiten A**, dass das „Vieraugenprinzip“ in diesem Gesetzesvorhaben weiter gefasst ist als im Vorhaben des Jahres 2012 (Novelle zum NÖ JWG 1991) ist zutreffend. Der vorliegende Gesetzesentwurf berücksichtigt, dass fallweise das „Vieraugenprinzip“ durch Beiziehung einer Fachkraft, die nicht einer Bezirksverwaltungsbehörde angehört, wahrgenommen werden kann. Speziell im Falle der Gefährdung eines Säuglings ist ein Facharzt für Kinder- und Jugendheilkunde beizuziehen.

Seitens des **Gemeindevertreterverbandes der Volkspartei NÖ** wurde einerseits auf den bestehenden Zeitdruck (Inkrafttreten 2013 zur Erlangung des Bundes-Zweckzuschusses), andererseits auf die Einhaltung des im Kommunalgipfel vereinbarten Finanzplans der Jugendwohlfahrt (Kinder- und Jugendhilfe) hingewiesen.

Der Gemeindevertreterverband der Volkspartei NÖ bemängelt in seiner Stellungnahme, dass die Darstellung der finanziellen Auswirkungen für die NÖ Gemeinden fehlen. Da nach derzeitigem Wissensstand finanzielle Auswirkungen für die NÖ Gemeinden nicht erkennbar sind - die Angebote der Erziehungshilfen, von

deren Finanzierung die Gemeinden unmittelbar betroffen sind, sind im Vergleich zum NÖ JWG 1991 nahezu unverändert geblieben - wurde dieser Teil der Stellungnahme nicht näher berücksichtigt.

Seitens des **Verbandes sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ** wurde zum vorliegenden Entwurf kein Einwand erhoben.

Die **Gleichbehandlungsbeauftragte im Land NÖ** hat in ihrer Stellungnahme die beinahe durchgängige Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache sowohl im Gesetzestext als auch in den Erläuterungen begrüßt, wobei insbesondere der kreative Einsatz mehrerer Möglichkeiten geschlechtergerechten Formulierens und die dadurch bewirkte gute Lesbarkeit der Texte bemerkt wurde. Der Hinweis, zwei weitere Textstellen, die im Gesetzesentwurf nur ausschließlich männlich formuliert wurden, zu korrigieren, wurde umgesetzt.

Die Stellungnahme des **Bereichssprechers für Jugendwohlfahrt in der Konferenz der Bezirkshauptleute**, die zu Recht auf einige Schreib- und Verweisfehler hinweist, wurde diesbezüglich umgesetzt.

Ebenso wurden einige Verweise, die sich auf Kapitel bezogen haben, auf entsprechende ziffernmäßige Paragraphen abgeändert.

In § 19 (Anerkennung von Berufsqualifikationen) wurde zur Klarstellung, wer für die Anerkennung zuständig ist, der Begriff „Kinder- und Jugendhilfeträger“ durch die Bezeichnung „Landesregierung“ ersetzt.

Die Verkürzung der Fristen in den §§ 27, 46 und 52, in der private Kinder- und Jugendhilfeträger Veränderungen in den Eignungsvoraussetzungen anzuzeigen haben, wurde nicht vorgenommen, da eine Gefährdung des Kindeswohles durch die vorliegende Frist von einem Monat nicht zu besorgen ist.

Zur Stellungnahme der **Abteilung Gesundheitswesen/Sanitätsdirektion (GS1)**, die eine neuerliche gesetzliche Verankerung der klassischen Mutterberatung im neuen Gesetz anregt, wird festgestellt, dass deren Umsetzung nur in einem eingeschränkten legislativen Ausmaß möglich ist, da im Grundsatzgesetz dieser Bereich nicht mehr in den Vordergrund gerückt ist.

Schon bisher leistet das Land diesen sozialen Dienst gemeinsam mit den Gemeinden durch Auswahl und Kontrolle des medizinischen Personals. Die Ausstattung mit entsprechendem sanitärem Material wird ebenfalls sachgerecht durch die Bezirksverwaltungsbehörden sichergestellt.

Dennoch bedarf es einer Fundstelle in einem Landesgesetz, die diese Leistungen für die Bürgerinnen und Bürger des Landes NÖ verankert. Daher erfolgt die Aufnahme der Eltern- bzw. Mutterberatung bei den sozialen Diensten, obwohl seitens der Kinder- und Jugendhilfebehörden keine Eignungsprüfung vorgenommen werden wird (wie auch schon bisher nicht).

Es gibt aber auch die Beratung für werdende Eltern bzw. Eltern mit Kleinkindern aus dem Blickwinkel der Kinder- und Jugendhilfe (Rechtsfragen, Erziehungsfragen), die im Entwurf – im Einklang mit dem Bundesgesetz – auch verankert sind.

Von besonderer Bedeutung für die inhaltliche Beurteilung des vorliegenden Entwurfs sind die Stellungnahmen des **Bundesministeriums für Justiz**, des **Bundeskanzleramtes/Verfassungsdienst**, des **Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend**, des **Bundesministeriums für Inneres** und nicht zuletzt der **Bundesministerien für Unterricht, Kunst und Kultur** und für **Gesundheit**.

Den kompetenzrechtlichen Bedenken des **Bundesministeriums für Gesundheit** betreffend Qualifikationserfordernisse in den bundesgesetzlich geregelten Berufsgruppen (z. B. Ärzte) wurde insofern Rechnung getragen, dass nunmehr in den §§ 18 und 19 festgelegt ist, dass bundesgesetzlich festgelegte Qualifikationserfordernisse (durch dieses Gesetz) unberührt bleiben. Die Zitierung weiterer EU-Richtlinien wurde, wie vom Ministerium angeregt, im Motivenbericht angeführt.

Das **Bundesministerium für Justiz** weist in seiner Stellungnahme zunächst darauf hin, dass in den §§ 2 und 5 im gegenständlichen Gesetzesvorhaben im Gegensatz zum Ausführungsgesetz nur von „Eltern“ gesprochen wird. Dieser Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Verkürzung wurde jedoch bewusst vorgenommen, um den Vorrang elterlicher Verantwortung vor allen anderen mit der Pflege und Erziehung betrauten Personen zu unterstreichen. Die Verkürzung in § 2 von „Information und Beratung“ der Eltern lediglich auf „Beratung“ der Eltern wurde korrigiert und entspricht nunmehr dem Vorschlag des Ministeriums.

Der Hinweis zu § 7, dass die Mitwirkung an der Adoption bei der Aufzählung der Leistungen und Aufgaben fehlen dürfte, ist zutreffend. Jedoch soll diese Aufgabe zur Optimierung der Auswahl von geeigneten Adoptiveltern und Adoptivelternteilen zukünftig von der Landesregierung durchgeführt werden.

Zur Anregung des Bundesministeriums für Justiz, die Formulierung in § 11, soweit sie über die Textierung des § 8 B-KJHG 2013 hinausgeht, zu streichen, wird angemerkt, dass die Ergänzung „... oder mit ihnen regelmäßig Kontakt haben ...“ notwendig erscheint, um Sonderauskünfte auch von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Einrichtungen einholen zu können, die Kinder und Jugendliche zwar nicht unmittelbar betreuen, aber durch sonstige notwendige Tätigkeiten in Einrichtungen regelmäßig Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben, wie zum Beispiel das Hauspersonal oder Küchenpersonal.

Die Anmerkung des Bundesministeriums für Justiz zu § 21, die Formulierung aus dem Grundsatzgesetz zu übernehmen, wird nicht umgesetzt. Im vorliegenden Entwurf ist vom „Bemühen (um Forschung)“ des Kinder- und Jugendhilfeträger die Rede, während das Grundsatzgesetz „hat Forschung zu betreiben“ formuliert. Nachdem im Grundsatzgesetz keine Vorgaben der Intensität, der Dauer, des Umfangs der zu betreibenden Forschung gemacht werden, die (derzeitige) NÖ Jugendwohlfahrt schon jetzt laufend Forschungsvorhaben betreibt, erscheint die Formulierung des „Bemühens“ ebenso gerechtfertigt ohne die Notwendigkeit der oder die Bereitschaft zur Forschung in Zweifel ziehen zu wollen.

Der Hinweis des Ministeriums zu § 22 u.a., dass die im Gesetzesvorhaben öfters definierte Bedarfsprüfung im Zuge der Eignungsfeststellung verfassungs- und europarechtlich bedenklich erscheint, wird angemerkt, dass private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen fast ausschließlich vom Kinder- und Jugendhilfeträger aus Steuermitteln finanziert werden und eine Steuerung der finanziellen Ressourcen des Landes eine wichtige Aufgabe der Verwaltung darstellt. Ein „privater“ Markt für Angebote der Kinder- und Jugendhilfe ist nicht möglich, da Erziehungshilfen ausschließlich vom Kinder- und Jugendhilfeträger durchgeführt werden können.

Der Hinweis zur fehlenden Verpflichtung, soziale Dienste anzubieten, wurde im Gesetzesvorhaben korrigiert.

Zu § 31 wird vom Bundesministerium für Justiz vorgeschlagen, die Formulierung gemäß § 9 Abs. 1 Z 3 StRegG zu übernehmen, wonach die Ermächtigung zur Einholung einer Auskunft nur zur Vermeidung oder zur Abwehr einer konkreten Gefährdung zulässig sein soll. Im vorliegenden Gesetzesentwurf ist eine Ausweitung vorgesehen, die bereits bei Verdacht auf eine Gefährdung eine Abfrage im Strafregister zulässig macht. Diese Erweiterung ist unabdingbar, da die

Gefährdungsabklärung grundsätzlich von einem Verdacht einer Gefährdung ausgeht. Liegt erwiesenermaßen eine konkrete Gefährdung bereits vor, hat der Kinder- und Jugendhilfeträger gemäß § 211 ABGB zu handeln. In diesem Fall wäre eine Abfrage aus dem Strafregister nicht mehr notwendig.

Darüber hinaus verwies die umfangreiche Stellungnahme auf einige Zitierungs- und Verweisfehler, die allesamt korrigiert wurden.

Zur Stellungnahme des **Bundeskanzleramtes/Verfassungsdienst** zu § 8, den Begriff „Offenlegung“ durch einen enger gefassten Begriff zu ersetzen, wird die Formulierung entsprechend der Anregung auf „Auskunft“ abgeändert.

Die Einwendungen zu § 10 erscheinen einerseits durch die bereits vorliegende Textierung entsprechend berücksichtigt, andererseits wird damit fast wortident die Grundsatzbestimmung des B-KJHG umgesetzt. Eine weitere Einschränkung würde der Bestimmung im Grundsatzgesetz widersprechen.

Die zu § 11 zur Führung eines Informationsverbundsystems vorgebrachten Anregungen zur Protokollierung aller Zugriffe wurden im Gesetzestext aufgenommen. Technisch ist Vorkehrung getroffen, dass jeweils nur die Organisationseinheit des Kinder- und Jugendhilfeträgers (und die Landesregierung als Fachaufsichtsbehörde) Zugriff auf sensible Daten hat, die sachlich und örtlich für die Leistungserbringung zuständig ist. Dadurch ist die notwendige Verwendungsbeschränkung gemäß § 1 Abs. 2 DSG 2000 sichergestellt. Der Hinweis zu den Überprüfungs- und Löschungsverpflichtungen kann nur teilweise umgesetzt werden. Unrichtige Daten, die zu einer Leistungserbringung des Kinder- und Jugendhilfeträgers geführt haben (z.B. eine unrichtige Meldung einer Gefährdung) müssen aus Dokumentationsgründen gespeichert werden. Auch müssen Gesundheitsdaten, die zu einer fachlichen Stellungnahme des Kinder- und Jugendhilfeträger geführt haben (z.B. im Obsorgeverfahren) zur Dokumentation der Leistungserbringung gespeichert werden, auch wenn sich diese nachfolgend verändert haben.

Die Datenverwendung der gemäß § 40 B-KJHG erfassten Daten darf nur für die im ersten Satz des Abs. 5 genannten Zwecke erfolgen.

Die Verwendung des bereichsspezifischen Personenkennzeichens neben der Sozialversicherungsnummer erfolgt in Umsetzung der Grundsatzbestimmung des B-KJHG 2013. Die Gesundheitsdaten umfassen Krankheiten von Betreuungspersonen, die eine Betreuung von Kindern und Jugendlichen ausschließen wie z.B. Suchtkrankheiten, ansteckende Krankheiten wie z.B. Tuberkulose oder psychische Erkrankungen wie z.B. Depressionen.

Daten über die Eignung als Betreuungsperson betreffen die zur Eignungsfeststellung und Vermittlung gemäß den §§ 59, 60, 67 und 70 erhobenen und bewerteten Kriterien.

Daten in Zusammenhang mit der Aufsichtstätigkeit sind jene, die gemäß den §§ 28, 47, 53, 61 und 66 Abs. 5 eine Aufsicht zur Beurteilung der Eignung einleiten sowie das Ergebnis der Aufsicht.

In § 13 wird der Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen im Sinne des § 1 Abs. 2 DSG 2000 festgehalten. Der Schutz vor unbefugtem Zugriff, die Protokollierung der Zugriffe und die Verschlüsselung der Daten bei deren Übermittlung, ist in den Bestimmungen zur Datenverwendung in den §§ 11 und 12 enthalten. Die Eintragung der Daten nach dem Vieraugenprinzip ist ohne enormen personellen Mehraufwand organisatorisch nicht umsetzbar.

Die Anmerkungen des BKA-VD zu § 14 wurden im Gesetzestext umgesetzt. Die dauerhafte Aufbewahrung von Urkunden, Niederschriften, Erklärungen und Vereinbarungen dient sowohl dem Nachweis rechtlich relevanter Vorgänge (Abstammung, Unterhalt), aus denen sich erst viele Jahre später Rechtsfolgen

ergeben können (z.B. Erbrecht) als auch der langfristigen Rechtfertigungsmöglichkeit der Kinder- und Jugendhilfe gegenüber Vorwürfen unterlassener oder überschießender Hilfestellung (z.B. derzeit anhängige Vorwürfe von ehemaligen Heimkindern).

Die Hinweise und Vorschläge des BKA-VD zu den §§ 31, 54, 63 und 68 wurden aufgegriffen und im Gesetzestext hinzugefügt.

Die Kritik zu der in § 64 Abs. 5 formulierten sozialversicherungsrechtlichen Absicherung, die auch vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur erfolgt ist, wurde aufgegriffen und eine neue Formulierung gewählt.

Das **Bundesministerium für Inneres** verweist neben einer Richtigstellung auf „Landespolizeidirektion Wien“ darauf, dass durch das Inkrafttreten der Gesetze zur Fremdenbehördenneustrukturierung am 01.01.2014 einige im Gesetz vorgenommene Verweise auf das Fremdenpolizeigesetz sowie das Asylgesetz ab diesem Zeitpunkt nicht mehr zutreffend sein werden. Dieser Hinweis ist zwar zutreffend, im Gesetz wird jedoch auf die jeweils zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des gegenständlichen Gesetzes gültige Version anderer Normen hingewiesen, sodass die Zitierungen derzeit zutreffend und richtig sind.

Der Hinweis des **Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur**, den in § 17 Abs. 2 Z 4 genannten Personenkreis zu erweitern wurde nicht umgesetzt, da im 2. Satz des § 17 der Hinweis angebracht wurde, dass die Aufzählung des Fachpersonals nicht abschließend zu interpretieren ist.

Ebenso wurden die in § 18 Abs. 1 genannten Einrichtungen nicht um die vom Ministerium genannten erweitert, da die Aufzählung im Gesetz ohnehin nicht summativ gedacht ist. Eine Ergänzung dazu wurde im Motivenbericht angebracht. Die Anregung, die sozialversicherungsrechtliche Absicherung für Pflegeeltern neu zu formulieren, wurde umgesetzt.

Das **Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend** verweist zunächst darauf, dass aus Gründen der Einheitlichkeit der Name des vorliegenden Gesetzesentwurfs „NÖ Kinder- und Jugendhilfegesetz“ lauten soll, was umgesetzt wurde.

Ein weiterer Hinweis zu den Pflegepersonen und Adoptiveltern und Adoptivelternanteilen, diese begrifflich jeweils von den Antragstellern zu trennen, wurde aus Gründen des besseren sprachlichen Verständnisses nicht umgesetzt. Das Grundsatzgesetz selbst verwendet den Begriff Pflegepersonen sowohl für Antragsteller als auch für Personen, die bereits ein Pflegekind betreuen.

Die Verpflichtung, Soziale Dienste anzubieten, wurde auch in anderen Stellungnahmen gefordert und entsprechend umgesetzt.

Der Hinweis zur Öffentlichkeitsarbeit wurde umgesetzt.

Zu § 80 wird ersucht, eine Abgrenzung zwischen Fachaufsicht und „Beobachtung der Verwaltungspraxis auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe“ vorzunehmen. Die dem Land aufgetragene Fachaufsicht hat die Verpflichtung, Missstände unmittelbar zu bereinigen. Die der NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft zustehende „Beobachtung der Verwaltungspraxis auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe“ hat eine Beschwerdemöglichkeit an die Fachaufsicht zur Folge, die ihrerseits wiederum eine Handlungsverpflichtung hat. Dadurch ist eine klare Differenzierung gegeben.

Die Kapitel Kostentragung und Kostenersatz wurden entsprechend dem Vorschlag des Ministeriums anders gereiht.

Der Hinweis der **Arbeiterkammer NÖ** zu einer notwendigen Verlängerung der Aufbewahrungsfrist von Daten, die aus datenschutzrechtlicher Sicht nicht sinnvoll erscheint, wird hinsichtlich der Information der Betroffenen vor Löschung der Daten umgesetzt. Der Informationspflicht ist jedoch nur nachzukommen, soweit die Erreichbarkeit der Betroffenen ohne zusätzlichen wesentlichen Erhebungsaufwand möglich ist. Eine Abfrage im Melderegister zur Erhebung des aktuellen Wohnsitzes stellt keinen zusätzlichen wesentlichen Erhebungsaufwand dar.

Der **NÖ Berufsverband der SozialarbeiterInnen** verweist darauf, dass die Formulierung in § 37, soweit sie sich auf schulpflichtige Kinder bezieht, dem Artikel 12 der UN KRK widerspricht. Die Formulierung wurde der UN KRK angepasst.

Die **Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung** fordert in ihrer Stellungnahme eine verpflichtende Bestimmung, Entgelte von den Erziehungsberechtigten im Falle der Gewährung von Erziehungshilfen einzuheben, um eine Schlechterstellung von Erziehungsberechtigten zu verhindern, denen keine Erziehungshilfen gewährt werden. Diese Forderung wurde nicht umgesetzt, da die im Gesetzesentwurf enthaltene „Kann“-Bestimmung für ausreichend gehalten wird.

Eine weitere Forderung, die Eignungsbeurteilung von Pflegepersonen durch ein hoheitliches Verfahren durchzuführen, wird ebenso nicht umgesetzt, da die Erfahrungen in der Vergangenheit gezeigt haben, dass eine Vermischung zwischen hoheitlichem und privatrechtlichem Auftreten der Behörde (bei der Vermittlung von Pflegekindern) bei Pflegepersonen zu Missverständnissen führt. Der Gesetzesentwurf bleibt daher bei der privatrechtlichen Eignungsbeurteilung.

Die **Caritas der Diözese St. Pölten** ersucht, im Zusammenhang mit § 9 die gegenseitige Auskunftspflicht näher zu definieren, um diese nicht dem Ermessensspielraum handelnder Personen zu überlassen. Die Erläuterungen zur gegenseitigen Auskunftspflicht sind im Motivenbericht enthalten und scheinen dort besser platziert als im Gesetzestext.

Die **Landespersonalvertretung** stellt in ihrer Stellungnahme eine eigene Berechnung zum Erfordernis zusätzlichen Personals an. Dieser Berechnung kann zwar nicht grundsätzlich widersprochen werden, da sich die Auswirkungen eines zukünftigen Gesetzes nicht lückenlos darstellen lassen, es wird aber davon ausgegangen, dass die Darstellung der finanziellen Auswirkungen, die sich auch an den Berechnungen des Grundsatzgesetzes – valorisiert mit den aktuellen Daten der Abteilung RU2-Statistik – orientiert, realistischer ist.

Der Verein **Väter ohne Rechte** erhebt zu den §§ 2, 4, 7 und 10 Forderungen, die dem Grundsatzgesetz oder zivilrechtlichen Bestimmungen widersprechen würden und deshalb nicht berücksichtigt werden können. Die Hinweise zur Gefährdungsabklärung werden nicht aufgegriffen, da sie eine sehr detaillierte Regelung der mitwirkenden Fachleute erfordern würde. Die geforderten Fachleute sind in der Kinder- und Jugendhilfe vorhanden und können nach Erfordernis auch beigezogen werden. Eine gesetzliche Determinierung erscheint daher überflüssig.

Die Stellungnahme des **Magistrates Waidhofen/Ybbs** teilte mit, dass die „Realisierung des Entwurfes“ für diese Gebietskörperschaft Kosten in der Höhe von € 6.000,- erwarten lasse.

Die Stellungnahmen des **NÖ Hilfswerkes** (keine Anmerkungen), der **NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft** (mehr Partizipation für Kinder, Bezeichnung des Gesetzes

als „Kinder- und Jugendhilfegesetz“, Vergleich mit anderen Bundesländern), der **Interessenvertretung der NÖ Familien** (Wunsch nach Verstärkung der personellen und finanziellen Ressourcen), der **Plattform Freier Jugendwohlfahrtsträger** (Begriffsklärungen, mehr Mitwirkung Privater bei Planung, Forschung und Steuerung, Präzisierungen bei Aufgaben der Aufsicht), des **SOS – Kinderdorfes** (keine explizite Erwähnung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge, Wunsch nach Aufnahme von „FamilienpädagogInnen“ in § 17, zeitgerechte Evaluierung des Gesetzes) und der **NÖ Kinderfreunde** (Wunsch nach Definition des Kindeswohles, Vorrang von sozialen Diensten gegenüber Erziehungshilfen, Finanzierung nicht nur auf Basis der Finanzkraft der Gemeinden, sondern nach der Notwendigkeit der Jugendhilfeplanung zur Sicherung des Kindeswohles) wurden, soweit dies mit den Vorgaben des Grundsatzgesetzes und den Intentionen und der Struktur des Ausführungsgesetzes vereinbar bzw realisierbar war, umgesetzt.

Insgesamt wurden – unter Bedachtnahme auf die Vorhaben und Ziele dieses Gesetzes – sämtliche Stellungnahmen geprüft und auf Umsetzbarkeit bewertet.